**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen

**Band:** 81 (1941)

**Artikel:** Geschichte des hochfürstlichen freiweltlichen adelichen Reichsstifts Schänis (Gaster)

**Autor:** Seitz, Johannes

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-946450

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

**81. Neujahrsblatt**

*Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen*

# Geschichte des hochfürstlichen freiweltlichen adelichen Reichsstifts Schänis

(Gaster)

Von Johannes Seitz

St. Gallen • Zollikofer & Co., Buchdruckerei • 1941

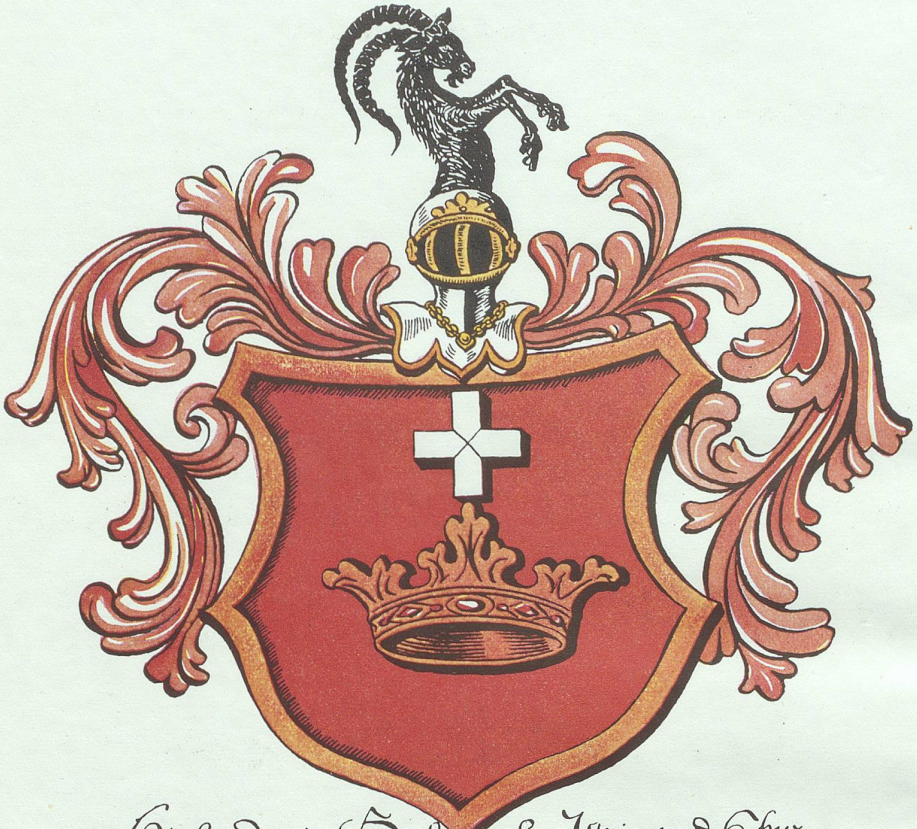

Hinfrid, ein Graf auß Istria, und Chur
Rhetica Erster Stüffter und Castenvogt erbauwet
die Stüfft Schönnis an dem Bächlein Lewira
in Castris Rhäticis zu Teütsch Haster IN HONOR
EM S. CRVCIS ET S. SEBASTIANI. MART.
TEMP. S. LEONIS III. PP. ET S. CAROLI MAGNI
IMP. A° 801 deßnahen die Stüfft sein Wappen hat.
Er starb A° 823. Hemma, Gräfin in Chur Rhetia
Erbin des Landes Haster starb A° 915. Arnold, Graf
zu Lenzburg, ward Castenvogt der Stüfft und starb A° 911
Roelich ward Castenvogt A° 846, der letzte des Stammes
von Chur Rhetia starb A° 883. Erbt ihn seine einzige
Tochter Gräfin Hemma, seynd 82 Jahr Castenvögte
gewesen Adalbert, Stüffter zu Lindau A° 810
ward Castenvogt A° 823, starb A° 846. Burkhard,
Graf in Istria war sein Bruder

2/3 natürlicher Größe

**81. Neujahrsblatt**

*Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen*

# Geschichte des hochfürstlichen freiweltlichen adelichen Reichsstifts Schänis

(Gaster)

Von Johannes Seitz

St. Gallen + Zollikofer & Co., Buchdruckerei + 1941

## Vorwort

Pietät und wissenschaftliche Ehrlichkeit verpflichten, vorerst der Männer zu gedenken, die für die vorliegende Abhandlung grundlegende Vorarbeit geleistet haben.

Als der Große Rat des Kantons St.Gallen im Jahre 1811 das Stift aufhob, wurde der Sicherung der Archivbestände nicht die wünschenswerte Sorgfalt gewidmet. Die Akten gerieten großteils in Privathände. Die Gefahr des drohenden Verlustes bewog den Pfarrherrn von Schänis, *Anton Fräfel*, während seiner dortigen Amtstätigkeit (1885–1920) zu retten, was noch zu retten war. Auf Grund seiner Sammeltätigkeit entstand die „*Schenkung Fräfel*", eine Kollektion von gegen tausend Originalakten, die er dem Bischöflichen Archiv in St.Gallen testierte. Sie enthält auch die Stiftsprotokolle aus den Jahren 1644–1786, leider lückenhaft und in defektem Zustande; ferner das *Wappenbuch* von 1735. Durch gütige Erlaubnis von Bischof Dr. Alois Scheiwiler sel. wurden diese Akten dem Verfasser zum Studium freigegeben.

Wertvolle Vorarbeit leisteten auch Dr. *Meinrad Gubser* und der leider allzufrüh verstorbene Dr. *Emil Gmür*, später st. gallischer Regierungsrat. Die genannten Autoren verbanden die Geschichte der Landschaft mit derjenigen des Stiftes. Dabei kam die Schilderung des *Sondercharakters eines adelichen Damenstiftes nicht zur wünschenswerten Geltung*. Vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die äußere Geschichte des Stiftes (I. Teil), will die stiftische Eigenart aufzeigen (II. Teil) und widmet der bisher ungenügend dargestellten Aufhebungsgeschichte besondere Aufmerksamkeit (III. Teil).

Aufrichtigen Dank schulden wir für Mitarbeit und wohlwollende Unterstützung den Archiv- und Bibliothekvorständen in St.Gallen: Staats- und Stadtarchiv Vadiana, Stiftsarchiv, Archiv der Katholischen Administration, Stiftsbibliothek; den kantonalen Archiven in Aarau, Glarus, Luzern, Schwyz; dem Helvetischen Archiv in Bern; dem Badischen General-Landesarchiv in Karlsruhe; den Universitätsbibliotheken in Freiburg (Schweiz), Basel und Zürich; der Bürgerbibliothek in Luzern. Ganz besonders gilt der Dank H. H. Dr. Heinrich Schäfer, Archivalrat i. R. in Potsdam, dem verdienten Erforscher der Eigenart der adelichen Damenstifter.

*St.Gallen*, im Juli 1940.

*Der Verfasser.*

Das Grabdenkmal der Stifter in der Krypta der Stiftskirche
(Anfang des 16. Jahrhunderts)

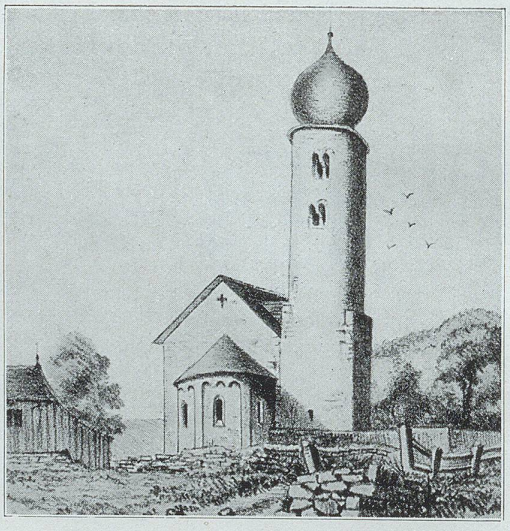

Die St.Galluskapelle bei Schänis vor der Feuersbrunst
von 1824. Nach einer Zeichnung von F. Hegi.

# Die äußern Schicksale des Damenstiftes Schänis

## Ein „Uhralt Gestüfft"

(Gründungsgeschichte)

Das Stift Schänis nennt sich in den Urkunden mit Vorliebe „uhralt". Tatsächlich konnte es sich bei der Aufhebung einer tausendjährigen Vergangenheit rühmen. Tschudi erzählt die Gründungsgeschichte nach der im X. Jahrhundert abgefaßten Reichenauer Legende. Unter dem lauten Jubel des römischen Volkes wurde Karl der Große am Weihnachtstage des Jahres 800, womit nach damaliger Zeitrechnung das Jahr 801 begann, durch Papst Leo III. zum Kaiser des neuhergestellten abendländischen Römerreiches gesalbt und gekrönt. Unter den vielen Fürsten, welche sich um die Gunst und Freundschaft des großen Kaisers bewarben, befand sich auch der Sarazene Azan (Hassan, Hassun), der Präfekt der spanischen Stadt Huesca (Osca). Dieser ließ, wie Eginhard, der Geheimschreiber Karls, berichtet, durch eine Gesandtschaft Karl die Stadtschlüssel nebst Geschenken überreichen und ihn um eine Zusammenkunft in Rom bitten. Auf der Reise aber erkrankte Azan gefährlich und mußte auf Korsika die Fahrt unterbrechen. Er ließ den Kaiser bitten, ihn dort zu besuchen. Dieser, ein unerschrockener Held im Kriege, konnte aus angeborener Furcht vor dem tückischen Element der See sich nicht zur Reise entschließen, sondern sandte zwei Herren des Gefolges, Abt Walo aus dem Kloster Reichenau, und Hunfried, Statthalter in Istrien, nachmaligen Gaugrafen von Rätien, an Azan ab.

Hocherfreut über diese Aufmerksamkeit übergab ihnen Azan zuhanden des Kaisers kostbare Reliquien aus dem Heiligen Lande, darunter ein Fläschchen aus Onyx mit dem Blute Christi, sowie eine in Gold gefaßte, mit Edelsteinen gezierte Partikel des Kreuzes Christi und andere Heiligtümer. Mit diesen Schätzen fuhren die kaiserlichen Gesandten nach Sizilien und übergaben sie der Obhut eines Klosters. Von da traten sie ihre Rückreise an und trafen den Kaiser in Ravenna. In freudiger Eile begab sich dieser mit seinem Gefolge nach Sizilien, wo er die Heiltümer mit großer Ehrfurcht entgegennahm. Dabei vergaß er die vielen Mühen und Beschwerden seiner Gesandten nicht, sondern stellte es ihnen anheim, sich von ihm eine Gunst zu erbitten. Während sich Abt Walo um Freiheiten für sein Kloster Reichenau bewarb, hatte Hunfried keinen andern Wunsch, als in den Besitz des kostbaren Kreuzes zu gelangen, zu dessen Ehren er ein herrliches Kloster zu bauen versprach. Die Bitte wurde ihm erfüllt und er zugleich zum Statthalter von Rätien ernannt. Auf unbekanntem Wege war er dort am äußersten Ende gegen Westen in den Besitz des Hofes Schänis gelangt, wo er später die versprochene Gründung vollzog. Es soll „*zu Gottes Lob und Ehren des Kreuzes und Blutes Christi*" geschehen sein.

Die Grundstriche dieser Darstellung sind richtig; der Bericht steht mit keinen andern geschichtlichen Zeugnissen in Widerspruch, sondern wird durch solche eher bestätigt.

Im Stift wurde bis zum Brande von 1610 ein uraltes silbernes Kreuz verehrt, das Tschudi noch gesehen und in „Gallia comata" bildlich wiedergegeben hat. Der Luzerner Historiker Krus berichtet weiter, daß 1598, als gegen 400 „aufrührerische Buben" einen Sturm auf das Stift unternahmen, das Heiltum in einem Fuder Heu nach Einsiedeln gerettet worden sei. Um das Hunfriedsche Kreuz kann es sich keineswegs gehandelt haben, denn dieses blieb sonderbarerweise Privateigentum der Familie, die es 923 dem Kloster Reichenau schenkte. Gubser sucht das Rätsel zu lösen, indem er annimmt, es hätten zwei solcher Kreuze existiert.

Tschudi gibt an, daß Schänis von Anfang an auch eine Stätte besonderer Verehrung des *hl. Sebastian* gewesen sei. Davon weiß die Reichenauer Legende nichts. Er fügt frei hinzu „auch dem hl. Martyrer

St. Sebastian zu Ehren", wie er eben so willkürlich im Schäniserkreuz hl. Blut enthalten sein läßt. Der hl. Sebastian erscheint 1045 urkundlich als Schutzheiliger des Stifts, also zweihundert Jahre später. Zu diesem Wechsel mögen Einflüsse der lenzburgischen Kastvögte mitgewirkt haben, die noch andere diesem Martyrer geweihte Kirchen in Besitz hatten: Knonau und Reitnau. Die Verehrung Sankt Sebastians wurde im Stift sowohl als in der Landschaft auch später emsig gepflegt. In nächster Nähe befindet sich die uralte St. Sebastianskapelle, welche Spuren frühromanischen Charakters aufweist. Möglich, daß infolge Zunahme dieses Kultes der Titel von der Kapelle auf die Stiftskirche übertragen wurde.

Auch zur *Zeitbestimmung* der Gründung durch Tschudi (801) können berechtigte Zweifel erhoben werden. Es steht lediglich fest, daß die Gründung im ersten Viertel des IX. Jahrhunderts erfolgte. Dafür sprechen folgende Zeugnisse:

Das Verbrüderungsbuch des Klosters St. Gallen, das in seinem ältesten Teile bis auf jene Zeit zurückreicht und die Namen von 28 Nonnen des Klosters Schänis aufführt.

In einer Bittschrift des Bischofs Viktor II. von Chur aus dem Jahre 828 werden zwei Frauenklöster in Rätien erwähnt, welche keine anderen als Cazis und Schänis sein können.

In der ältesten Lebensgeschichte des heiligen Meinrad, welche spätestens im X. Jahrhundert auf der Reichenau verfaßt wurde, ist eine Aebtissin Heilwiga erwähnt, mit deren Unterstützung sich dieser im „finstern Walde" eine Klause erbaute. Eine andere Frauenabtei als Schänis war um diese Zeit (zirka 835) keine in der Nähe. Das Klösterlein auf der Lützelau war damals bereits eingegangen und Fraumünster erstand erst 853.

Diese urkundlichen Beweise finden ihre volle Bestätigung durch die während der im Jahre 1911 durchgeführten Restauration der Stiftskirche in Schänis aufgefundenen architektonischen Fragmente, welche nach dem Urteile gewiegter Fachleute aus dem ersten Viertel des IX. Jahrhunderts stammen. (Fräfel.)

Wie ist die Gründungsdarstellung aus der Zeitgeschichte zu beurteilen? Damals ging ein großer Zug der Reliquienverehrung durch die christliche Welt, der angesehene Theologen zu Warnungen vor Ausartungen veranlaßte. Die gleiche Erscheinung wiederholte sich zur Zeit Ägid Tschudis im Zeitalter der katholischen Restauration (Gegenreformation). Seine freien Beifügungen lagen also durchaus im Zeitgeiste.

## Glänzender Aufstieg und bedeutsame Sicherungen für Besitz und Sonderrechte

Die Stiftung des Gotteshauses Schänis fällt in eine Zeit, welche sich durch großartige Schenkungen an kirchliche Institutionen ausgezeichnet hat. Schon im XI. Jahrhundert dehnte sich der Besitzstand am rechtsseitigen Ufer des Rheins von Zizers bis nach Lustenau und an den Ufern des Wallensees und im Ländchen Gaster aus.

Schänis wird von seinen Gründern eine *Hausstiftung*, eine canonica mea, genannt; während in der Frühzeit solche Kanonissenstifter von Bischöfen gegründet worden waren, erfolgten später Neuerrichtungen durch Personen des hohen Adels. Denn solche Innungen, welche sich nicht aus Einkünften aus der Seelsorge erhalten konnten, erforderten große Dotationen. Der Adel wandte seinen Institutionen liebende Sorgfalt zu. Er stattete sie nicht nur gut aus, sondern beanspruchte ein begreifliches Vorrecht in der Aufnahme der Mitglieder. Er sicherte den Zutritt zu *seinen* Stiftern einem größern und kleinern Kreis adelicher Familien, so auch in Schänis. Aus diesen und auch aus politischen Gründen behielt er auch die sogenannte *Schirm-* und *Kastvogtei* in seinen Händen.

Ein Testament des letzten Lenzburgers von 1036 umschreibt deren Aufgaben genau. Von den Gütern und Eigenleuten durfte der Vogt, der ein Verteidiger des Stiftes, seiner Kirche, der Chorfrauen und deren Hausgenossen sein sollte, nichts und niemand ohne nützlichen und annehmbaren Entgelt aushingeben. Ebenso soll er das Kloster, d. h. die Stiftsgebäude mit Schlaf- und Speisesaal, den Kapitelsraum, das Krankenhaus, die Küche, den Keller, die Bäckerei und sonstigen Gesindestätten unterhalten; die Kirchen schön und zweckmäßig bewahren; auch die in Christi Namen herkommenden Armen und Kleriker speisen, besonders an den Jahrzeiten. In Schänis gehörte später die Obsorge für die Gebäude sowie für die Sakristei usw. in den Aufgabenkreis der Kustorin, die dafür besondere Entschädigung bezog.

Auch unter der Vogtei von Glarus und Schwyz bestanden deren Rechte und Pflichten hinsichtlich des Schutzes nach außen und der Kontrolle der innern Verwaltung nach der hergebrachten ursprünglichen Ordnung.

Aus dem Erbe von Hunfrieds Nachfolgern ging die Kastvogtei an die *Edlen von Schänis* (883–1018) über. Einer aus diesem Hause heiratete Hemma, die Tochter Adalberts, die ihm die Hunfriedschen Güter

in die Ehe brachte. Er wohnte auf dem „Kastli"; der Edelsitz ging wahrscheinlich seit dem Anfang des XI. Jahrhunderts ab. Im Jahre 1333 erscheint das Kastligut mit den Mühlen als neuerworbener Besitz des Klosters Schänis (bis 1811). Etwa fünf Minuten davon wohnte auf dem heutigen „Oberbirg", d. h. obere Burg, ein anderer Edler von Schänis, welcher das Meieramt des Gotteshauses innehatte und für das Stift den Zehnten einzog. Aus diesem Grunde nennt der Volksmund diesen Hügel auch „Oberbirligzehntenbüchel".

Mit dem Aussterben der Edlen von Schänis traten die *Grafen von Lenzburg* deren Erbe an. Die beiden Geschlechter standen jedenfalls in naher Verwandtschaft. Ulrich von Lenzburg nennt in einer Urkunde von 1045 die vorigen Besitzer von Schänis seine Ahnen. Ihre Kastvogtei dauerte von 1018 bis 1173. Sie werden in der Hauschronik des Stiftes als dessen zweite Gründer besonders geehrt. Ihre Jahrzeit (früher mit Brotspende) wird noch heute gehalten. Das aufblühende Geschlecht besaß auch den Hof *Benken* mit Rieden, Maseltrangen, Bilten, Urnen; den Hof Nuolen am lieblichen Zürichsee; weiter ausgedehnte Güter zu Schmerikon, Lenzikon bei Eschenbach, Kaltbrunn, Tufflikon, Tuggen, Buttikon und andern Orten, welche damals zum Thurgau gehörten. Diese stammten aus dem Besitze eines alemannischen Edelgeschlechtes, als dessen Vertreter schon 744 im Kloster Benken Landoald und Beata urkundeten. Deren Sohn Lampert heiratete eine Edle von Tuggen und brachte so auch die Besitzungen am linken Seeufer in die Familie. Ein Enkel des Lampert, Wolfart, erhielt von König Ludwig dem Frommen 840 auch Kempraten und wohnte mit seiner Gemahlin Wiltrud auf dem Edelsitz zu Wangen. In diesen Hof gehörte früher auch Benken, wo Nachkommen dieser Edlen von Wangen, oder wie sie später genannt wurden von Alt-Rapperswil, die Wandelburg bauten, fünf Minuten südlich der Pfarrkirche Benken. Sie stand auf einem freistehenden, wenig hohen Sandsteinfelsen.

Die Lenzburger besaßen im Hofe Schänis die niedere Gerichtsbarkeit. Im Trachten nach der hohen Gerichtsbarkeit, welche immer noch dem Gaugrafen von Rätien zustand, wünschten sie eine Vereinigung der Güter in Rätien und im Thurgau. Dazu war eine Verlegung der kirchlichen Zugehörigkeit nötig, weil sich damals politische und kirchliche Grenzen meist deckten. Sie erreichten die Einverleibung des ihnen eigentümlichen Hofes Benken mit den Gütern in Urnen, Bilten, Gommiswald, Rieden, Maseltrangen in das Bistum Chur. Als König Heinrich III. und seine Gemahlin Agnes in Zürich weilten, erwirkten sie am 23. Januar 1045 für ihr Gotteshaus Schänis einen königlichen Schirmbrief, wodurch dieses die Reichsunmittelbarkeit erlangte. Dadurch wurde das Kloster mit allen seinen der niedern Gerichtsbarkeit unterworfenen Besitzungen derjenigen des rätischen Gaugrafen entzogen und dem vom König zu belehnenden Kastvogte unterstellt. Damit verschwand in der Geschichte der politische Zusammenhang des Gasters mit der Grafschaft Churwalden.

Vom Lenzburger Geschlechte erfolgten großartige Zuwendungen an das Stift. Arnold I. stiftete 1050 eine Jahrzeit in Schänis und vergabte zu diesem Zwecke dem Gotteshause seine Güter und Leute zu Maseltrangen. Dazu fügte er bald ein Gut zu Bilten und den Anteil am Hofe zu Benken und an der dortigen Kirche mit Land und Leuten. Dem am Stift angestellten Leutpriester Werner und seinen rechtmäßigen Nachfolgern testierte er zu Lebzeiten der Äbtissin Regelinda den Hof Schmitten zu Benken mit den Leibeigenen gegen eine Messestiftung jeden Mittwoch auf den Chortritten. Vor seinem Tode vergabte er noch einen jährlichen Zins von 20 Schafen im Lande Schwyz.

Auch Ulrich III., Graf im Aargau 1095 bis 1101, zeigte sich als großer Wohltäter des Stiftes. Er vergabte seinen Anteil zu Maseltrangen mit den Gütern Zelg, Forsten, Matten, die Berggüter, die Alpen und Waldungen Gasterholz, Vor und Stock; ferner Mundelswil (das heutige Unterhalden am Benknerbühl); weiter den halben Anteil an der Galluskirche; die Kirche zu Leviren (heute Krüppelbächlein, woran das Stift liegt), das heißt die Klosterkirche selbst; seinen Hof Schänis; eine Hube in Schnabelburg im Hof Knonau; 18 Schafe Zins im Lande Glarus auf Mitte Mai; 18 Wagenladungen Holz in Urnen; die Kirche zu Benken zur Hälfte und seinen Hof daselbst.

Einzelne Kastvögte verwalteten ihr Amt übel; sie belegten die Klöster mit drückenden Kriegssteuern, bis ihnen Papst Honorius mit dem Kirchenbann drohte. Dies bändigte auch den stürmischen Sinn eines Grafen Arnold von Lenzburg, so daß er zur Sühne für die vielen Unbilden, die er nach seinem eigenen Geständnis den frommen Frauen zu Schänis zugefügt hatte, der Kirche des hl. Sebastian zu Schänis seine Besitzungen in Urnen mit allen Nutzungen und Leibeigenen schenkte (12. August 1127).

Zu den frühern Besitzungen in Rätien kamen 1127 neue in Vorarlberg. Mit Erlaubnis des Gaugrafen Rudolf von Rätien übergab ein rätischer Freier auf sein Ableben hin seine zinsfreien Güter in Vinona

(Rankweil), Munthill, Fraxnaxes (Fraxern) und Solames, welche etwa 30 Wagenladungen Zinsgüter abwarfen, für seine Frau Sisa und mit Zustimmung deren Vogtes Hubert in die Gewaltsame des hl. Sebastian zu Schänis.

Dort besaß das Kloster St. Gallen als Geschenk Karls des Dicken ebenfalls bedeutende Güter (Lib. trad. S. Galli ad 883). Die Stiftung an der Steinach stieß aber auch im Linthgebiet mit Schänis zusammen. So knüpften sich Fäden zwischen den beiden. Bei der damaligen kirchlichen Entwicklung machten sich gewiß auch benediktinische Einflüsse auf das innere Leben des Damenstiftes geltend (Gebetsverbrüderung); daraus aber zu schließen, daß das Stift am Levirenbächlein ursprünglich benediktinisch gewesen sei, geht zu weit.

Andere Schenkungen flossen dem Gotteshaus Schänis durch eine Gräfin Udelhild von Lenzburg, eine geborene Gräfin von Kyburg, zu, die einen Hof und andere Güter in Wettingen, sowie Grundzinse in Rüti (Aargau) vergabte.

Vermutlich dürfte der aargauische Besitz des Stiftes auch durch Schenkungen der Edlen von Reitnau vergrößert worden sein. Sie erscheinen auch als Wohltäter von Cazis, wo verschiedene Töchter des Geschlechts als Stiftsdamen lebten. In Schänis stifteten sie eine Jahrzeit.

Im Jahre 1173 schied Ulrich IV., der reiche Graf genannt, auf seinem Schlosse zu Lenzburg aus dem Leben, ohne Leibeserben zu hinterlassen, und wurde, als der Letzte seines Stammes, mit Schild und Helm begraben. Nach einigen Jahren folgte ihm auch Arnold III. ohne männliche Erben, als letzter Graf von Baden. Damit endete nach einem Bestande von mehr als 150 Jahren die Herrschaft der Lenzburger im Gaster und mit ihr die Periode der großen Schenkungen an das Stift.

Mit dem Erlöschen des Hauses Lenzburg ging die Kast- und Schirmvogtei über Schänis an *Kaiser Friedrich Barbarossa* über. Der Geschichtsschreiber Otto von St. Blasien erzählt, wie Kaiser Friedrich durch Schenkung oder Kauf die Güter vieler Herren, die ohne Erben starben, an sich gebracht habe, darunter auch diejenigen des Grafen von Lenzburg. Schon am 20. Februar 1173 verfügte Friedrich persönlich auf dem Schlosse Lenzburg über die Erbschaft „des neulich verstorbenen" Grafen Ulrich. Damit trat ein wichtiges Moment in der Stiftsgeschichte erstmals deutlich in Erscheinung. Der König mußte zur Befestigung der königlichen Macht und der Stellung seines Hauses ein Gegengewicht gegen die erstarkten territorialen Gewalten schaffen. Darum nahm er die *Ritterschaft* in seinen Dienst. Zum Danke erhielt sie sog. Immunitätsprivilegien, d. h. auf ihren Gütern war den öffentlichen Beamten die Ausübung jeder Amtsgewalt untersagt. Sie erlebte unter den Hohenstaufen ihre Glanzzeit; aus ihr entwickelte sich die *Reichsritterschaft* im engern Sinne.

Der Kaiser erteilte den Rittern viele Lehen, so auch Schirmvogteien; solche gingen auch an untergeordnete Beamte. Einzelne sahen darin nur willkommene Einnahmequellen. Besonders gefährdet waren die Frauenklöster. Ihre Einkünfte wurden angegriffen, die freie Wahl der Äbtissinnen gehemmt, willkürliche Steuern erhoben, Lehen abgetrotzt usw.

Gleichzeitig machte sich kirchlicherseits die Tendenz stark geltend, die „freien Klöster" zu reformieren, d. h. sie zu strengern Regeln anzuhalten. Diesem Streben setzten sich die adelichen Damenstifter energisch entgegen.

Auch Schänis war durch die fürstliche Freigebigkeit der Lenzburger zu großem materiellem Reichtum gelangt. Darin lagen Gefahren zur Lockerung des klösterlichen Geistes. Das innere Leben ließ auch hier viel zu wünschen übrig. Ähnlich wie in Cazis lebten die Frauen ganz weltlich, besaßen Eigentum, gingen frei aus und ein, ohne die Klausur zu beachten. Deshalb wollte Bischof Adelgott von Chur um 1156 nach den Vorschriften der Synoden Reformen vornehmen. Die Damen beriefen sich aber auf die Haustradition und auf ihre Urkunden. Das Stift konnte weiter nachweisen, daß es schon 1045 Kanonissenstift gewesen sei und daß verschiedene Synoden den Fortbestand der Kanonissenstifter gewährleistet hatten. Schänis wandte sich nun zum Schutze sowohl seines Besitzes als der hergebrachten innern Organisation an den Papst.

Auf dem päpstlichen Stuhle saß Alexander III. Er erteilte von Tusculum aus am 23. Oktober 1178 einen Schirmbrief (auch St. Johann im Thurtale erhielt gleichzeitig einen solchen). Dieser schützte das Stift vor Raub an den Gütern, gewährleistete aber auch die bisherige innere Ordnung. Sie sagt ausdrücklich, daß die Regel des hl. Augustin zu allen Zeiten befolgt werden solle, *wie bisher üblich.* Schänis wird auch für die Zukunft als Kanonissenstift sub Regula Sancti Augustini garantiert. „Vor allem verordnen wir, daß die klösterliche Ordnung, welche gemäß der Furcht des Herrn, *und wie klar hervorgeht,* nach der Regel des hl. Augustinus in eurem Gotteshause eingeführt worden ist, dort zu ewigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werde." Damit war allen künftigen Reformversuchen, später selbst

solchen des Konzils zu Trient (1545 bis 1563), die Aussicht auf Erfolg benommen.

Hatte der Schirmbrief von 1045 von königlicher Seite die freie, von einem Kloster- und Kastvogte unabhängige Wahl der Äbtissin gesichert, so ging derjenige von 1178 noch einen Schritt weiter, er verbriefte das *absolut freie Aufnahmerecht von Stiftsfrauen.* „Es soll euch ferner freistehen, *freie* und *ungehinderte* Personen, welche der Welt entsagen wollen, in euren Orden aufzunehmen und sie ohne Widerspruch zu behalten." Damit war der adeliche Charakter gesichert, denn Unfreie werden ausgeschlossen. Das Wort „ungehinderte" bezieht sich auf die kanonische Regel der körperlichen Gesundheit, nach der körperlich Fehlerhafte ausgeschlossen wurden.

Zur Sicherung des weltlichen Besitzstandes wurde ein genaues Güterverzeichnis beigefügt. Schänis besaß damals an 79 Orten zerstreut liegende Besitzungen. Es war die Zeit des Höhepunktes seines materiellen Wohlstandes.

Der Passus gegen Angriffe auf den Besitzstand lautet: „Also verordnen wir, daß niemand das genannte bisherige Gotteshaus freventlich angreifen, dessen Besitzungen entfremden, entfremdete behalten, vermindern oder dasselbe mit Gewalttätigkeiten quälen darf, sondern alles mit Wahrung der Autorität des heiligen Stuhles und der kirchlichen Rechte unversehrt zum Nutzen und Gebrauche derjenigen erhalten werden soll, für deren Leitung und Unterhalt es gestiftet worden ist."

Auch *künftige Erwerbungen* sollen geschützt sein. Der päpstliche Brief sagt dazu: „Deshalb sollen alle Besitzungen und Güter, welche diese Kirche gegenwärtig auf rechtmäßige und gesetzliche Weise besitzt oder in Zukunft durch die Gunst der Päpste, Schenkungen der Könige und Fürsten, oder die Gaben der Gläubigen, oder auf andere rechtmäßige Weise mit Gottes Hilfe erlangen sollte, euch und euren Nachfolgern fest und unangetastet verbleiben." Besondere Beachtung verdient die Feststellung, daß die Güter nicht etwa als Eigentum der Genossenschaft, sondern ausdrücklich als solche der Kirche, d. h. des Schutzheiligen, bestimmt werden.

Bedeutungsvoll ist auch die Bestimmung: „Auch erfreche sich niemand, von euch den Zehnten an Heugreut, was ihr mit euren Händen oder auf eure Kosten bearbeitet, oder von euren Viehweiden Abgaben zu fordern." Das Stift nahm nämlich wie andere Klöster in dem ihm zugehörigen, weitgehend noch unbebauten Landstrichen Urbarisierungsarbeiten vor. Die Bauern wollten es nicht begreifen, daß sie auch vom sog. Neugreut Abgaben leisten sollten (Zehnten). Ebenso sicherte es sich Steuerfreiheit von den ausgedehnten Alpen und Weiden. Streitigkeiten solcher Art begegnen später immer wieder, namentlich hinsichtlich des Heuzehntens, und bei Einführung neuer Feldfrüchte (Kartoffelzehnt in Winikon) oder Umwandlung von Ländereien in Weinberge.

Für treue Befolgung der päpstlichen Vorschriften wurde vom Papst zeitlicher und ewiger Lohn versprochen. „Allen aber, welche die Rechte dieses Ortes wahren, soll der Friede unseres Jesu Christi zuteil werden, auf daß sie hienieden die Frucht des Segens gewinnen und bei dem strengen Richter die Belohnungen des ewigen Friedens finden. Amen."

Für Übertretungen dagegen wurden Strafen angedroht: „Wenn daher künftig irgend eine *geistliche* oder *weltliche* Person wissentlich gegen diesen unsern Freiheitsbrief zu handeln sich erfrechen würde, soll sie, sofern sie nach vorausgegangener zweiter und dritter Mahnung ihre Schuld nicht durch gehörige Genugtuung wieder gutgemacht hat, aller ihrer Ehren und Würden beraubt sein und wohl wissen, daß sie wegen ihrer verwirkten Missetat vor dem göttlichen Gerichte Rechenschaft geben muß. Sie soll auch von dem allerheiligsten Leibe und Blute Gottes und unseres Heilandes Jesu Christi ausgeschlossen werden und am Letzten Gerichte der göttlichen Gerechtigkeit anheimfallen." (Exkommunikation.)

Dieser Schirmbrief besaß bis in die letzten Jahrzehnte des Stiftsbestandes als Sicherungsmittel sowohl gegen Einmischungen von Seite des Bischofs von Chur, als der beiden Schutzstände Schwyz und Glarus bindende Kraft.

Von Friedrich Barbarossa ging die Vogtei an die *Grafen von Kyburg* über (1172 bis 1264). Die Unsicherheit auf den Verkehrswegen während der sogenannten „kaiserlosen Zeit" veranlaßte das Stift, nach vorgekommenen Räubereien auf dessen Transporte aus dem Sarganserlande bei Graf Hartmann, Herr zu Sargans, um einen Geleitbrief einzukommen (29. September 1264).

Auch später gelang es dem Stifte, sich wertvolle Sicherungen zu verschaffen, so von den *Habsburgern*, die 1264 die Schirm- und Kastvogtei an sich brachten und bis 1438 innehatten. Besonders bedeutungsvoll sind die Erlasse vom 15. und 19. September 1347. Herzogin Johanna von Österreich, die Tochter König Albrechts I., die eine Zeitlang die obern Lande regierte, gab einen solchen von Brugg aus. Zudem legte sie (19. September) dem österreichischen Landvogte im Thurgau und Aargau noch in besonderem Schreiben den Schutz des Stiftes ans

Herz. Fast gleichlautende Schirmbriefe sind ihm am 8. Januar 1358 von Herzog Rudolf IV. und am 1. August 1369 von dessen Bruder, Herzog Leopold III. von Österreich, gegeben worden.

In den folgenden unruhigen Zeiten des Appenzeller Krieges ging Äbtissin Adelheid von Schwandegg am 19. November 1405 *mit der Stadt Zürich ein Burgrecht ein*, das bis 1798 bestehen blieb. Der Anschluß an Zürich, das den Appenzellern nicht geneigt war, bedeutete damals für das Stift Schänis den denkbar wirksamsten Schutz seiner Interessen, weil nun diejenigen, welche sich deren Verletzung zuschulden kommen ließen, mit dieser Stadt selbst in Konflikt gerieten (Gubser). Zürich vermehrte damals seinen Einfluß und die mittelbare Macht durch burgrechtliche Verbindungen, die es mit einer Reihe weltlicher und geistlicher Herren schloß, so mit den Äbten von Rüti und Kappel, sowie durch Erneuerung eines frühern Burgrechtes mit dem Abte von Einsiedeln; auch Schänis trat damit in diesen Kreis ein. Die Stadt an der Limmat setzte in der Folge große Hoffnungen auf die Erwerbung der Schirmvogtei über Schänis. Es meldeten sich aber Rivalen: Schwyz und Glarus.

In dem langen Streite um das Erbe Graf Friedrichs VII. von Toggenburg versetzten die Herzoge von Österreich am 2. März 1438 die Feste Windegg mit Gaster, Amden, Weesen, Wallenstadt und *der Vogtei Schänis* zu 3000 Gulden an *Glarus und Schwyz*. Die Pfandschaft wurde nie mehr gelöst; so blieben die beiden Stände bis 1798 Schirm- und Kastvögte des Stiftes. Die Verpfändungsurkunde garantierte der Landschaft und dem Stift die hergebrachten Rechte; die Pfandinhaber mußten besonders versprechen, sie unangetastet zu lassen. Sie bildete also eine neue wertvolle Sicherung des äußern Besitzstandes und der innern Organisation des Stiftes, dies für mehr als 350 Jahre, bis die Stürme der Revolution sie aufhoben.

Diese Sicherungen machen es verständlich, daß das Stift bis 1798 seine kirchlichen Sonderrechte gegenüber dem Bischof von Chur wahren konnte. Auf sie gründete sich auch seine politische Sonderstellung als adeliche Institution im demokratischen Schweizerlande und im freiheitsdürstenden Gaster.

Darin lagen aber auch schwere Krankheitskeime. Sie nagten namentlich seit 1438 chronisch an der innern Gesundheit des Stiftes in den vielen Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Chur, den Ländern Schwyz und Glarus und den Bauern im Gaster, so daß von einer ruhigen Weiterentfaltung keine Rede mehr sein konnte; das Signum der folgenden Zeit ist Streit und immer wieder Streit, weniger um die prinzipielle Gültigkeit der Schirmbriefe, als um die Ausführungsweisen.

## Die Beziehungen des Stiftes Schänis zur Eidgenossenschaft bis 1798

Nach dem Aussterben der Kyburger anno 1264 vererbten sich ihre Güter auf Seitenverwandte, vornehmlich auf Graf *Rudolf von Habsburg*, den spätern König. Er legte den Grund zum mächtigen Aufschwung des Hauses. Ausgezeichnet durch Kriegserfahrung und Unternehmungsgeist, verband er damit praktische Klugheit und große Tatkraft. In den Mitteln zeigte er sich nicht allzu wählerisch. Durch Wiederherstellung von Ordnung und Ruhe im Reich gewann er auch Dank und Anerkennung seiner Gegner. „Felix Austria, nube!“ (Glückliches Österreich, heirate!). Durch die Verbindung mit Gertrud von Hohenberg kam er zu ausgedehntem Besitz in der nördlichen Gegend vom Rhein und Bodensee. Sein Ziel ging daraufhin, außer den Fürstentümern Österreich, Steiermark und Kärnten drei neue im Elsaß, Schwaben- und Oberland zu gründen und an sein Haus zu bringen. Er kaufte von verschiedenen Herren und Klöstern Städte, Burgen und Zölle. In der nähern Umgebung von Schänis legte er seine Hand auf Kyburg, Grüningen, die Kastvogteien über Säckingen (und damit auf das Land Glarus), Beromünster, Einsiedeln, Muri und schloß so einen Ring um die Eidgenossenschaft. Seine Söhne Albrecht und Rudolf setzten die Politik ihres Vaters glücklich fort. Nach dem Tode Rudolfs vereinigte Albrecht Schwaben und Vorarlberg zu den Vorderösterreichischen Landen. In Fortführung der Regierungsmaßnahmen des Vaters statteten auch sie ihre treuen Anhänger mit Freiheiten aus, so Weesen, Gaster und das Stift Schänis; die Gegner aber ließen sie ihren Unwillen fühlen, so die Leute in den drei Ländern. Die Habsburger erblickten in den Klöstern Sicherungen ihres politischen Einflusses; sie gründeten darum neue zu Widon bei Weesen und Wurmsbach bei Rapperswil.

Zur Zeit König Albrechts und Herzog Leopolds setzten die Beziehungen von Schänis zu den Eidgenossen intensiv ein. Die meist auf freiem Grunde sitzenden Landleute in Schwyz suchten sich im Innern und nach außen selbständig zu machen und reichten früh ihre Hand hinüber zu den Gesinnungsgenossen im Glarnerland, was Anlaß zu manchen Fehden mit den Habsburgern gab. Die „Leute in den Bergen“ machten Streifzüge auch ins Gaster.

Äbtissin Anna (I) von Greifensee verzichtet am 13. Dezember 1303 auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens. Aus der Zeit des Morgartenkrieges fehlen direkte Urkunden über Schänis. Aber andere Dokumente geben ein Bild der Schäden dieser kriegerischen Überfälle. In den Jahren 1316 und 1317 schloß die Meierin von Windegg Frieden zwischen Gaster und den Waldstätten.

Herzog Leopold III. ließ das Mißtrauen der Eidgenossen gegen seine immer mehr zutage tretende Hauspolitik nicht einschlafen. Unruhig und durchgreifend in seinen Maßnahmen, behielt er sein Ziel immer fest in den Augen: Abrundung und Vergrößerung seiner Besitzungen, der sog. Vorderösterreichischen Lande. Erfüllt von Ehrgeiz und ritterlicher Kampflust konnte er manchen Erfolg buchen. Es gelang ihm, die Grafschaft Feldkirch zu erwerben. Dabei legte er vermutlich seine Hand auch auf Schäniser Besitzungen.

Das Stift als ausgesprochene Familiendomäne der österreichischen Ritterschaft geriet dadurch in eine immer bedenklichere Stellung. Es mußte ebenfalls unter dem Haß der „Leute in den Bergen" leiden.

Diese machten immer wieder ihre Streifereien in das Linthgebiet, verwüsteten und raubten nach hergebrachter Art. So bereiteten sich der *Sempacher- und Näfelserkrieg* vor. Es fiel 1386 die Feste „Mühli" bei Weesen, 1388 die „Wandelburg" bei Benken und zu gleicher Zeit die „Strahlegg" in Betlis. Klingenberg erzählt, wie die von Schaffhausen, Frauenfeld, Baden, Brugg, Rapperswil, Bregenz, Feldkirch, vom Schwarzwald, aus dem Hegau, Klettgau und Allgäu, aus dem Aargau, Thurgau und Wallgau mit den von Grüningen, Kyburg, March, Gaster und Uznach gen Näfels zogen. In jenen Gebieten lagen die Güter des Damenstiftes, dort wohnten die Familien, die in Schänis stiftsberechtigt waren. Damals mögen die Mauern des Klosters von lautem Kriegslärm erfüllt gewesen sein. Aber wie bei Sempach bedeckte wieder die Blüte der Ritterschaft das Schlachtfeld, darunter Glieder von Familien, die schon zu dieser Zeit Töchter in Schänis hatten: Flachslanden, Hallwyl, Rotberg, Schönau, Eptingen, Reinach usw. Die Aufregung ließ ja selbst Zeichen und Wunder sehen. Ein Minorite erblickte am Himmel einen geharnischten Mann, den ein Nackter besiegte. Der Friede von 1389 wurde darum gewiß von den Damen als Erlösung aus Kriegsnöten und -ängsten begrüßt, wohl noch mehr die Erneuerung auf zwanzig Jahre anno 1394.

Die Erfolge der Eidgenossen weckten Freiheitsbegehren bei andern Leuten in den Bergen, den *Appenzellern*. Zellweger, Liebenau und Ehrenzeller haben die Dauerfeindschaft dieses Völkleins gegen die Ritterschaft urkundlich belegt. Stift und Landschaft Gaster traten mehr gezwungen als freiwillig mit ihnen ins Landrecht; ersteres aber suchte einen Rückhalt in einem Burgrecht mit Zürich (1405).

Ganz neue Situationen brachte für Schänis die *Eroberung des Aargaus* 1415. Die dortigen Besitzungen gerieten aus der habsburgischen Oberherrschaft in ein Untertanenverhältnis zu den eidgenössischen Ständen.

In dieser schwierigen politischen Lage suchten sich Stift und Landschaft wiederholt durch Neutralitätserklärungen zu sichern; so 1372 durch eine Übereinkunft zwischen Österreich und Zürich und wieder 1443 im Alten Zürichkrieg.

Die *Eroberung des Thurgaus* 1460 zwang die dortigen Ritter, die früher zum Kanton Hegau gehörten, sich „zu den Eidgenossen zu schlagen", äußerlich, nicht der Gesinnung nach.

Der sog. *Schweizerkrieg* (Schwabenkrieg) 1499 spielte sich weitgehend im Hegau ab. Die verhaßten Pfauenfedernträger (habsburgische Anhänger) erfuhren die ganze Härte des Sengens und Brennens durch die eidgenössischen Scharen. In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts verschlimmerten sich überhaupt die Verhältnisse zwischen den beiden Gegnern. Die Trennung von Schaffhausen von der österreichischen Herrschaft und dem Reiche und sein Anschluß an die Eidgenossenschaft machte diese Stadt zum Ausfallstor der „groben Schweizer Gepuren" nach dem Hegau, dem Heimatländchen der meisten Damen in Schänis. In diesen Feldzügen, namentlich 1499, fielen zahlreiche ritterschaftliche Burgen in Schutt und Asche. Die Herren von Schwyz und Glarus, die zu den Jahrrechnungen ins Stift kamen, werden wohl mit gemischter Stimmung begrüßt worden sein.

In der *Reformation* zeigten die Gasterländer starke Zuneigung zur kirchlichen Neuerung. Auch das Stift Schänis erlebte 1529 den Bildersturm und die bewegten Tage mit aufgeregten Landsgemeinden; gewiß mußten die Damen vom nahen Dorfplatze aus manche „Liebenswürdigkeiten" vernehmen, da sie dem Beispiele „ihrer Oheime" folgten und katholisch blieben. Der Friede nach dem zweiten Kappelerkriege (1531) gebot den Landleuten die Rückkehr zum alten Glauben und verhängte strenge Strafen. Wie wäre wohl das Stift bei Abfall bestraft worden? Nun aber gewann es bei seinen Herren Sympathien, besonders bei Schwyz und Katholisch-Glarus, wäh-

rend die Verhältnisse in den teilweise protestantisch gewordenen Besitzungen im Kanton Zürich und Aargau sich zusehends verschlechterten. Protestantisch-Glarus wurde von Schwyz systematisch aus der Kastvogtei verdrängt, was wiederholt zu Anständen führte. Da auch die Reichsritterschaft mehrheitlich katholisch blieb, besserten sich auch ihre Beziehungen zu den katholischen Kantonen.

Aus der *Reformationszeit* sind zwei Briefe erhalten, die zeigen, daß die Damen mit den Führern der deutschschweizerischen Reformation, Ulrich Zwingli und Joachim Vadian, in Verkehr standen. Am 24. Februar 1524 schreibt Barbara Trüllerey, Äbtissin zu Schänis, „dem erwirdigen gaischlichen und wolgelerten herren maister Uorich Zwingli des hailgen gocwort bredikant der loblichen stat Zürich" und bittet um Auslegung der Worte „viel sindt beruffet, und wenig sindt userwelt" Matth. 20, 16; 22, 14 und fügt bei, „Gott wolle mich stärken in dem hailgen ewangelio". Jedenfalls war Zwingli in Schänis kein Unbekannter; er mag als Pfarrer in Glarus, vielleicht schon als Student in Weesen, die Gastfreundschaft des Stiftes genossen haben.

Von der gleichen Äbtissin stammen zwei Briefe an Vadian von 1524. „Barbara von gotts gnaden eptissin ze Schennis, An den wirdigen und wolgelertten herren her Jochiem von Watt, docktor in beden rechden und in der artzenig, unserm besunder guotten Fründt, zuo Sant Gallen."

Der *Bauernkrieg* (1653) brachte dem Stift in den aargauischen Besitzungen viele Schädigungen. In Reitnau war z. B. alles Beschläge am Pfarrhaus geraubt worden. Dadurch gingen die Erträgnisse mehrerer Jahre verloren.

Die spätern Religionskriege verursachten schwere Schädigungen. So der *Erste Villmergerkrieg* 1656. Schon lange hatten Bern und Zürich, die mächtigsten unter den neugläubigen Ständen, mit Unmut auf den schmalen Streifen Landes, die Grafschaft Baden und das Freiamt, die als gemeinsame Vogteien sie voneinander trennten, geschaut. Hier lagen bedeutsame Besitzungen von Schänis. Zürich wollte zudem Rapperswil und den Thurgau an sich bringen und hatte noch immer ein Auge auf die Schäniser Kastvogtei; das Stift besaß innert seinen Grenzen wichtige Dorfschaften (Wald und Knonau). Die Berner aber trachteten nach der Herrschaft im ganzen Aargau. Beidseitig erfolgten Raubzüge in feindliches Gebiet, so der Zürcher in den Aargau. Die Schwyzer aber zogen ins Gaster, um es vor den Zugriffen der Zürcher zu sichern. Das Hauptquartier befand sich im Stifte.

Schlimme Folgen brachte auch der *zweite Villmerger- oder Zwölferkrieg* (1712), Toggenburgerkrieg genannt. Im Mai rückten Bern und Zürich ins Freiamt und die st.gallisch-stiftischen Lande ein. Wieder hatten die Schäniser Besitzungen im Aargau schwer zu leiden. Schlimmer noch ging es im Gaster her. Die Damen konnten selbst ihren Schützern nicht trauen und fürchteten, Schwyz könnte das Silbergeschirr zur Deckung der Kriegskosten mit Beschlag belegen. Es wurde darum geflüchtet, aber bald wieder zurückgebracht. Beim Sturm auf Neu-St. Johann und Magdenau (25. April 1712) sicherte man Archiv und sämtliche Wertsachen in Schwyz. Die Fürstin stellte den Damen die Flucht frei, die Frauen von Weesen waren bereits ausgezogen. Fräulein von Meldegg und die von Praßberg eilten über Sargans nach Konstanz. Die kranke Äbtissin, Marie Eva von Römerstal (1711 bis 1713), floh nach Schwyz in das Haus des Bannerherrn Betschard. Bis 1. August (seit Anfang Juni) „residierte" im Stift der schwyzerische Hauptmann Abegg. Das Protokoll weiß zu erzählen, wie er mit vielen Militärpersonen und zahlreicher Dienerschaft gemeinsam mit den Landesvorstehern und Kapuzinern sich gütlich tat. Nach der Kapitulation der Gasterer rückten die protestantischen Toggenburger ein und betrugen sich in einer Art, daß auch Fräulein Wessenberg fliehen mußte. Die Zürcher handelten nobler; sie nahmen die Gastfreundschaft des Stiftes nicht in Anspruch, sondern bezogen im Rathaus Quartier, schützten auch die zurückgekehrte Vertreterin der Äbtissin, Wessenberg. Am 17. August zog die Fürstin unter militärischen Ehrungen in Kaltbrunn und Schänis wieder auf. Bei den Friedensverhandlungen stellte Reformiert-Glarus die Forderung gleicher Rechte. Zürich, das schon um 1440 sich Anteil an der Schirmvogtei sichern wollte, erneuerte seine Ansprüche; es blieb indessen bei den alten Verhältnissen.

Alle diese Kriege brachten dem Stifte nicht nur direkte wirtschaftliche Schädigungen, sondern störten auch den geregelten ökonomischen Betrieb. Zürich sperrte wiederholt die Zufuhr der Abgaben aus den Gütern seines Herrschaftsgebietes; da der dortige Amtmann auch den Einzug in den aargauischen Dörfern besorgte, konnte es auch diesbezüglich Schwierigkeiten bereiten.

Das Stift besaß auch Güter im *Sarganserland* und kam mit den dort regierenden eidgenössischen Orten in Verbindung. Es machte noch im 18. Jahrhundert die Zollfreiheit auf dem Wallensee für seine dortigen Gefälle mit Erfolg geltend. Schon am 25. Juli 825 hatte das Bistum Chur durch kaiserliche Verfügung

das Recht der Zollfreiheit erhalten, ein Jahrhundert später auch die Klöster Einsiedeln und Pfäfers. Wahrscheinlich stützte sich Schänis auch auf einen solchen Freibrief, der 1610 verloren gegangen sein muß; es konnte sich später nur noch auf ein traditionelles Recht berufen, das ihm gewährt wurde.

Auch mit Kaltbrunn resp. mit *Einsiedeln* wurden verschiedentlich Abkommen getroffen wegen des Falls. In allen diesen Gebieten mußten auch von Zeit zu Zeit Grenzregulierungen vorgenommen werden.

Die *fremden Kriegsdienste* der Eidgenossen legten den Grund zur Familienherrschaft einzelner Geschlechter in Schwyz und Glarus. Dieser neue Militäradel gefiel sich als „hochgeachtete, edle, gestrenge, fromme, fürsichtige, wyse Herren von Gottesgnaden". Sie konnten recht protzig werden und einen langen Handel daraus machen, weil in einem Briefe die Fürstin vor den Herren der Schirmstände genannt worden war. Als adeliche Familien verlangten sie auch Zutritt zu den Pfrundstellen.

Im 17. und 18. Jahrhundert war Schänis weitgehend Mittelpunkt *der katholischen Restauration* (Gegenreformation) im Gaster. Es half Bruderschaften mit religionspädagogischen Aufgaben gründen (Rosenkranzbruderschaften), pflegte in großartiger Weise den Reliquienkult (hl. Gaudentia), unterstützte die Kapuzinerklöster in Näfels, Rapperswil, Sursee und ließ durch die Jesuiten Volksmissionen abhalten.

## Geschichtliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Stift, Dorfschaften und Landschaft

Das Stift Schänis war während Jahrhunderten Mittelpunkt des kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens im Gasterlande. Eine Ausnahme machte Weesen, dessen Geschichte mit derjenigen des Gotteshauses nur ganz wenige Beziehungen aufweist. Zur Landschaft gehörte auch Kaltbrunn, das aber schon im Jahre 940 schenkungsweise an das Kloster Einsiedeln kam und kirchlich zum Bistum Konstanz gehörte.

Im Laufe der Jahrhunderte traten in den Beziehungen zwischen Stift, Dorfschaften und Landschaft bedeutsame Änderungen ein, die in kurzen Strichen zu zeichnen sind.

*Die allmähliche Lösung von den Mutterkirchen Schänis und Benken.*

Im 7. bis 10. Jahrhundert entstanden im untern Wallenseetale eine stattliche Reihe von Kirchen, Kapellen und Klöstern. Das Damenstift als Grundherr der beiden Höfe Schänis und Benken legte für die Grundholden Bethäuser (Oratorien) an, die sich im Laufe der Zeit zu Pfarrkirchen erhoben. Für die Zugehörigkeit zu einer Pfarrei entschied die Angehörigkeit zu einem bestimmten grundherrlichen Hofe. So mußten die Amdener an der Weesener Kirche vorbei in Schänis den Gottesdienst besuchen, ebenso die Leute am linken Wallenseeufer. Die Leute von Rieden und Gommiswald gehörten nach Benken und nicht zur näher gelegenen Kirche zu Oberkirch/Kaltbrunn.

Die Grenzen des Sprengels Schänis hatten einen Umfang von mehreren Stunden, umfaßten auch den Kerenzer- und Amdenerberg und die glarnerischen Dörfer Bilten und Niederurnen. Bis in die 90er Jahre des 16. Jahrhunderts waren die Bergleute, obwohl dort bereits Pfarreien organisiert waren, verpflichtet, an den „heiligen Tagen" den Gottesdienst in Schänis zu besuchen und dort dem Pfarrherrn das Opfer zu entrichten. Die von Murg fuhren auf dem „Kirchenschiff" den Wallensee und die Linth hinunter zur Stiftskirche. Die Gemeinden hatten zu zwei Fünftel deren Unterhalt zu bestreiten; sie genossen an den Kirchgemeinden das Stimmrecht. Die ursprüngliche Talkirche, die „Galluskirche", sank in den Rang einer Kapelle zurück, als im XII. Jahrhundert durch die Schenkungen an das Stift die Bewohner zu dessen Hörigen geworden waren. Als Kapellen unterstanden dem Stift St. Sebastian „in den Eichen" an der Linth, St. Leonhard in Rufi, St. Katharina in Bilten, Sankt Nikolaus in Betlis. Der Wanderer auf der Straße von Weesen nach Betlis sieht noch heute unter dem Wasserspiegel die Ruinen der Kapelle des hl. Nikolaus, des Patrons der Schiffleute, die wegen Überflutung zusammenfiel (1771).

Der Fundation der Kirchen diente ein Mindestmaß von Grund und Boden, nach einem Reichsgesetz Ludwigs des Frommen ein Mansus. Diese Güter bildeten das *Widem;* es durfte weder veräußert noch verkleinert werden. Ob der Name „Pfaffenegg" in Amden daran erinnert? Des weitern besaßen die Kirchen Gülten und Renten und *Grundzinse.* Als besondere Einnahmequellen dienten die *Seelgeräte* und das *Jahrzeitgut.* Die einträglichste Einnahmequelle bildete der Zehnten, als allgemeine Abgabe vom Ertrag der landwirtschaftlichen Güter.

Das *Eigentum am Kirchengut* stand dem Schutzheiligen, in Schänis St. Sebastian, zu. Was einmal der Kirche übertragen war, durfte ihr nicht mehr entzogen werden.

Das Stift gehörte zum Bistum Chur, und zwar zum Kapitel im Boden, ministerium in planis, auch Kapitel infra Langarum, unter der Landquart, genannt.

Pfarreien und Kirchen, die eigene Seelsorge hatten, mußten besondere Abgaben an die dortige bischöfliche Kirche leisten. Nach einem Verzeichnis aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts zahlte das Stift 7 Pfd., die Pfarrei in Schänis mit Kerenzen und Amden 35 Schilling, die St. Galluskirche in Schänis 10 Schilling, die Pfarrei Benken 25 Schilling in Zürcher Münzen.

Die weite Entfernung vieler Ortschaften von der Talkirche veranlaßte die Bewohner, eigene Pfarrgemeinden zu gründen.

Von der alten Pfarrei Benken löste sich 1500 *Gommiswald*. Solche Ablösungen führten zu langwierigen Verhandlungen, denn es bedurfte zu den jeweils aufgesetzten Verträgen der Zustimmung der Kirchgenossen, des Leutpriesters an der Mutterkirche, der Äbtissin als Kollatorin, der Schirmherren Schwyz und Glarus und des Bischofs von Chur.

Am 22. September 1762 trennte sich *Rieden* von Benken. *Maseltrangen* machte schon seit 1522 Anstrengungen zur Errichtung einer Pfarrei. Dort führte der Kirchweg über die sumpfige Linthebene. Erreicht wurde das Ziel erst 1789.

Auch *Amden* und *Obstalden* wollten sich früh als völlige Pfarreien konstituieren. Sie besaßen längst eigene Gotteshäuser, blieben aber bis in die 90er Jahre des 16. Jahrhunderts im Pfarrverband Schänis und hatten mitzuhelfen bei Bauten (8. Februar 1443), Besoldung des Pfarrers und der Kirchendiener. Am 19. Januar 1591 wurde Amden um 850 Gulden von Pfarrer und Kirchgemeinde Schänis völlig entlassen, am 18. März 1593 Kerenzen um 650 Gulden. *Bilten* löste sich 1612, *Niederurnen* am 22. Januar 1605. *Murg* wurde am 2. April 1731 eigene Pfarrei.

Nach dem Urbar von 1614 besaß die Fürstin das Kollaturrecht der Pfarrei Schänis, der Kapellen zu St. Sebastian und St. Gallus, der Kaplanei in Rufi und der Pfarrpfründen zu Amden und Benken. Amden tauschte das Kollaturrecht erst am 31. Aug. 1805 aus gegen Übernahme baulicher Verpflichtungen des Stiftes (Pfarrhausbau). Benken führte lange einen erbitterten Handel wegen des Kollaturrechtes, den sog. Benkener Kollaturhandel. 1690 verzichtete das Stift auf dieses zugunsten der Pfarrgenossen. Wie in Gommiswald blieb ihm nur das Präsentationsrecht.

Die Verwaltung der Kirchen- und später auch Schulvermögen ging mit der Entstehung der örtlichen Korporationen auf die Genossen über. Sie wählten ihre Kirchenvögte oder Kirchmeyer, ebenso die Spendvögte und Schulmeister.

*Das Stift als Zentrale der Liebestätigkeit im Gaster.*

Das *Armenwesen* stand vor 1798 fast ganz bei der Kirche, vornehmlich bei den Klöstern. Die Gemeinde Schänis hatte zwar wie anderswo ihren Bettelvogt, der Vaganten beaufsichtigte, die Bettelfuhr besorgte usw.; aber die Hauptlast ruhte auf dem Stift. Vom Umfang seiner Tätigkeit für die Armenunterstützung geben viele Notizen in den Stiftsannalen Bericht. Mittelpunkt des mittelalterlichen Verkehrs auf dem Lande waren die Klöster. Wenn Schänis auch nie den Umfang des Gallusklosters zu St. Gallen annahm, so hatte es doch sein Gestüt, eine Mühle, Bäckerei, Molkerei, Schäferei, Walke, Säge, Schmiede, Kornschütte, große Gärten für Obst, Gemüse und Heilkräuter (Medica), ein Krankenhaus für Aderlaß und Purganz, ein Unterkunftshaus für Pilger und ein Hospiz für vornehme Fremde. Als landwirtschaftlichem Großbesitzer und Zehntherr oblag ihm die Pflicht der Haltung des Wucherstieres, des Wucherschweins und des Hengstes; ansehnlich waren die Schaf- und Schweineherden. Die damalige Landstraße zeigte auch hier ein pittoreskes Bild. Da wanderten Mönche und Nonnen, Scholaren und Handwerksburschen, Söldner und Klopffechter, Begharden und Beghinen, Geißler und Spielleute, Hausierer und Schatzgräber, Zigeuner und Juden; in großen Scharen zogen heimische und fremde Wallfahrer nach Einsiedeln vorbei; scheu blickten manche Wanderer nach der Hochgerichtsstätte („Urteilen") an der Landstraße; denn die Praderleute, Zigeuner, Pfannenflicker, Krebsfanger und Korber, die Heidenleute und bösen Buben, die Opferstockmarder und Fensterbettler hatten manches auf dem Kerbholz. Da zogen aber auch die Herren von Schwyz und Glarus auf; der Bischof von Chur kam mit großem Gefolge zu Firmungen und Visitationen. Adeliche aus der Schweiz und Süddeutschland besuchten ihre Basen im Stift. Der Dreißigjährige Krieg, die Schwedengefahr, die Französische Revolution brachten Flüchtlinge in großen Scharen. So gab es genug Gelegenheit zu Gastrechtspflege und Wohltätigkeit. Und sie wurden vom Stift reichlich geübt, oft seine Mittel überschreitend. In Zeiten der Hungersnot besonders lagerten Bettler und Landesarme an seinen Pforten, namentlich Flüchtlinge, die vor dem Hunger aus den Alpengegenden fliehend diese Stätte aufsuchten. Im Dezember 1754 wurden 975 Stück Brote ausgeteilt.

Diese ungeregelte Armenpflege zeigte auch Schattenseiten. Die reichen Klostergaben entwöhnten die

besser gestellten Landesbewohner der Übung persönlicher Unterstützungspflicht. Aus der charitativen Betätigung des Stiftes wurde im Laufe der Zeit eine Verpflichtung abgeleitet. Als mit dessen Aufhebung die Gemeinden vermehrte Lasten übernehmen mußten, fanden sie sich nur mit Widerstand dazu bereit.

*Die Lockerung der wirtschaftlichen Verbundenheiten.*

Ganz durchgreifende Änderungen vollzogen sich im Laufe der Zeit in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Dörfer und der Landschaft zum Stifte. Letzteres bezog als ursprünglicher Kirchherr den *Zehnten;* aus dem Titel eines Grundherrn schuldeten ihm seine Grundholden den *Fall* und *Grundzinse.* Über all dies brachen im Laufe der Jahrhunderte bittere Fehden aus. Dabei bestritten die stiftischen Untertanen die Berechtigung dieser Abgaben nie prinzipiell, sondern zeigten sich bereit, sich auszukaufen, so noch 1798; dagegen rief die Entrichtungsweise vielem Zank.

Auseinandersetzungen wirtschaftlicher Natur fanden schon früh statt; sie nahmen hier erst größere Ausmaße an, als infolge veränderter Anschauungen auf vielen Lebensgebieten Spannungen zwischen dem konservativen Stift und den nach Freiheit dürstenden Bauern entstanden. Dann setzten sie aber im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Zähigkeit und Bitterkeit ein, die recht wenig Pausen zu friedlichem Zusammensein gaben.

Wilhelm Ehrenzeller entrollt in „Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter" und „St. Gallen im Zeichen des Klosterbruchs und des St. Gallerkrieges" farbenreiche Bilder aus der Geschichte der „beiden St. Gallen, Kloster und Stadt". „Eigentliches Grundmotiv der st. gallischen Geschichte ist das *Ringen der beiden St.Gallen.* Das Galluskloster und die benachbarte Stadt, die in Anlehnung an das Stift entstanden, haben durch Jahrhunderte einen zähen und trotz vieler Kleinlichkeiten des großen Zuges nicht entbehrenden Kampf miteinander geführt, bis sie beide um die Wende des 18. Jahrhunderts zum 19. in einem größern Ganzen, dem *Kanton St.Gallen,* aufgingen. – Es ist ein Bild unendlichen Haders, das sich uns entrollt. Lange Kampfzeiten wechselten mit kurzen Epochen freundlicher Beziehungen ab." Die Geschichte des Damenstiftes Schänis bietet dazu überraschende Parallelen. Um den hartnäckigen Dauerkampf zwischen Stift und Landschaft Gaster verstehen zu können, muß die Tatsache der ganz verschiedenen politischen Entwicklung scharf ins Auge gefaßt werden. Gaster ging in die schweizerische demokratische Bewegung ein; je mehr das Stift in der Landschaft von frühern politischen Rechten verlor, um so enger schloß es sich an die deutsche Ritterschaft an, um so schärfer strich es seinen adelichen Charakter heraus; so ergab sich ein bis heute in der Geschichtsschreibung viel zu wenig beachteter Gegensatz zwischen Stift und Landschaft: im Stift ein adeliches Fürstentum, freilich beschränkt auf den Stiftsumfang; in der Landschaft ein durchaus von demokratischem Blute durchflutetes Völklein. Die Landschaft hatte ja immer gehofft, ein selbständiges demokratisches Gebilde werden zu können; hell hatte dieser Stern in den Zeiten des Appenzellerkrieges, des Alten Zürichkrieges und dann nochmals in den politischen Auseinandersetzungen der Reformation geleuchtet. Die Landleute waren immer bereit, für ihre Unabhängigkeit schwere Opfer zu bringen; so 1437, als sie aus eigenen Mitteln sich aus der Pfandschaft der Toggenburger durch Erlegung der Pfandsumme an die Habsburger lösen wollten; selbst noch in den Tagen, da die Revolution vor der Türe stand, wollten sie ihre Freiheit *erkaufen.* In der Reformationszeit huldigten sie den neuen Ideen und glaubten sich ihrem Ziele nahe. Neben den kirchlichen Übelständen führte große politische Unzufriedenheit die Leute an die Seite Zürichs. Sie hatten verlangt, daß die Landvögte auch ihnen an der Huldigung den Eid abzulegen hätten, namentlich hinsichtlich der Achtung der überkommenen Freiheiten. Die Ablehnung dieses Begehrens (1519) schuf Erbitterung. Der Frieden von 1531 brachte neue Enttäuschung. Schwer lastete die Hand des übermütigen Siegers auf dem Ländchen; die Siegel der alten Freiheitsurkunden der Gasterer und Weesener wurden durchschnitten und als ungültig erklärt. Statt die ersehnte Selbständigkeit zu erlangen, sanken sie in den Rang eigentlicher Untertanen herunter, bis dann 1564 der frühere Rechtsstand wenigstens teilweise wieder erneuert wurde.

Nach Sachgebieten geordnet, ergeben sich folgende Lockerungsursachen:

Besonders zahlreich begegnen *Streitigkeiten wegen der uralten stiftischen Fallgerechtigkeiten.* Die Bewohner des Gasters gehörten anfänglich dem Stande der Leibeigenen an. Mit der Besitznahme des rätischen Gebietes durch die Franken fiel das Land den fränkischen Königen als Eigentum zu; die Bewohner wurden leibeigene Untertanen des neuen Besitzers. So war es allgemeines Gewohnheitsrecht bei Eroberungen. Auch als im Laufe der Zeit die Herren des Landes wechselten, gingen sie mit dem Boden als Leibeigene von einem Herrn an

den andern über. Bei Beginn des 14. Jahrhunderts aber hatten schon viele sich der Leibeigenschaft entledigt, waren Freie geworden; ja einige, wie die Meier von Schänis, Kaltbrunn und Knonau, hatten sich sogar in den Adelsstand emporgeschwungen. Der größte Teil der Bewohner jedoch blieb im alten Verhältnis; sie waren als sogenannte „Grundholde" an die Scholle gebunden, die sie ihrem Herrn bebauen mußten. Zur Zeit, wo das System des Großgrundbesitzes herrschte und die Bevölkerung noch dünn gesät war, bedeuteten diese Grundholden durch ihre Arbeitskraft für den Grundbesitzer eine Lebensfrage, ein großes Kapital, das er mit Geld abwog und über dessen Erhaltung und Vermehrung er eifersüchtig wachte. Diese Leibeigenschaft gab indes nicht ein Recht auf Leib und Leben des Hörigen, sondern nur auf dessen Arbeit und darf daher, abgesehen von der ganz verschiedenen Behandlung, schon aus diesem Grunde nicht mit der Sklaverei des Altertums verwechselt werden. Die Leibeigenen wurden oft verkauft, verschenkt, ausgetauscht. Die ältern Urkunden von Schänis bieten laut St. Galler Urkundenbuch dazu manche Beispiele, so über Besitzesänderungen zwischen ihm und den Grafen von Toggenburg und dem Kloster St. Gallen.

Da die Leibeigenen als ein notwendiger Faktor des Hofes betrachtet wurden, durften sie ohne Erlaubnis des Herrn diesen nicht verlassen, um sich anderswo anzusiedeln. Fehlende wurden als große Diebe bestraft, weil sie ihren Leib dem rechtmäßigen Eigentümer entzogen hätten. Die Klöster übten hierin Milde. Sie gestatteten ihren Hörigen entweder den gänzlichen Auskauf von der Leibeigenschaft oder doch den Freizug, wonach sie in ein anderes Gebiet ziehen, nicht aber in ein neues Leibeigenschaftsverhältnis treten konnten. Sie blieben auch dort Eigenleute des ursprünglichen Herrn, entrichteten den Fall, wofür das Gotteshaus von Schänis als „*nachjagender*" Herr sie aufzusuchen berechtigt war. Zur Erleichterung der Leibeigenen, die sich in andere Gebiete begeben hatten oder dort geboren worden waren, tauschten die Herren nicht selten solche untereinander. Einen solchen Tausch nannte man *Wechsel*.

Die *Kinder der Leibeigenen* unterlagen nach Gewohnheitsrecht ebenfalls der Leibeigenschaft; darum war es den Hörigen in der Frühzeit strenge verboten, mit Leuten einer anderen Grundherrschaft zu *heiraten*. Auch diese Härte erfuhr später Milderung. Schon frühzeitig ordneten die Gotteshäuser Schänis, Disentis, Chur, Pfäfers, Einsiedeln, St. Leodegar in Luzern, Säckingen, St. Felix und Regula in Zürich, Reichenau, St. Gallen diese Angelegenheit vertraglich dahin, daß ihre Eigenleute unter sich ungehindert zur Ehe schreiten konnten (bestätigt 1276). Da diese zehn Klöster weitumher ausgedehnte Besitzungen hatten, war das Territorium der Freizügigkeit ein ziemlich weites und für diese Gotteshausleute eine Beschränkung in der Praxis kaum mehr vorhanden. Auch Kinder aus Ehen von Eigenleuten verschiedener Grundherrschaften wurden wieder leibeigen. Wem gehörten sie in dieser Eigenschaft? In einem uralten Vertrage des Stiftes Schänis mit Einsiedeln wird bestimmt, daß die Kinder der Leibeigenschaft desjenigen Eheteils folgen sollten, der in seinem ursprünglichen Territorium wohnt. Die Verträge, welche zwischen der Herrschaft Sargans und dem Gotteshaus Schänis bestanden, bestimmen, daß die Kinder geteilt werden, wobei der Fall und ein „ungerades Kind" dem Vater zufiel. Laut Abschied der regierenden VIII Orte wurde 1780 verordnet, daß inskünftig in der Herrschaft Sargans mit Schänis keine Kinderteilung mehr stattfinden, sondern die Kinder der Herrschaft des Vaters zustehen sollen, wie dieses längst mit Pfäfers vereinbart worden. (Rescript des Landvogtes Escher in Sargans, 17. Mai 1781, Privatarchiv Schänis.) Anders lauten wieder die Verträge mit Pfäfers. Hier fand keine Kinderteilung statt. Weib und Kind folgten dem Eigenschaftsverhältnis des Mannes. Die Amtmänner mußten auf die Heiraten, Geschlechtsfolge sowie das Ableben der angesessenen und weggezogenen Eigenleute sorgsam achtgeben. Wenn infolge vernachlässigter Kontrolle Streit entstand, schied man nach alter Sitte die Kinder nach ihrer Fallgehörigkeit wieder aus. Solche *Kinderteilungen* fanden von Zeit zu Zeit statt. Die älteste bekannte Urkunde über Teilung von Leibeigenen datiert vom 24. Mai 1310 und betrifft stiftische Eigenleute in Reitnau und Beromünster.

Weil ursprünglich die Grundherrschaft für die Leibeigenen sorgte, die Kirche baute, deren Priester unterhielt und auch ausschließlich die Lasten der Wehrpflicht trug, sowie die Eigenleute zu schirmen hatte, betrachtete sie sich als Eigentümer aller von den Leibeigenen erworbenen, bei ihrem Tode hinterlassenen Güter. Man nannte dieses mit einem freilich odiös klingenden Namen *Raub* (spolium). Nach und nach begnügte man sich aber mit einem Teil der Hinterlassenschaft, und zwar mit dem besten Stück Vieh aus dem Stalle oder in Ermangelung desselben mit dem besten Kleidungsstück, in welchem der Verstorbene „zuo Kilchen oder zuo Märgckt gangen".

Es konnte vorkommen, daß mehrere Herrschaften auf Grund verschiedener Titel beim Tode eines Fallpflichtigen den sogenannten Raub beanspruchten, der eine als Herr des Geburtsortes, der andere als solcher des Wohn- oder Sterbeortes, und endlich der ursprüngliche Grundherr. So verglichen sich am 8. Juni 1511 die Gotteshäuser Einsiedeln und Schänis vertraglich dahin, daß der ursprüngliche Herr den ersten Fall (Vorfall), der Herr des Wohnortes den zweiten Fall beanspruchen dürfe. Dieser Bestimmung wurde wenige Jahre nachher, als ein gewisser Dreier sich weigerte, für seinen aus dem Toggenburg gebürtigen, aber in Rieden verstorbenen Vater außer dem Kloster St. Gallen auch dem Gotteshaus Schänis einen Fall zu entrichten, durch den Syndikat im Gaster mit Berufung auf alte Dokumente geschützt.

Ein Jakob Grob aus Rieden mußte 1651 für seinen verstorbenen Vater sogar drei Fälle entrichten, den ersten dem Kloster St. Gallen, weil er ein gebürtiger Toggenburger war; den zweiten dem Kloster Schänis, auf dessen Grund er geboren, und den dritten dem Kloster Einsiedeln, auf dessen Grund er gewohnt hatte und gestorben war. Doch blieben derartige Fälle selten und verloren ihre Härte durch das rücksichtsvolle Entgegenkommen der geistlichen Fallherrn.

Diese Fallrechte bildeten den Gegenstand immer wiederkehrender Rechtshändel zwischen den Fallherren und den fälligen Bauern. Noch im 17. Jahrhundert mußte das Stift Schänis den Schutz der Schirmorte gegen die Bestrebungen der Bauern anrufen.

Das Stiftsprotokoll von 1675 nennt folgende Fallabgaben für jenes Jahr: 3 mal eine Stute (Besthaupt); die Kinder sollen einen Psalter beten; wird den Kindern geschenkt; ein jähriges Kalb; Hosen und Wams (Gewandfall); eine Kuh; ein Saugkalb; ein jähriges Kalb. Oft konnte der Fall mit Geldabgaben entrichtet werden, die dem Vermögensstand des Verstorbenen angepaßt wurden. Zum Zeichen der Hörigkeit mußte jede hörige Familie alljährlich ein Huhn, das sogenannte Fasnachthuhn, oder 2 Schillinge entrichten.

Die häufigen *Streitigkeiten wegen der Grundzinse* füllen gar manche Seite der stiftischen Protokolle. Ursprünglich war das Stift über weite Gebiete Grundherr. Die Herrschaft behielt sich einen kleineren Teil des Hofes mit dem dazu gehörenden Saalland zur eigenen Bebauung vor und überließ das übrige Land den Hörigen gegen eine bestimmte jährliche Naturalabgabe, *Grundzins* genannt, die späterhin zum großen finanziellen Schaden der Grundbesitzer in eine Geldquote umgewandelt wurde. Damit hob sich der ehemalige Knecht zu einem Zinsbauer empor, der freilich immer noch leibeigen und fallpflichtig blieb. Aber nicht selten gelang es ihm, sich davon loszukaufen, die Zinse von den Gütern abzulösen und somit ein freier Bauer zu werden. Ganz besonders rücksichtsvoll zeigten sich hierin die Klöster, welche auf diese Weise die vielen Schenkungen an sie dem allgemeinen Interesse dienstbar machten und sich als vermittelnden Faktor in der sozialen Frage erwiesen, was den schroffen Gegensatz zwischen Großgrundbesitz und Leibeigenschaft milderte und versöhnte. Darum entstand das Wort: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen." Die weltlichen Grundbesitzer waren oft aus finanziellen Gründen genötigt, das Vorgehen der Klöster nachzuahmen. So haben die Leute im Gaster die beständige Geldverlegenheit des Hauses Österreich zu benützen verstanden. Von den zirka 78 Pfd. Grundzinsen, welche die Herrschaft laut Urbar 1313 im Gaster bezog, waren, als die Oberherrlichkeit an Schwyz und Glarus überging, nur mehr 2 Pfd. von der Burghalde Windegg geblieben. Der Grundbesitz des Stiftes im Gaster aber hatte sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf ein großes Bauernwesen und drei unrentable Lehenhöfe reduziert. Im 17. Jahrhundert hatte das Kloster Schänis einen harten Kampf mit der Bauernsame zu bestehen, welche dessen letzte uralten Fundationskapitalien noch ablösen wollte; es fand aber bei den Schirmorten, welche die auf den Gotteshausgütern liegenden Grundzinse als ewige, unablösliche Gülten erklärten, Schutz (1660).

Das Stift verlieh viele Güter als Lehen. Über *Pflichten und Rechte der Lehenbauern* gab es viel Streit und Händel. Manche Zinsgüter wurden später erbliche Familienlehen, die – im Gegensatze zu den „Schupflehen" – ohne die im Lehensvertrage vorgesehenen Gründe nicht gekündigt werden konnten, sondern nach Gewohnheitsrecht gewöhnlich je an den ältesten Sohn der Familie übergingen. Bisweilen wurde auch eine Teilung des Lehens unter Brüdern gestattet, immerhin aber fungierte der älteste Bruder als Kollektiv-Lehenträger (zahlreiche Fälle in Niederwil, Knonau und Reitnau). Wenn das Lehengut nachweislich nicht in „Tach und Gmach", sowie im „Buw" (Düngung) nicht in Ehren gehalten wurde, oder zwei Zinse einander berührten, hatte der Herr das Recht, das Lehen mit „Blumen und Zubehör" wieder an sich zu ziehen. Zum Zeichen dessen fuhr er dann mit seinen Pferden über das stehende Gras.

(Sommer 1672, Lehengut Zelg. Dies setzte auch einen bösen Handel mit den Gesandten ab.) Weder den Zinsleuten noch Lehensträgern war es erlaubt, ohne Erlaubnis des Herrn die Zinse oder Lehen zu verkaufen, zu teilen oder zu tauschen. Derartige Handänderungen mußten durch den Stab des Amtmannes gefertigt werden, wofür eine Steuer (Ehrschatz) von 5 Prozent zu entrichten war. Die Abgaben der Pacht-, Lehen- und Zehntenleute durften auch nicht nach Belieben gesteigert werden, auch dann nicht, als der Geldwert sank. Das Lehengut Forsten, welches 40 Juchart produktives Land mit Wohnung und Ökonomiegebäude umfaßte, zahlte 1811 noch den nämlichen Zins wie anno 1456 und früher, nämlich 7 gute Gulden oder 10 Münzgulden, also 14 Franken 70 Rappen (Wert 1900).

Als die Grundbesitzer ihren Hörigen die Güter zur selbständigen Bebauung überließen, mußten sich letztere verpflichten, gewisse Tage unentgeltlich auf dem herrschaftlichen Hofe (Fronhof) Arbeiten zu verrichten (Frondienste). Dagegen überließ ihnen der Herr für diese Leistungen gewisse Güter (Wald und Weid) zur gemeinsamen Benützung. So entstanden die *Allmenden*. Aus dem fortwährenden Nutzungsrechte gingen diese Güter in wirkliches Eigentum der Tagwen über (Genossame), das auch von ihnen verwaltet wurde. Gemeinschaftliche Leheninteressen, der Genuß von Wald und Weid in herrschaftlichen oder eigenen Forsten und Allmenden, schufen aus den einzelnen Tagwen korporative Verbindungen, deren Rechtsgeschäfte dem Hofgerichte unterstanden. Nichtgenossame durften ihr Vieh nicht auf die Allmend treiben. Dawiderhandelnde wurden gebüßt; ihr Vieh wurde unterdessen arrestiert und vor „eine Gelte Steine und eine Zaine Wasser gestellt", bis der Eigentümer es auslöste; ging es vorher infolge Hunger und Durstes zugrunde, so wurde die Buße erlassen.

Aus diesen Allmendgenossenschaften gingen mit der Zeit die Ortsgemeinden hervor, durch Stiftung kirchlicher Pfründen, von Schulen, Besorgung der Armenpflege und der Ortspolizei. Sie hatten schon früh eigene Satzungen, Hofrödel genannt, deren Inhalt aber sehr verschieden war je nach Alter und Umfang der Gemeindeselbständigkeit (Benken 1322).

Die zahlreichen Ortsgemeinden sind in engem Anschluß an die Stiftsgeschichte entstanden (Amden, Weesen, Schänis, Dorf (einst Sitz freier Bauern), Rufi, Rüttiberg, Maseltrangen, Benken, Kaltbrunn und Rieden). Interessant ist besonders der Entwicklungsgang in Amden. Schon 1178 erscheint hier die Trennung in Gotteshausgüter und Eigengüter, welche der Herrschaft gehörten, beide mit zu den Gütern gehörigen Alpen (Gotteshausalpen [Hinter- oder Mehraltschen] und Eigenalpen [Vorder- oder Minderaltschen]). So bestanden bis 1798 zwei Korporationen. Nach der Aufhebung des Stiftes (1811) brach der langwierige Gotteshausalpenprozeß aus, der erst 1840 in der Errichtung der gemeinsamen Ortsgemeinde seinen Abschluß fand.

Über *Zehntenstreite* berichten die Akten und Stiftsprotokolle fast Jahr für Jahr. Alter Übung gemäß hatte das Stift als Grundherr auch für die religiösen Bedürfnisse der Grundholden zu sorgen, für die Seelsorge. Als Entschädigung dafür mußten diese den *Zehnten* entrichten; davon blieb nach Abzug aller Pastorationskosten ein Teil dem Stifte. Den ersten Zehntenstreit hatte das Stift schon 1185 in Wohlen zu führen. Von da folgt eine endlose Kette von Zwistigkeiten bis zur Aufhebung durch Loskauf 1804.

Es wurde im Laufe der Zeit, sehr zum Schaden des Stiftes, immer mehr Brauch, auch diese Abgaben in Geld zu leisten. Schon im Jahre 1505 erfolgte die Errichtung eines neuen Rodels in der Form eines *Zehntentraktates*, also eines Vertrages zwischen dem Stift und den Zehntbauern. Letztere suchten ihren Pflichtbetrag möglichst herabzudrücken und die Abkommen auf lange Jahre abzuschließen. Dadurch wurde das ursprüngliche Recht des Stiftes, die Abgabe nach den Jahreserträgnissen zu mindern, zu mehren, sie nach Wahl in natura oder in Geld zu beziehen, immer mehr geschmälert. Solche Verhandlungen wurden mit größter Zähigkeit und Verbissenheit geführt; die Bauern setzten alle Hebel in Bewegung, um möglichst gelinde wegzukommen. Verfechter ihrer Interessen fanden sich in Glarus und Schwyz immer, wenn die nötigen Diskretionen bezahlt wurden. Die Pflichtigen verlangten Vertragsdauern von 25, später 50 Jahren (1576, 1609, 1649, 1690, 1725, 1775), ja gelegentlich pochten sie auf „ewige" Geltung. Willigte das Stift nicht ein, so griffen sie zum Mittel des sogenannten Vorkaufsrechtes der Güter und machten es ihm unmöglich, im Lande an seine „tote Hand" zu kaufen. Ein solches Vorgehen war um so ungerechtfertigter, als es sich nicht etwa um übersetzte Abgaben handelte; sie betrugen durchschnittlich auf die Juchart 4 Batzen! Doch die neuen wirtschaftlichen Entwicklungen sprachen zugunsten der Bauern. Der Wert des Heuzehnten wurde von Sachkundigen auf 1000 fl. geschätzt. In den Zehnttrak-

taten wird die Abfindungssumme mit 350 bis 450 fl. festgesetzt.

Aus den Pfarrechten des Stiftes in den Dorfschaften erwuchsen häufig *Auseinandersetzungen wegen Baupflichten*. Gewöhnlich hatte das Stift den Chor der Kirche in gutem baulichen Zustand zu halten, die Pfarrgenossen das Schiff und den Turm. Streitigkeiten darüber brachen sehr frühe aus (in Benken schon 1474); sie wiederholten sich durch all die Jahrhunderte ständig, wenn Reparaturen nötig wurden. Dies hatte oft planlose Flickereien zur Folge, um die Schäden provisorisch zu beheben. Ein Bild des Für und Wider, das größeren baulichen Verbesserungen voranging, zeigen die Vorbereitungen zu der durchgreifenden Restauration der Stiftskirche in den Jahren 1778–1781. Der Eigensinn einzelner Kirchgenossen trieb oft recht sonderbare Blüten; schließlich siegte aber die gesunde Einsicht.

Ein echtes Sorgenkind war lange die St. Sebastianskapelle „in den Eichen" an der Linth. Sie erfreute sich als Wallfahrtsort nicht nur im Gaster, sondern auch in entfernteren Gegenden der Eidgenossenschaft großen Ansehens. In der Reformation litt sie stark unter dem Bildersturm. Als 1564 die Gasterländer nach dem Strafgericht von 1531 wieder in ihre alten Rechte und Freiheiten eingesetzt wurden, unternahm die Landschaft zum Danke alljährlich am 3. Januar eine gemeinsame Wallfahrt nach dieser Kapelle, woran aus jeder Familie „der ehrbarist Mensch im Huß" teilnehmen mußte. Die Amtsleute hatten im Mantel mit Handschuhen und Degen zu erscheinen; auch durften die Teilnehmer von Schänis bis zur Rückkehr nach Hause keinen Wein trinken. Bis zur Reformation bestand dort eine Kaplaneipfründe; später wurde am Stift eine St. Sebastianskaplanei errichtet, deren Inhaber Ehren- oder Hofkaplan genannt wurde. Als solcher begegnet später Adelrich Hegglin, der tätige Schulmann zur Zeit der Helvetik. Diese Kapelle, die hart an der Linth lag, hatte ganz besonders seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts durch die alljährlich sich wiederholenden Überschwemmungen viel zu leiden und geriet in stark baufälligen Zustand. Über eine nötige Restauration wurden Konferenzen über Konferenzen gehalten, wobei es recht hitzig zuging. Laut Schlußurteil von 1714 im angehobenen Rechtsstreit mußte das Stift den Unterhalt übernehmen, wogegen die Landschaft einen einmaligen Beitrag von hundert Taler an den Baufonds zu leisten hatte. Erst im Jahre 1832 kam es indes zu einer unbefriedigenden Renovation; 1891 schritten Pfarrgemeinde und Pfarramt zu einem gründlichen äußern und innern Umbau, so daß das idyllisch gelegene und historisch denkwürdige Gotteshäuschen der Gegend zur Zierde gereicht.

Die Ideale des christlichen Gemeinschaftslebens veranlaßten schon früh fromme Seelen zu Gaben für kirchliche Zwecke. Zu den betrüblichsten Bildern gehören die *Händel um kirchliche Fonde* (Bruderschafts-, Kustorei- und Jahrzeitfonde). Stift und Pfarrgemeinde machten darauf Anspruch und wollten sie verwalten. Auf Seite der Gemeinde stand im „Bruderschaftsstreit" auch Pfarrer Brentano; das Stift mußte nachgeben. Der Kustoreifonds wurde 1805 durch die kathol. Verwaltung der Gemeinde zugesprochen; die Jahrzeitfonde waren ausgeschieden in „innere" (Stift) und „äußere" (Pfarrkirche).

Gemäß der königlichen Immunität genoß das Stift das *Vorrecht der Steuerfreiheit*, die es immer verteidigte. Wiederholt wollte die Landschaft das Stift zur Bezahlung von *Landessteuern* heranziehen. Die Behörden beriefen sich darauf, daß es viele Vorteile einer geordneten Landesverwaltung genieße, auch wenn es als auswärtiges Besitztum nicht dem Landesverbande eingegliedert sei. Die Richtigkeit solcher Argumentation kann nicht bestritten werden. In Kriegsgefahren genoß es den Schutz der Landesverteidigung und damit Sicherung vor Überfällen. In Zeiten von grassierenden Seuchen unter Menschen und Vieh kamen ihm die Vorteile der ländischen Sanitätsvorkehrungen zugute. Wenn die sogenannten Landsmandate für polizeiliche Ordnung sorgten, so durfte auch das Stift dafür nur dankbar sein. Aber es verweigerte ständig jede Mithilfe und lehnte jede Besteuerung ab unter dem Titel, es sei dessen laut alten Briefen „gefreyt". Ein Standpunkt, der bei geänderten Zeitverhältnissen und Zeitforderungen nicht mehr haltbar war. Etwas Nachgeben und Entgegenkommen hätten viel zum Landesfrieden beitragen können.

Besonders harte Formen nahm der Kampf zwischen Stift und Landschaft unter dem frühern Stiftsammann Johann Wilhelm (1618–1645 im Amt) und unter dem Untervogt Josef Maria Wilhelm (1738–1758) an. Die Jahre 1660–1750 gehören zu den aufgeregtesten der ganzen Stiftsgeschichte. Es handelte sich um 1660 um die *Ablösung der Grundzinsen* und des *Zehntens*. Die Bauern wollten zwar die Lasten nicht einfach abschütteln, sondern sich loskaufen, aber um Summen, die nicht annehmbar waren. Das Stift machte geltend, es seien dies „ewige Gülten", d. h. nach kirchlicher Auffassung Leistungen an den hl. Schutzpatron, worüber es

nur eine sogenannte Munt besitze, nur ein Verwaltungsrecht über Gelder, die zur Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmt seien, worüber ihm also kein Verfügungsrecht zustehe. In diesem Sinne wurde es von geistlichen und weltlichen Obrigkeiten geschützt.

Tobten auch in den außergasterischen Besitzungen des Stiftes solche Streitigkeiten? Eine Denkschrift von 1798 sagt: „Das Stift erkennt mit Dank, daß seine Zehenden und Gefälle in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und anderen schweizerischen Landschaften stehts die rechtlichste Unterstützung fanden." Diese Lobesbezeugungen entsprechen nicht in allen Stücken der Wahrheit. Händel und Streit mit dem Stifte erfüllen auch die dortigen Dorfgeschichten. Sie wurden oft mit der gleichen Erbitterung wie im Gaster geführt; die Tendenz der Rechtsverkürzung schaute auch dort aus allen Fugen heraus. Die Darstellung der einzelnen Streitfälle würde ganze Bände füllen.

Die Differenzen fanden in der Regel Lösungen, die die Rechte des Gotteshauses nicht aufhoben, aber kürzten. Die Äbtissin versah so ein recht mühsames Amt und erlebte herzlich wenig Erfreuliches in den Stiftsbesitzungen. Ildefons von Arx nennt unter den Ursachen des Unterganges des Klosters Sankt Gallen auch die vielen Schwierigkeiten in der Verwaltung des ausgedehnten Besitzstandes. In Schänis standen die Sachen noch schlimmer, weil das Stift auf fremde Kräfte angewiesen war, die dessen Interessen nicht immer mit der nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vertraten. So sank es immer mehr von der ursprünglich erfreulichen materiellen Sicherung in bedrängte Umstände herab und nannte sich häufig mit gutem Grunde „das arme bedrängte Gestüfft". Dazu kamen noch viele Auseinandersetzungen mit den beiden Schutzständen Schwyz und Glarus.

### Die Verwaltung der Kast- und Schirmvogtei durch Schwyz und Glarus

Der Verpfändungsbrief von 1438 verpflichtete die beiden Stände, die hergebrachten Rechte und Freiheiten des Stiftes zu wahren und ihm keine neuen Lasten aufzuerlegen. Es kann ihnen das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie prinzipiell ihren Versprechungen nachkamen; denn ihnen galt noch der alte Grundsatz von „hailig Brief und Rächt". Eine Denkschrift von 1798 des Stiftes an das Kaiserhaus bestätigt denn auch, daß die Schirmherren es öfters gegen Anmaßungen der Landschaft Gaster in Schutz genommen und es auch in auswärtigen Angelegenheiten befriedigend vertreten haben. Aber sie erhebt Beschwerden, daß die Herren ein eigentliches Ausbeutungssystem praktizieren, namentlich durch schamlose Benützung des „*Gastrechtes*".

Die herzoglichen Beamten wohnten auf der Feste Windegg. Die Herzoge von Österreich bestimmten in einer Urkunde von 1437: Die Feste Windegg soll finanziell so ausgestattet sein, daß sie einen Vogt ernähren kann (Archiv Schwyz). Später bestellten die Kantone im Wechsel von zwei Jahren Landvögte, die nur im Land amteten, wenn es die Geschäfte erforderten. An zwei „Ritten" (Winterritt und Sommerritt) kamen die Gesandten beider Stände ins Gaster. Am Sebastianstage (20. Januar) übten sie die schirmvogteilichen Rechte aus und nahmen die Rechnung des zürcherischen Amtmanns ab. Nur hiefür benutzten sie das Gastrecht im Stift und bezogen von diesem ihre Entschädigung. Die ländischen Amtsgeschäfte wurden im Landesrathaus zu Schänis und in Weesen erledigt.

Wider Versprechen ließen die Stände die Windegg verfallen; sie brach 1450 zusammen; die Steine sollen 1468 zum Kirchturmbau in Schänis verwendet worden sein. Nach und nach kam die Gewohnheit auf, den Amtssitz überhaupt ins Stift zu verlegen, vorerst gegen Entschädigung bei Abwicklung von Landesangelegenheiten. Noch 1672 berichtet das Protokoll, daß der Landvogt wegen längern Aufenthaltes als Entgelt einen schönen silbernen Becher geschenkt habe. Aber schon 1700 mußte das Stift den Kantonen vorstellen, daß es kein offenes Haus derselben sei; neue Reklamationen erfolgten 1726, indes erfolglos. „Die bürde wurde von 10 zu 10 Jahren in jeder Hinsicht drückender; man vervielfältigte die Regierungsgeschäfte und verlängerte die Behandlungsweise, so daß die Landvögte mit Dienern und Pferden mehr als das halbe und bynahe das ganze Jahr, die Gesandtschaften aber mit Dienern und Überreutern und oft 12 Pferden sich 4–6 Wochen lang im Stift verkösten ließen; die Landeshauptleute drangen sich mit ihren Gesellschaften an Musterungen mit der gleichen Affektierung des vollsten Rechtes ein; und endlich achtete jeder vorübergehende Läuferbote und Knecht das Stift als sein gebührendes Transit-Wirthshaus. Diese bedrückenden Zumuthungen haben das Stift so gänzlich von seinem ehemaligen Wohlstand herabgebracht."

Diese Klagen entbehrten durchaus nicht der Berechtigung. Dafür einige wenige Beispiele: 1666 kehrten an der Landesmusterung 6 Gesandte, 6

Diener mit 12 Pferden für 7 Tage ein. 1677 dauerten die Gastereien 20 Tage. Ganze Gesellschaften taten sich zur Fasnacht, in Begleitung der Frauen Gemahlinnen und Fräulein Töchter aus Glarus und Schwyz, im Stifte gütlich. Da im Stiftseingang laut Statuten der Tanz untersagt war, verfügten sie sich, weitgehend auf Stiftskosten, ins Gasthaus zur „Krone". 1746 gefiel es den Herren in dieser billigen Pension bei „adelicher Verpflegung" 15 Tage lang (4 Herren, 4 Diener, 9 Pferde); darüber mußte das Stift für Erledigung der Geschäfte erst noch ansehnliche Sporteln bezahlen. 1760 erhielt der Stiftsschreiber von den gnädigen Herren einen strengen Verweis, weil er zusah, wie die Stiftsknechte in ihrem Unmute den Pferden der Gesandten Mähnen und Schweife abschnitten. Einmal aber stoben die Herren wie Spatzen auseinander, als 1772 innert kurzer Zeit einige Damen an einer seucheartigen Krankheit starben.

Ein anderer Klagepunkt betraf „*Zumuthungen in Auswahl der Stifts-Damen, der Stifts-Beamten, Pfrundherren, Dienste, Arbeiter usw.*". Die alten Freiheitsurkunden gaben darin dem Stifte völlige Freiheit. Der aufblühende schweizerische Militäradel wollte aber diese Versorgungsanstalt auch seinen Töchtern öffnen. So verlangte schon 1639 ein Hauptmann Püntiner aus Uri für seine Tochter eine Chorstelle. Das Stift gab zur Antwort, die geforderte Ahnenprobe könne nicht geleistet werden. Im Protokoll heißt es noch weiter: Es sind vermehrte Einmischungen und Besuche der Verwandten und Gastereien zu befürchten. Eine gleiche Antwort erhielt Frau Obervögtin Tschudi zu Wil-St.Gallen. Mit viel Eigensinn setzte sich eine Familie Tschudi-Wasserstelz für Annahme einer Tochter ein. Der Handel dauerte von 1738 bis 1755; die Akten füllen zwei dicke Hefte. Schwyz schrieb damals resolut an das Stift: „Wir können nicht weiter dulden, daß stiftsmäßige Töchter aus unserm Lande nicht angenommen werden." Indes nützte alles Zwängen nichts, denn die garantierten Freiheiten hätten prinzipiell verletzt werden müssen, und das wagte man nicht.

Als königliches Kloster beanspruchte Schänis auch absolut *freie Wahl der Inhaber der von ihm zu vergebenden Benefizien*. 1729 verlangte Schwyz, daß nur Landesangehörige gewählt werden dürfen, worunter es Söhne aus schwyzerischen und glarnerischen Familien verstand. Damals herrschte aus verschiedenen Gründen großer Priesterüberfluß. Da Schwyz nicht nachgeben wollte, intervenierte am 13. Dezember 1733 der Bischof von Chur auf Bitten des Stiftes zu dessen Gunsten, unter Berufung auf das dem Gotteshaus laut Schirmbrief von 1438 gesicherte Kollaturrecht.

Auch in die Wahl der stiftischen Beamten wollten sich die Schirmstände einmischen. Hatten sie doch auch für solche Stellen, wie für Pfründen, viele Söhne als Anwärter. Alle bezüglichen Anstrengungen blieben aber erfolglos, sehr zum Unwillen der Herren, die sich indes durch Erhöhung der Taggelder und anderer Taxen schadlos hielten.

## Bilder aus der Geschichte der Ökonomie des Stiftes Schänis

Schänis war als Familienstiftung gegründet worden und sollte adelichen Töchtern neben Gelegenheit zu religiöser Lebensführung auch die Möglichkeit zu standesgemäßer Lebenshaltung bieten. Um diese Zwecke erfüllen zu können, sorgten die Gründer und Wohltäter für materielle Sicherungen durch Schenkungen zahlreicher Güter. Die Schutzbriefe von 1045 und 1178 als älteste Urbarien geben ein ausführliches Bild des ansehnlichen Besitzstandes und der reichen Einnahmequellen. Besonders die Urkunde von 1178 zeugt von einem Höhepunkt materiellen Wohlstandes; sie erwähnt an 79 Orten liegende Besitzungen, oft recht ansehnlichen Umfanges in den fruchtbaren Tälern des Rheins und der Limmat. Viel davon ist im Laufe der Zeiten verloren gegangen, so ganz besonders die ertragreichen Güter in Rätien und Vorarlberg. Aber noch die Urbarien von 1614, 1798 und 1810 weisen wertvolle und umfangreiche Vermögensobjekte auf.

Die *Stiftseinnahmen* bestanden in der Hauptsache in den Erträgnissen dieser Güter. Die Damen hatten nur eine bescheidene Einkaufstaxe von 100 fl. an die Stiftskasse zu leisten. Gelegentlich flossen auch außerordentliche Quellen, so Testate, die aber gewöhnlich kirchlichen Zwecken zu dienen hatten; weiter die sogenannten Survivancen, Bezahlungen von Anwärtern auf stiftische Stellen und Benefizien. Dies machte oft recht beträchtliche Summen aus, so für die Prädikantenstellen in Reitnau und Knonau, mit den prächtigen Pfrundgütern, sowie für die Amtmannsstellen, namentlich für die in Zürich; aber diese Gelder wurden leider nicht als Reserven angelegt, sondern als willkommene Zuschüsse unter den Damen verteilt.

Die *Verwaltung* brachte viele Schwierigkeiten und Sonderauslagen als Sporteln, Taggelder, Zehntmähler, Sichelraub, d. h. Herausgabe der Erträgnisse erst nach einem Jahre. Der weite Transport verursachte bedeutende Kosten; dazu kamen Zoll-

gebühren bei Grinau und auf dem Wallensee. Laut alten Urkunden stand zwar dem Stift Zollfreiheit für die Güter aus den auswärtigen Besitzungen zu; die sichernden Urkunden müssen jedoch verloren gegangen sein. So gab es immer wieder Anstände und kostspielige amtliche Untersuche und Entscheide. Der Zöllner in Grinau erhöhte die Taxen, als er vom Stift nicht mehr genugsam Trinkgeld erhielt, und versprach, die Zollfreiheit unter der Bedingung hinreichender Gratifikationen in seine Tasche wieder zu achten (!).

Dem *Archiv* wurde immer große Aufmerksamkeit geschenkt. Das Stift hat den Erfolg in den vielen Rechtsstreitigkeiten weitgehend dieser Sorge zu verdanken. Mit Ulrich Rösch nannte es seine Urkundensammlung den „großen Schatz". Besonders die Abgabenverzeichnisse mußten genau geführt werden. So entstanden die Rodel und Urbare. Sie können als zufällige und systematische unterschieden werden. Erstere verdanken ihre Entstehung gelegentlichen Notwendigkeiten, namentlich verursacht durch die häufigen Streitigkeiten um Einzelgüter. Letztere wollten den Gesamtbesitzstand darstellen. Nach dem Brande von 1610 erwies sich die Neuordnung der Urbarien für den Gutsbesitz im Gaster und auswärts als zwingend. Die Schutzstände sowohl als die auswärtigen Regierungen haben damals ihre Sorge für die Rechte der Institution aufs schönste gezeigt. Leider scheinen im Stift nicht immer sehende Augen an der Arbeit gewesen zu sein; man gewahrte Abbröckelungen oft zu spät, oft erst, wenn zum kostspieligen Rettungsmittel gerichtlicher Entscheide gegriffen werden mußte. Es darf darum nicht alles auf bösen Willen und Nachlässigkeit der Bauern zurückgeführt werden, denn mit der Zeit traten Rechtsverdunkelungen ein. Wenn der Stiftsschreiber einmal bissig bemerkt, daß die Augen der Beamten und Schutzherren mit „stiftischem Öle sehend gemacht" werden müssen, so darf füglich gefragt werden, ob zu Zeiten nicht eine Selbstanwendung des Heilmittels nötig gewesen wäre. Der ausgedehnte Streubesitz an weit entlegenen Orten barg ganz besondere Gefahren in sich. Unehrliche Bauern und Amtsleute erlagen gar zu gerne der Versuchung zu betrügen, weil sie sich sicher fühlten, da die Verwaltung weit entfernt war. Hier kann nicht auf die zahlreichen *Käufe und Läufe* eingegangen werden, die zu Änderungen im Besitzstand führten; gar oft erfolgten sie aus wirtschaftlicher Not.

Unvorsichtigerweise schenkte man den Einnahmen Aufmerksamkeit, während für die *Ausgaben* erst sehr spät buchhalterische Aufzeichnungen getroffen wurden. Solcher waren aber unheimlich viele als adelicher Haushalt, Kuren, Reisen, Besuche in erschreckendem Umfange von Geistlichen und Weltlichen des In- und Auslandes, Besoldungen der Beamten, Pfrundeinkommen der stiftischen Benefiziare, Abgaben an den Bischof, große Aufwendungen für kirchliche Bauten und andere religiöse Zwecke, respektable charitative Leistungen für Arme, Kranke, Flüchtlinge, oft geuderische Austeilung von Geschenken und dann vor allem unsinnige Gastereien. Bei diesen mußte aus Zwangslagen heraus gegeben werden; so wenn die Herren Landvögte und Gesandten zu Gaste kamen, nicht minder aber auch, wenn der Bischof von Chur mit großem Gefolge einkehrte. Auch der Verwandtentroß aus dem süddeutschen Adel lud sich selbst zu Gaste. Moralisch am verwerflichsten aber muß es genannt werden, daß aus dem Stift skrupellos Sporteln herausgepreßt wurden.

Über den *Besitzstand* des Stiftes geben die Schirmbriefe von 1045 und 1178, dann das große Urbar von 1614 und die Inventare von 1798 und 1810/11 Aufschluß.

Überblicken wir vorerst die Besitzungen, wie sie in der Urkunde von 1045 dem Gotteshause gesichert wurden. Sie lassen sich unterscheiden in:

*Vergabungen des rätischen Grafenhauses und der Edlen von Schänis*, nämlich Rankwil, Kisingen, Frowines (Fröwis), Cheizines (Gözis), Finnines, Estanes (Eschen), der Zehnten in Zizures (Zizers), Thosteres (Tosters) mit allen seinen Nutzungen, Benedurum (Bendern) mit dem halben Hofe und dem halben Rechte an der dortigen Marienkirche, Faleres (Fälers), Pludnes (Bludenz), Slines (Schlins), Walastada, Murga (Murg), Flia (Fly bei Weesen), Mura (Mur), Winechelen (Winkeln), letztere fünf Orte in der Umgebung des Wallensees, erstere alle im Vorarlberg gelegen.

*Vergabungen aus dem Erbe derer von Wandelburg*, als Chaltebrunnen, Mundols vilare (Mundterschwil, heute Unterhalten auf der Südseite des Benknerhügels gegen das Schäniserriet hin), Rieta (Rieden ob Kaltbrunn), Smarinchova (Schmerikon), Tuffelichowa (?), Buttinchova (Buttikon), Nuolun (Nuolen am obern Zürichsee, das 1036 an Schänis gekommen sein soll).

*Vergabungen aus dem Eigengut der Lenzburger.* Barra (Baar, Kanton Zug), Suites (Schwyz), Kirche und Hof in Cnonova (Knonau, Kanton Zürich), Wettingen, Goldbach, Cholumbari (Niederkulm), die Höfe und Kirchen in Wila (Niederwil), Reitinowa

(Reitnau), die Kirche in Mellingen (letztere 6 Orte sämtlich im Kanton Aargau). Ein sehr ansehnlicher Besitz, großteils von Ulrich dem Reichen geschenkt, der darum den Titel eines zweiten Gründers verdient.

Der Brief von 1178 zeigt eine Vermehrung und nennt 79 Besitzorte in den Tälern der Limmat und des Rheins. Bald darauf fing ein Abbröckeln der vorarlbergischen Güter an. Später wurden von Zeit zu Zeit neue Urbarien erstellt; der alte und der neue „Rodel" aus den Jahren 1505, 1526 und spätere sind 1610 verbrannt.

Der Besitzstand des Stiftes zu Beginn des XVII. Jahrhunderts ergibt sich aus dem 1614 neu angelegten und obrigkeitlich authentisierten Urbar. Der ehemals große Güterbesitz in Vorarlberg-Rätien war damals restlos verloren gegangen. Viel mögen dort die Habsburger zuhanden genommen haben, anderes mußte in finanzieller Notlage verkauft werden.

Das Stift besaß damals noch:

*I. In der Landvogtei Gaster.*

1. Güter, welche das Stift selbst bebaute: Säumergut, Feld, Schybenwiese, der Schafgarten mit dem Schweinehof, der Sennhof in Winkeln, die Bitzi, das obere und untere Kastli, die Breite, das Satteli, die Mühlehofstatt im Dorf, dazu sieben Rietwiesen (Witöfeli, Marizen, Schennern, Steinenwies, Drei Sellet Bauholz, das Gasterholz).
2. Das Erblehen Zelg in Maseltrangen.
3. Das Erblehengut Forst in Rufi.
4. Das Erblehen Matten.
5. Der Lehenhof Fly bei Weesen (Haus, Hof, Torkel, Wiesen, Weinberge).
6. Das Lehengut Au bei Benken.
7. Der Pfrundhof in Oberkirch-Kaltbrunn.
8. Murg am Wallensee. (Die dortigen Amtmänner waren die Gmür, die später (1763) nach Schänis zogen.)
9. Grundzinse bezog das Stift in Schänis, Dorf, Rufi, Benken, Rieden und Amden von einem Kapital von 1035 fl. Es sind dies die letzten Reste des ehemaligen stiftischen Grundeigentums.

An Gefällen im Gaster bezog es bis 1798 den *Zehnten* aus 12 Bezirken; den *Totfall*, *Fasnachthühner*, *Hennenzinse*, *Albelen* aus Murg. Es verfügte über die *Kollaturen* der Kirchen in Benken, Schänis, Gauen, Amden, Murg und der Kapellen St. Gallus, St. Leonhard, St. Sebastian und St. Niklaus am See an der Straße nach Betlis.

*II. Grafschaft Uznach.*

Wenige Abgaben flossen aus Lenzikon bei Eschenbach.

*III. Grafschaft Sargans.*

Hier gehörten dem Stifte die herrlichen Alpen im Weißtannental, sowie in Mels und Flums Fälle. Davon gingen ab an verschiedene Beamte, an die Kirche zu Weißtannen und die Kapuziner in Mels 20 Pfd. Anken, 150 Pfd. Zieger, 79 Pfd. Käse, an Geld 3 Gl. 5 Batzen, an die Kapuziner ein Kalb.

*IV. Amt Grüningen* (Kanton Zürich).

Alle Einkünfte des Hofes *Wald*. Sie wurden am 31. Januar 1651 gegen die Gefälle des Klosters Rüti in der March an Zürich abgetreten.

*V. Amt Knonau.*

Der dortige Meierhof, Yttenberg, Buchhof, Barregg, Wißenbach, Untermettmenstetten, Tachselsee, Lunern, Loo (das Fallrecht ging um 1675 an Zürich über).

*VI. Vogtei Regensberg.*

Die Vogtei Ottelfingen und der Hof Buchs.

*VII. Vogtei Küßnacht.*

Die Schupflehen in Heßlibach und Hellbühl.

Der *Amtmann in Zürich* mußte Bürgschaft leisten, des Stiftes Gefälle im Gebiete von Zürich einzuziehen, die Früchte zu ratsamen, Kauf und Verkauf derselben ehrlich zu besorgen, doch damit nicht persönlich Handel zu treiben. Auch hatte er das Amtshaus in Ehren zu halten. Auch soll er jederzeit der Äbtissin, den Chorfrauen, den Stiftsbeamten sowie durchreisenden Welt- und Ordensgeistlichen (speziell auch den Kapuzinern) gegen gebührende Entschädigung Logis und Tisch geben. An Freitagen und Samstagen war fleischlose Kost zu servieren; besonders war ihm verboten, mit den katholischen Gästen konfessionelle Dispute anzuknüpfen.

Die Stadt Zürich als wirtschaftlicher Mittelpunkt sah in ihren Mauern verschiedene klösterliche Amtshäuser, auch solche von Stiftern, so von Konstanz, Chur und auch Schänis. Sie dienten den Eigentümern als Absteigequartiere, als Wohnung der mit dem Bezuge ihrer Gefälle beauftragten Ordensglieder oder später weltlicher Amtsmänner und als Magazine für die Zinspflichtigen. Schänis erscheint 1416 im Münsterhof, denn die Frau von Schänis gab 1416 von ihrem Hause zum Münster der Abtei Erbzins. Dieselbe soll vorher ein Haus

zwischen dem alten Einsiedlerhof und dem nachmaligen Zunfthaus zum Kämbel besessen haben. Im Jahre 1467 erscheint „der frouwen von Schennis Hus", welches bisher ein zu Fraumünster gehöriges Chorherren- oder Kaplaneihaus gewesen sein soll, neben dem abwärts gegen die Fraumünsterkirche folgenden Haus zum „Psalter". Bis zur Aufhebung waltete ein Zürcher Bürger als Amtmann und bezog die Einkünfte. Sie betrugen 1628 = 14000 Gulden. Einer dieser Amtmänner war 1568 von Gilg Tschudi empfohlen worden, mit der ausdrücklichen Bemerkung, er sei ein wohlhabender Mann, und Minderbemittelte tun für diese Verwaltung nicht gut. (Anzeiger für Schweizergeschichte 1882, pag. 22.)

### *VIII. Grafschaft Lenzburg* (Kanton Aargau)

Besitztümer waren hier der Hof *Niederkulm* und der Erblehenhof *Reitnau* mit Meierhof, Widumhof und die Schäniser Güter.

Das Stift bezog den großen Zehnten; der kleine Zehnten (Heu, Emd, Hanf, Flachs, Obst, Zwiebeln, Rüben) wurde dem Kilchherrn überlassen gegen Haltung des Wucherstieres und des Ebers; weiter von etwa 100 Familien die Fasnachthühner; ferner verwaltete es die niedern Gerichte, Twing und Bann, besaß das Tavernenrecht, verschiedene Fuhrrechte und die Kollatur (gegen Baupflicht für Chor und Pfrundhaus).

### *IX. Vogtei der freien Ämter*

mit *Niederwil*, Meierhof, Widumgut und zwei weitere Höfe; weiter die Höfe Äckwil, Nesselnbach (Schäniser Matten), *Rüti* bei Mellingen. Gefälle waren der Hof- und Kirchenzehnten in Niederwil, der Zehnten in Neßlibach, Hof- und Kirchenzehnten in *Tägerig;* Heuzehnten in Niederwil und vom Kloster Gnadental; Fasnachthühner der Eigenleute; auch hier verwaltete es die niedern Gerichte und besaß die Kollatur der Pfarrkirche. Dafür hatte es die Baupflicht am Chor- und Pfrundhause; es leistete einen Beitrag an die Pfarrbesoldung und überließ dem Pfarrherrn die Fasnachthühner und den Schweinlizehnten.

In *Wohlen* bezog das Stift Grundzinse, Kernen-, Heu-, kleinern und Weinzehnten, Fastmuß. Den Einzug besorgte ein dortiger Amtmann.

### *X. Landvogtei Baden.*

*Wettingen.* Die Grundzinse der dortigen Schäniser Güter waren in 9 Tragereien abgeteilt; hier besaß das Stift große Wiesen, 76 Juchart Äcker, 9 Juchart Rebland, 4 Häuser, 2 Hofstätten, 5 Baumgärten. Laut Vertrag von 1602 besorgte der Amtmann des dortigen Klosters auch die Schäniser Einzüge.

### *XI. Landvogtei Büren.*

*Winikon* gab an großem Zehnten 160 Mütt Kernen; der kleine Zehnten hatte einen Geldwert von zirka 100 Kronen. Den Einzug besorgte der Amtmann in Zürich. Nach einer Urkunde von 1460 mußte jedem Zehntpflichtigen, der eine Garbe brachte, „ein ehrliches Mahl, gesotten und gebraten und essen und trinken genug", gegeben werden. Solche Zehntmähler mit „Küchli und Pfäffer" an die Frauen und Kinder waren auch in Schänis bis ins 18. Jahrhundert üblich.

### *XII. March.*

Laut Urkunde vom 31. Januar 1651 trat Schänis die Einkünfte im Hof Wald gegen diejenigen des Klosters Rüti in der March an Zürich ab. Es gingen Erträgnisse ein von Bettnau, Siebeneich, Schübelbach, Tuggen, Wäggi, Altendorf, Lachen und Schwendi, und zwar: Haber, Kernen, Hühner, Eier, Käse, Anken, Wachs, Nüsse und Geld. Den Einzug besorgte ein Ammann.

Der Besitzstand von 1614 konnte großteils bis 1798 gewahrt werden. Gelegentlich fanden Verkäufe, aber auch Zukäufe statt, ebenso Austausche. Das letzte Inventar mußte 1806 der st. gallischen Regierung eingegeben werden. Die übersetzten Posten stammen wie 1798 von Stiftsschreiber Uhr und erreichen (exklusive Gebäude) den Betrag von 326182 fl. 1 Btz. 3,5 Rp., und zwar: Kt. St.Gallen 169316 fl. 8 Btz. 5 Rp.; Schwyz 4705 fl. 5 Btz.; Glarus 500 fl.; Zürich 48338 fl. 1 Btz. 2,5 Rp.; Aargau 76321 fl. 6 Btz. 6 Rp.; Luzern 27000 fl.

Anläßlich der Verwaltungsreorganisation 1711 wurden Anstrengungen zu einer geordneten *Buchführung* mit Aufzeigung der Jahresergebnisse gemacht. Die Statutenrevision von 1723 gab dazu bestimmte Weisungen. Die Ergebnisse zeigen ganz geringe Aktivsaldi, oft genug Ausgabenüberschüsse. Bei größter Sparsamkeit war es nur möglich, die laufenden Bedürfnisse zu decken, dagegen konnten keine Reserven angelegt werden, trotzdem der bauliche Zustand der Gebäude solche dringend erforderlich gemacht hätte.

Ein Einnahme- und Ausgaberodel von 1715 zeigt, daß an Zinsfrüchten eingingen rund 1600 fl., an Zehnten 380 fl., an Zinsen 280 fl., an Fall und Ehrschatz 33 fl. Die Ökonomie trug ein für Vieherlös rund 730 fl., für Butter 535 fl., für Zieger 14 fl., für

2/3 natürlicher Größe

Käse 213 fl., für Häute und Felle 64 fl., Alpzinse 90 fl. usw. Die Ausgaben zeigen neben anderen folgende Posten: Präsenzgelder an die Chordamen 98 fl., für Verwaltung 261 fl., für Dienstlöhne 284 fl., für Handwerker 258 fl., für Landwirtschaft 257 fl., für die Kanzlei 185 fl. usw. Da jenes Jahr normal war, ergab sich ein Vorschlag von 520 fl. Sobald aber außerordentliche Ereignisse eintraten, wie größere Bauten, Todesfall der Äbtissin und Neuweihe, so verwandelte er sich in einen Passivsaldo.

Als Erträgnisse der ausgedehnten stiftischen Landwirtschaft seien erwähnt 249 Mütt Kernen, 20 Malter Haber, 3 Mütt Gerste und Hirsen, 5329 Pf. Butter, 112 Käse, aus dem Flygut 33½ Eimer Wein (heute sind die Weinberge verschwunden), von Herrliberg 83 Eimer. Es wurden auf den eigenen Gütern 292 Klafter Heu eingesammelt und in der eigenen Bäckerei 25799 schwarze und 928 weiße Brote gebacken.

Die Stiftsküche wurde bedient mit 9 Stück Rindvieh, 10 Kälbern, 4 Schweinen und 11 Schafen, mit 24 Mütt Kernen; zugekauft wurden in kleinen Beträgen Fleisch, Fische, Frösche, Krebse, Schnekken, Eier, Gemüse, Gewürze, Honig.

Alles in allem ein recht ansehnlicher Betrieb im Stift selbst. Er stand unter der Aufsicht des dortigen Stiftsammanns, der die Zinsen und den Fall einzuziehen hatte, den Werkmeister und die Knechte beaufsichtigte, das Vieh speziell kontrollierte, für sparsame Verwendung des Futters und richtige Verwertung des Düngers sorgte; er gab im ganzen Betrieb die Arbeitsanordnungen und erhielt eine Besoldung von 28 fl. sowie zwei Alprechte. Als Zeichen seiner Gewalt trug er das Stiftsabzeichen (roter Mantel und Medaille mit St. Sebastian).

### Betrübliche armselige Zeiten und neuer Aufstieg

Der Schutzbrief von 1178 garantierte den Besitzstand, wie er mit unwesentlichen Änderungen sich während Jahrhunderten gleichblieb. Der Verlust der Güter in Vorarlberg wurde durch andere Erwerbungen kompensiert. 1178 mag Schänis ein reiches Stift gewesen sein, aber auch ein Stift mit relativ einfacher Lebenshaltung. Die Erträgnisse mochten also hinreichen, solange sie ungeschmälert eingingen und solange keine bedeutsamen politischen und wirtschaftlichen Änderungen sich vollzogen.

Klagen über wirtschaftliche Nöte zeigten sich schon früh. Äbtissin Euphemia von Bichelsee sah sich 1257 genötigt, den schönen Hof in Buttikon (Schwyz) sowie 16 Schafzinsen im Tale Glarus an den kiburgischen Amtsmann in Windegg, Meister Hugo von Stege, zu verkaufen.

Schwer litt das Stift unter den Ereignissen der eidgenössischen Befreiungskriege, die Verheerungen vieler Art brachten, eben weil da die Damen als Parteigänger der Ritterschaft und der Habsburger den „groben Gepauren aus den Bergen" besonders verhaßt waren.

Die wirtschaftlichen Folgen der Reformation blieben ebenfalls nicht aus. Die Gasterer erwarteten ja von ihr Befreiung nicht bloß aus dem Untertanenverhältnis von Glarus und Schwyz, sondern vor allem auch vom Zins- und Zehntherren, dem Stift. So schrieb Barbara, Äbtissin zu Schänis, an Vadian (vom 14. Februar 1524) „und die buren willen kain zins noch zenden mer bezalen; kain (kann) niement nünz von inen bringen mer wie von altter her". Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß das Stift damals arg verarmte.

Weitere Klagen begegnen um 1650. Das Schuldenkonto betrug damals 4150 fl.

Ein noch schlimmeres Bild bot die Inventarisation im Jahre 1713. Das Protokoll von 1712 berichtet von Kriegsrüstungen (Zwölferkrieg); von Mißwachs, daß die Ätzung für das Vieh kaum aufgebracht werden konnte und das Brot sehr teuer wurde; daß alles Bargeld verschwunden war.

Die Herren wollten am 8. Februar 1713 zu einer lustigen Fasnacht kommen. Statt dessen ertönten bittere Klagen. Die Schulden betrugen 18900 fl., dazu noch 2000 fl. Korrentschulden. Davon standen zum großen Entsetzen 7000 fl. bei „unkatholischen Creditoren". Man suchte nach den Schuldigen, machte sich gegenseitig Vorwürfe über gut essen und trinken, teure Wahlen, kostspielige Festlichkeiten; klagte über schlechten Eingang der Abgaben; die Damen bekamen auch unliebsame Worte zu hören; sie konnten sich selten einigen, wollten auch nicht gern sparen, der drohende Untergang berührte sie wenig, ebenso die Drohung auf Schließung des Stiftes (Fräfel). Die Dame Praßberg, die einst die Aufnahme erzwungen hatte, kehrte nicht mehr zurück unter der Begründung: „Ich kam nicht in eine Stadt, sondern in eine abgelegene Solitüde." Unter solchen Umständen verabschiedeten sich die Herren und traten mit dem Bischof in Unterhandlungen. Dieser erwiderte mit Grund, die Damen hätten ihm den Eid nicht geleistet, er besitze weder weltliche noch geistliche Jurisdiktion, ein Standpunkt, den ein Vorgänger schon am 6. Juni 1494 brieflich geäußert hatte. Bei der Wahl der Äbtissin hatten ihm die Damen tatsächlich den

üblichen Eid des Gehorsams versagt. Die Einsegnung konnte darum nur gegen Revers vorgenommen werden, bis die Sache untersucht sei.

Etwas mußte nun aber doch unternommen werden. Der Bischof wußte zum voraus, daß die dringende geistliche Reform von den Damen unter Berufung auf die Statuten verweigert werde. Darum begnügte er sich mit einer „weltlichen Reform", d. h. finanzieller und ökonomischer Erneuerung. Während den Unterhandlungen verschied die Äbtissin in Abwesenheit der Gesandten, die neuerdings eine Inventarisation vornahmen, die aber kein besseres Bild ergab. Trotzdem fand die Neuwahl unter großen Feierlichkeiten statt. Das magere Resultat der Verhandlungen lautete:

Der Bischof will die Geistlichen abhalten, die Gastfreundschaft zu mißbrauchen;

Die Gesandten und Landvögte versprechen, ebenso zu tun;

Die Ordnung der Ökonomie soll die Äbtissin selbst vornehmen.

Damit öffnete sich ein bequem Hintertürchen, um für einmal aus der Sache zu schlüpfen.

Äbtissin *Eva von Römerstal* nahm die Remedur energisch an die Hand. Sie forschte vorerst den Ursachen des finanziellen Niederganges nach und faßte sie in einer Eingabe an die Kastvögte in folgenden Punkten zusammen:

1. die von Anfang datierende zu schwache Fundation,
2. die zwei Feuersbrünste (1585 und 1610), viele Neubauten und Reparaturen,
3. der Benkener Kollaturhandel,
4. Defraudationen des Amtmanns Koller in Zürich,
5. kostbare enterrements und elections innert 11 Jahren,
6. die Kriegskosten der jüngsten Zeit, da das Stift hier wie anderswo schwere Besatzungen getragen,
7. *ist bis anhin von allen Stiftsdamen nie eine Fundamentalrechnung aufgestellt worden, als man guten Muths immer voran gegessen.*

Das jährliche Defizit betrug zirka 600 fl. Dazu fehlten alle Reserven für außerordentliche Ausgaben. „Das Stift sehe sich nicht im Stande, ohne Hilfe der Schirmorte abzuhelfen, da neue Quellen als Einnahmen nicht zu finden seien, dagegen die drückenden Mißstände fortbestehen. Es sey die Last um so größer für eine kranke Äbtissin."

Die volle Wahrheit durfte sie indes den Herren in Schwyz und Glarus nicht sagen, um sie nicht als Mitschuldige zu zeichnen. Dem Bischof von Chur aber nannte das Memorial freimütig mehrere Beschwerden, worin über „das große vast tägliche frömbder und heimbscher, Geist- und Weltlicher Persohnen, die da ihre Einkehr und Zusprach ohnbeschefftiget in dem Fürstlichen Gestüfft nemen, so wie über viele andere lästige Mißbräuche und Sitten, als da sind die jährliche Metzg- und Nidelschickheten, Zächendenmähler, Küchli und Pfäffer, Gevatterschaften, Heiraten, St. Nicolauswürgeten, Schützengaben, Gasterey an den Jahres- und Weihnachtstagen etc., die große Zahl der Diener, Extra für Boten etc., die Betteleien. Wie will doch waß beschießen?" Die großen Ausgaben für Prozeßkosten sind bereits erwähnt worden, ebenso das geldfressende Sportelwesen, die nötigen Trinkgelder, Diskretionen und „stiftischen Salben". Auch rechtliche Auseinandersetzungen mit stiftischen Familien kosteten viel Geld, so mit den Schönau, Roggenbach, Castell, teils wegen Erbschaften, teils wegen Aufnahme von Töchtern, oft genug wahre Monsterprozesse.

Die Amtsrechnungen dieser Zeit schließen immer mit Passivsaldi zugunsten der Amtsleute ab. In günstigen Fällen gingen Einnahmen und Ausgaben gegeneinander auf. Inwieweit waren diese Klagen berechtigt? Bei der Rechnungsablage des Amtmanns Koller in Zürich in Gegenwart der Herren Ehrengesandten am 21. Januar 1659 blieb nach Abzug aller Kosten Koller der Äbtissin ein Viertel Faßmuß schuldig, diese aber dem Amtmann 1787 Pfund. Und dies aus all den Besitzungen in den Kantonen Zürich, Aargau, Luzern! Die Betteleien an das Stift gleichen einer Kette ohne Ende. Jede Gelegenheit wurde benützt, um Geld- oder Weinspenden zu erhalten, so Schützenfeste, Wolfs- und Bärenjagden. An den „Zähendenmählern" mußten 150 Brötlein samt Pfefferkuchen und Wein an Weiber und Kinder ausgeteilt werden, die den Hanfzehnten entrichteten, eine Ausgabe, die den Wert der Abgabe überschritt. Wer ein Kind zu taufen hatte, bat im Stift um Gevatterschaft; wer in Not stak, um Darlehen usw. – Freilich hätte dieses seinen „Beamtenstab" ohne Schaden auch reduzieren können. Es begegnen als weibliche Dienstboten, „Kammermenschen" genannt, eine Servante der Fürstin, eine Dienstmagd, drei Famula, eine Stiftsköchin, eine Beschließerin, eine s. v. Säumagd, eine Organistin; und an männlichen ständigen Diensten der Stiftssekretär, der Hilfsschreiber, der Ehrenkaplan, der Stiftsammann, der Werkmeister, der Servus, der Stiftssenn, der Stiftsbäcker, der Stiftsmüller, der Lakei, der Portier, der Wachtmeister,

der Stiftsküfer, dazu *ständig* männliche und weibliche Taglöhner und Handwerker von auswärts.

Die Damen hätten sich auch in Vergnügungen, Badekuren, Fasnachtsbelustigungen und Ferienreisen einschränken können. Selbst Fräfel muß konstatieren, daß ihre Rücksicht auf den Wohlstand des Stiftes sehr gering war. Kaum fanden sich noch Mittel zur Ausrichtung der regulären Besoldungen der Amtsleute und Bedienten. Die einzelnen Stiftsdamen schossen Privatgelder vor: Rinkh von Baldenstein 450 fl., Ehrenfels 250 fl., Meldegg 360 fl., zu Rhein 100 fl. Als Hauptgläubiger figurieren Amtmann Johann Füßli in Zürich mit 4000 fl., Podesta Castello in Bünden mit 3000 fl., Münzmeister Gilli in Schänis mit 1500 fl., Fr. Bürger zu Bremgarten mit 500 fl.

Die Beurteilung der vorgebrachten Gründe für den ökonomischen Niedergang macht eine Ergänzung nötig, denn es sind wichtige Momente außer acht gelassen worden, so der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, der sich in Schänis gerade damals stark geltend machte durch die sog. *Zehntentraktate*, die dem Gotteshause riesige Dauerverluste brachten. Während des *Dreißigjährigen Krieges* kamen ganze Scharen deutscher Flüchtlinge nach Schänis, die großteils „adelich" verpflegt werden mußten. Viele andere Blätter der Schweizergeschichte erzählen von diesem Flüchtlingselend, vom schrecklich wuchernden Vagantenwesen und damit vom gewaltigen Anwachsen der Armenlasten.

Noch ein weiteres Moment verdient Beachtung. Der letzte Untervogt im Gaster, der Vater von Regierungsrat Dominik Gmür, durchaus kein Feind des Stiftes, aber ein erfahrener landwirtschaftlicher Praktiker, wies 1798 in einem Gutachten an die helvetischen Behörden darauf hin, daß die Erträgnisse der Güter bei richtiger *Bewirtschaftung* bedeutend gesteigert werden könnten. Es scheint im Stift auch diesbezüglich längst ein ungesunder Konservatismus geherrscht zu haben. Ein einziges Mal begegnet eine Nachricht von Anstrengungen zu landwirtschaftlichen Verbesserungen; eine Notiz von 1740 im Wappenbuch berichtet, daß der Obstbaumpflege vermehrte Sorgfalt geschenkt worden sei.

Die Amtsnachfolgerin *Klara Salome von Roggenbach* (1713–1722) trat so ein schwieriges Erbe an. Bei der Wahl unterblieben darum die üblichen Festlichkeiten; Küche, Kasten, Keller und Kasse gähnten leer. Die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung steigerten sich um so mehr, als die Bauern ringsum die Abgaben unregelmäßig ablieferten, allüberall in den in- und auswärtigen Besitzungen Streitigkeiten ausbrachen und allenthalben in Volkskreisen die Meinung herrschte, das „reiche Gestüfft" dürfe wohl etwas gerupft werden. Von 1714 an fingen die Herren Vögte auch an der Landsgemeinde an, das primitive Logis im Rathaus mit den komfortablern im Stift zu vertauschen, eine Rücksichtslosigkeit sondergleichen, da sie die bedrängte Lage des Stiftes wohl kannten. Die gnädige Frau reichte am 15. Sept. 1714 wieder ein Memorial ein mit folgenden Vorschlägen:

1. Den Gesandten soll eine gewisse Zeit zur Abwicklung der Amtsgeschäfte festgesetzt werden.
2. Der Nidelritt an St. Anton soll unterbleiben. Die Jahresrechnung des Amtmanns in Zürich soll nur mehr alle zwei Jahre gleichzeitig mit dem Aufritt des Landvogtes vorgenommen werden, dagegen das Rechnungsgeld von 11 auf 22 Kronen erhöht werden (!).
3. Die Gesandten, die in *Landes*angelegenheiten ins Gaster kommen, sollen die Gastfreundschaft des Stiftes nicht genießen.
4. Streitsachen, welche das Stift betreffen, sollen nicht an den Syndikat, sondern an die Schirmorte gewiesen werden (also zur Erdauerung an die Kanzleien in Schwyz und Glarus, um so den Gastereien vorzubeugen).
5. Das Stift darf nicht als Landleute behandelt, daher auch vom Lande nicht besteuert werden.

Diese Forderungen dürfen (mit Ausnahme von 5) recht bescheiden genannt werden, aber die Herren zeigten dafür kein Verständnis. Das Gastrecht wollten sie unter keinen Umständen kürzen lassen, mochte darüber das Stift zugrunde gehen. Da nützten alle Memoriale und Schreiben einen Pfifferling. Zum Trotz setzten sich die „Väter" erst recht im Stifte fest, arrangierten 1719 wieder eine lustige Fasnacht, blieben zehn Tage ohne jede Entschädigung, brachten auch noch Freunde und Vettern mit. Die Sporteln trugen nicht einmal das Spielgeld für die Musikanten ein.

In ihrer Notlage mochte diese Fürstin gelegentlich ihre Kompetenzen dem Konvent gegenüber überschritten haben. Darüber brach nun ein böser Streit im Innern aus. Die Damen von Rinkh und zu Rhein verlangten Festlegung der gegenseitigen Rechte. Es kam ein Vergleich von 12 Punkten zustande (August 1721), der indes nicht besiegelt wurde. Seine Hauptartikel lauteten: Die Fürstin hat die Zustimmung der Kapitelsmehrheit für Käufe, zu Bauten über 300 fl., zu größern Ge-

schenken, zur Anhebung von Rechtsstreitigkeiten einzuholen; die Damen haben Mitspracherecht bei Besetzung der Pfründen und Lehen-Vergebungen; Ablage jährlicher Rechnungen an die Damen; es darf nie mehr als eine Dame auf längere Zeit in den Ferien weilen; die Ferien dürfen nicht länger als 9 Monate dauern; unentschuldigtes Ausbleiben führt zum Verlust der Pfründe (5 Jahrgulden, Zehnten und Schafgeld). Auch kamen die Klagen der Damen gegen den Schreiber zur Sprache, weil er der Äbtissin den Amtseid nie geleistet und keine Rechnung abgelegt habe.

Um endlich Ruhe zu schaffen, richteten die Damen an den Bischof das Bittgesuch (9. Juni), eine Coadjutorin wählen zu dürfen (da die Äbtissin gemütskrank sei), womit sich diese einverstanden erklärte. Am 24. Juni kam der Generalvikar samt großer Begleitschaft im Stift an. Es wurde eine „Kapitulation" geschlossen und am 27. Juni genehmigt. Als Coadjutorin mit dem Recht der Nachfolge beliebte Fräulein von Meldegg. Für all ihre Bemühungen um die finanzielle Gesundung des Stiftes erntete so die Äbtissin Undank. Und doch darf sie füglich die Retterin des Gotteshauses in diesen betrüblichen armseligen Zeiten genannt werden.

Ihre Nachfolgerin *Eleonora Reichlin von Meldegg* (1722–1735) hatte sich schon anläßlich des Zwölferkrieges als sehr energische Frau ausgewiesen; aber auch ihr erblühten nicht lauter Rosen. Gleich gab es Anstände mit den Schirmherren, die sich bei der Wahl zurückgesetzt fühlten. Sie verlangten einen Vermögensausweis, obwohl sie herzlich wenig bei der Sanierung mitgeholfen (Tag zu Lachen, 9. Dez. 1722). Er fiel befriedigend aus, da lohnte es sich wohl, das Schirmgeld für jeden Stand von 2 Dukaten auf 40 fl. zu erhöhen! Als die Gesandten 1724 ihre Anwesenheit im Gaster, wo sie *Landes*angelegenheiten zu erledigen hatten, zu Gastereien im Stift ausnützen wollten, erhob sie energisch Protest; die Herren mußten ins Rathaus zurückkehren. In späteren Jahren setzte indes das Unwesen wieder ein. Die alten Streitigkeiten wegen Kollaturen, Zehnten, Verpflichtungen zur Abgabe von Fasnachthühnern, Fallgerechtigkeiten, Patronatsrechten, Kundschaften aus dem Stift an die Landesregierung, freie Wahl des Stiftspfarrers, Investitur der Geistlichen blieben nicht aus. Sie hielt sich aber stramm an die getroffenen Reorganisationsbestimmungen und an die am 11. Mai 1723 von Nuntius Dominicus Passionei bestätigten revidierten Statuten (Band 1717, Stiftsbibliothek) und konnte so auch die widerspenstigen Damen im Zaume halten. Ihr verdankt das Stift vor allem die Einführung einer geordneten Buchhaltung; die Vermeidung teurer Prozesse gehörte ebenfalls zu ihrer Regierungsweise. So gelangte sie auf dem Vergleichswege zu manchen Erfolgen, ohne die Stiftsrechte ungebührlich kürzen lassen zu müssen.

Die folgenden Fürstinnen schritten auf der eingeschlagenen Bahn weiter. So hob sich der finanzielle Stand wieder. Das Stift hatte die schwere Krise überwunden, nicht durch bessere Fundation, nicht durch Schaffung neuer Einnahmequellen, sondern im sorgsamern Haushalt mit den vorhandenen Mitteln. Durch die Revolution aber geriet die an sich ungenügende Fundation ins Wanken; eine ganze Reihe von Einnahmequellen versiegten damals ganz oder teilweise.

## Die innere Organisation des Damenstiftes Schänis

### Die Entstehung der Sonderrechte des Stiftes

a) *Schänis als uraltes „adeliches Gestüfft"*

Um 800 entstanden weit herum adeliche Damenstifter. Unter den Gründern begegnen Bischöfe, so der hl. Ulrich von Augsburg (St. Stephan). In Graubünden errichteten die Victoriden schon im VII. Jahrhundert das adeliche Stift *Cazis* (Domleschg). Seine Geschichte gibt für die Entwicklung von Schänis bedeutsame Hinweise.

Es ging zur Zeit Hunfrieds allenthalben ein mächtiger Zug zu klösterlichem Zusammenleben durch den deutschen Adel, der bereits die christliche Lehre angenommen hatte, als die niedern Volksschichten noch dem Heidentum huldigten oder in der Lehre Arians befangen waren. Nachweisbar erhielten sich heidnische Anschauungen sehr

Die Stiftskirche in Schänis nach der Restauration von 1910–1912.
Im Vordergrund der 1783–85 mit Beihilfe der Reichsritterschaft erstellte neue Flügel.

lange in den breiten Volksmassen; damit eröffnete sich für begeisterte Töchter eine herrliche Missionsaufgabe.

Die Gründung adelicher Damenstifter war im Laufe des IX. Jahrhunderts eine Notwendigkeit geworden; eine harte Zeit herrschte, da alle Bande der Ordnung und des Rechts aufgelöst erschienen. Als Stifter traten nun Adeliche auf und gründeten „ständische Institutionen", halb klösterlichen, halb weltlichen Charakters. Im Frankenreich tobten damals gewaltige Kämpfe. Den Eltern mußte es daran gelegen sein, für ihre Töchter und Söhne Erziehungsstätten zu schaffen und ihnen geschützte Asyle zu bieten. Aus diesen zwei Motiven mag auch Hunfried Schänis ins Leben gerufen haben. Leider fehlt eine eigentliche Gründungsurkunde; sie ist vielleicht beim Brande von 1610 verlorengegangen. Der Forscher ist darum auf die Methode des Vergleichs angewiesen. Eine solche Institution erstand neben vielen andern in *Buchau* am Federnsee. Innere Einrichtung und Statuten zeigen zu Schänis bedeutsame Parallelen. Eine dortige, zwar spätere Urkunde (1209), formuliert den Gründungszweck bestimmter in den Worten: „Zu guter Hilf der Frauen in Schwaben, damit sie ihre Töchter und Fräulein in löblichem und ehrlichem Stande desto besser behalten und erziehen mögen. Sie sollen dem Grafenstande angehören und in Schwaben geboren sein." Es kann heute nicht mehr bestimmt werden, ob Schänis schon zur Zeit der Gründung eine ständische Institution gewesen sei. Die erste Nachricht über den adelichen Charakter des Stiftes gibt eine Urkunde vom 11. Juli 1262: *Die Äbtissin Euphemia von Bichelsee* verlieh darin der Meisterin und den Schwestern zu Bollingen eine Wiese im Gubel. Als Zeugen waren zugegen obgenannte Äbtissin und die Chordamen Bertha von Berg; Luchardis von Slate, Kammermeisterin (Schlatt, Kt. Zürich, Sitz eines Zweiges der Edlen von Schänis); Mechtildis von Weißenau, Kellermeisterin; Elisabetha von Liebeck; Hemma von Glarus; Judentha von Gachnang. Alle stammten aus dem niedern Adel; schon damals, *wie später immer*, lebten im Stift eine Äbtissin und sechs Chordamen.

b) *Schänis ein „frey-weltlich Gestüfft sub regula Sti. Augustini"*

In einer alten Beschreibung unseres schönen Vaterlandes stehen die Worte: „Es hat vor ziten wundervil schlösser und adels ghan, mehrteils von Gestiften und Klöstern St.Gallen, Constanz, Richenow, Zürich, Schenis und Einsiedeln, auch zum theil von den Grafen von Hapspurg, Kypurg, Rapperschwil, Toggenpurg und Baden belechnet". Damals herrschte noch Klarheit über den Unterschied zwischen „Gestiften und Klöstern".

Ein bedeutender schweizerischer Kirchengeschichtsschreiber, Franz Leonti Meyer von Schauensee, Chorherr zu St. Leodegar in Luzern, verfaßte 1761 ein Büchlein: Eydgenössisch-Catholisches Kirchenregiment usw. Darin sind die Männer- und Frauenklöster aufgezählt mit geschichtlichen Daten und einem Verzeichnis der damaligen Insassen. Genannt ist auch das *einzige* noch bestehende schweizerische adeliche Damenstift Schänis, von dem es ausdrücklich heißt, *daß es keinem Orden eingeordnet sei*, also auch nicht dem Orden der Augustinerinnen, trotzdem die Statuten von 1723 sagen „sub regula Sancti Augustini".

Auch von Arx betont ausdrücklich, daß Schänis keinem Orden angehört habe. Er führt weiter aus, daß es sich 1607 gegenüber dem päpstlichen Legaten Fabrizi, als dieser die Damen als Klosterfrauen behandeln und der Vorschrift des Kirchenrates zu Trient gemäß zur Regel und klösterlichen Ordnung zurückführen wollte, erfolgreich widersetzte. Er schreibt: „Dieser nahm ihr Vorgehen als ausgemacht an, ließ sie die bis dahin geübte Lebensweise forttreiben und begnügte sich damit, die *wenigen Satzungen*, welche sie hatten, zu erneuern".

Welcher Art waren diese Satzungen? Von Arx und mit ihm viele andere Geschichtsschreiber kannten den Gründungszweck der adelichen Damenstifter nicht mehr genau; sie fanden sich darum in ihrer Würdigung und eigentümlichen Organisation nicht zurecht. Wissenschaftliche Forschungen der Neuzeit haben darüber erfreuliche Klarheit gebracht.

Zwei Fragen müssen näher aufgeklärt werden:

Was sind Kanonissenstifter ihrer Entstehung und innern Einrichtung nach?

Gibt es verschiedene Augustinische Regeln?

Ein Schüler des berühmten deutschen Geschichtsforschers Dr. Alois Schulte (Bonn), Dr. *Heinrich Schäfer*, verfaßte das grundlegende Werk: Die Kanonissenstifter im Mittelalter. Er schreibt: „Eine bisher noch nicht näher untersuchte, ebenso eigenartige als bedeutsame Erscheinung des deutschen Mittelalters, vielfach mißverstanden und abfällig beurteilt, sind die sogenannten Kanonissenkapitel oder adeligen Damenstifter. Während fast alle andern Orden und Kongregationen, selbst der neueren und neuesten Zeit, ihre Geschichtsschreiber gefunden haben, ist die älteste und ursprünglich am

weitesten verbreitete Form des klösterlichen Zusammenlebens, das der Kanonissen, leer ausgegangen. – Dem Geschichtsforscher wie dem Rechtsgelehrten bieten sie gleich große Schwierigkeiten und scheinen förmlich mit dem Schleier eines Geheimnisses umwoben; wer vermag ihn zu lüften? Sie finden sich, wenigstens in dem spätern Mittelalter, fast ausschließlich auf deutschem Gebiete, und zwar am meisten in den vom fränkischen Stamme besiedelten und frühzeitig christianisierten Landesteilen, sowie in Westfalen, einige bedeutendere auch auf niedersächsischem Boden. Bekannt ist die abfällige Beurteilung dieser Institution durch die römische Synode von 1059, wo, allerdings mit Unrecht, angenommen wurde, daß die Kanonissen nur in einem verschwindend kleinen Teile von Deutschland vorhanden seien und daß man sie sonst weder in Europa noch Afrika noch Asien gekannt habe. Man warf ihnen namentlich ihr Privateigentum vor, indem man wiederum den nicht begründeten Satz aufstellte, daß bis auf die Aachener Institution keiner Sanktimonialen Privateigentum erlaubt gewesen sei. Auch war man der irrigen Auffassung, daß bis vor 816 alle Sanktimonialen die Benediktinerregel befolgt hätten, die dann von Ludwig dem Frommen in Aachen umgewandelt worden sei."

Waren auch die Damen in Schänis ursprünglich „Kanonissen"? Die Reichenauer Legende spricht von „gottgeweihten" Personen, „catervula sanctimonialium". Das Institut der „sanctimoniales" erscheint als die Fortsetzung der schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche vorkommenden Diakonissen (Dienerinnen), welche für besondere Kirchendienste, wie Überwachung der Ordnung unter dem weiblichen Teile der Gemeinde beim Gottesdienst, Assistenz bei der Taufe weiblicher Personen, Besorgung der kirchlichen Gewänder usw. verwendet, vom Bischof feierlich eingesegnet und zum niedern Klerus gezählt wurden. Schon Paulus erwähnt eine Diakonisse Phöbe, die im Dienste der Kirche zu Cenchrae stand (Röm. XVI. 1.); er schreibt auch die Eigenschaften vor, die von diesem Stande gefordert werden müssen (I. Tim. V. 9. 10). Da man zu diesem weiblichen Kirchendienste gewöhnlich Witwen nahm, so hießen die Diakonissen in der Kirchensprache insgemein Witwen und ihr Dienst Witwendienst. Der Apostel schrieb für deren Aufnahme das 60. Altersjahr vor. Indes hielt man sich nicht so streng daran und wählte auch jüngere, durch Frömmigkeit und Eifer sich auszeichnende Personen; die Synode von Chalcedon (451) setzte das erforderliche Alter auf 40 herab. Im Abendlande wurden schon am Ende des II. Jahrhunderts Jungfrauen und Frauen oft viel geringeren Alters zu diesem Dienste eingesegnet und dessenungeachtet als „Witwen" bezeichnet. Von jeher nahmen sie in der Kirche einen hohen Rang und daher in den Versammlungen der Gemeinde einen Ehrenplatz ein. Wie es die gute Sitte allen christlichen Frauen gebot (I. Kor. 11), trugen die „Gottgeweihten" (Sanctimoniales), mochten sie Jungfrauen oder Witwen sein, den Schleier der Matronen. Erst im IV. Jahrhundert kam die Übergabe des Schleiers durch den Bischof in Übung (bis ins VI. Jahrhundert). Von da an legten sie auch eine besondere Standestunica um mit einem Schleier darüber. Schon frühe wurde die Verschleierung der Jungfrauen durch die Äbtissin vorgenommen. Sie lebten anfänglich noch einzeln bei den Ihrigen, später aber in Gemeinschaft. Ein verpflichtendes Gelübde wurde von ihnen nicht verlangt. Aus diesen „Gottgeweihten" wurden Vorsteherinnen gewählt, vom Bischof durch Handauflegung mit dem Diakonate begabt und zum höhern Klerus gezählt. Diese führten von da an ausschließlich den Namen „Diakonisse". Außer den dem Witwenamte zukommenden Befugnissen erhielten sie eine gewisse Lehrgewalt den weiblichen Gemeindegliedern gegenüber und die Leitung der Sanctimonialen, welche sich zu einer Innung zusammentaten. Der Name ging später auch auf die Vorsteherinnen anderer religiöser Korporationen über und wurde gleichbedeutend mit Äbtissin gebraucht. Zeugnis von der uralten kirchlichen Sonderstellung der adelichen Canonissenstifter geben Überreste des Diakonissencharakters der Stiftsdamen, die sich teilweise bis zur Aufhebung erhalten haben. Schäfer, der verdienstvolle Geschichtsschreiber der Kanonissenstifter, schreibt uns: „Daß sich die Äbtissin im Besitze des Tabernakelschlüssels befand, weist unmittelbar auf ihre Würde als diacona in der alten Kirche hin, die in gleicher Weise wie die Diakone allen Gläubigen gegenüber, den weiblichen Stifts- und Gemeindemitgliedern das hl. Sakrament auszuteilen befugt war. Die Darreichung der Palmzweige, des Weihwassers und der Patene zum Kusse hängt unzweifelhaft in alter Tradition mit dem kanonisch-klerikalen Charakter der Kanonissen zusammen, die zum *niedern* Klerus gerechnet wurden, während die kanonische Äbtissin zum ordo maior des Diakonats zählte. Hierdurch erklärt sich wahrscheinlich auch die merkwürdige Zeremonie, daß der Kastvogt, als hoher Stiftsbeamter, bei der Wahl der Äbtissin ein vergoldetes Fäßchen und ein vergolde-

tes Brötlein vorantrug, d. h. die ausgezeichnet symbolisierten Gestalten des hl. Sakramentes, das die kanonische Äbtissin in uralter Tradition als Inhaberin der Diakonatsweihe auszuteilen berechtigt war, also in gewissem Sinne ihre höchste Würde versinnbildlicht." Weitere Zeugnisse dieses ursprünglich kanonischen Charakters sind die frühere „Konsekration, nicht bloße Benediktion, durch den Bischof; wie der Diakon waren sie befähigt zu lehren, die Sakramente zu spenden und zur Seelsorge nach Weisung des Bischofs den Frauen gegenüber und in ihrer Kirche". Wir rechnen ferner dazu, daß bei der Benediktion der Äbtissin vom Bischof das Velum, die Stola der Diakone, angeheftet wurde; weiter die uralte Statutenbestimmung, die an deren Anfang steht, daß die aufzunehmenden Damen von körperlichen Gebrechen frei sein mußten.

Als mit Dr. Brentano 1730 ein Anhänger der Vorschriften des Konzils von Trient als Stiftspfarrer amtete, der später auch zum bischöflichen Komissarius ernannt wurde, brach über all dies zwischen ihm und dem Stift Streit aus. Er bestritt der Äbtissin das Recht, den Tabernakelschlüssel in Händen zu haben. Weiter weigerte er sich, den Damen das Weihwasser, die Palmzweige und die Patene zum Kusse zu reichen. Ebenso wollte er der Fürstin den Treueid nicht leisten und das Spolium nicht bezahlen. Er maßte sich weiter das Recht an, als bischöflicher Kommissar die Stiftsbenefiziare nach ihren theologischen Kenntnissen und ihrer kirchlichen Einstellung zu prüfen. In diesem Sinne wandte er sich an seinen Vorgesetzten, den Bischof von Chur. Nach Überprüfung der Sache bestätigte die bischöfliche Kanzlei, daß diese hergebrachten Sonderrechte mit den Bestimmungen des Konzils von Trient nicht übereinstimmen und darum aufzuheben seien. Die Damen ließen sich von den Schwesteranstalten in Deutschland Atteste ausstellen, daß all dies auch in den andern adelichen Damenstiftern uralter Brauch sei, daß sie dessen „gefreyt" seien durch päpstliche Briefe. Auf dies hin gestattete der Bischof alle diese Zeremonien auch weiterhin. Ebenso mußte der Kommissarius auf die angemaßten Prüfungsrechte verzichten. So wirkten auch hier die „Sicherungen" noch nach Jahrhunderten (umfangreicher Briefwechsel um 1735).

Die meisten klösterlichen Organisationen sind zur Erfüllung *zeitbedingter* kirchlicher Aufgaben entstanden. Worin bestand diese für die Kanonissenstifter?

Zur Beantwortung untersuchen wir vorerst die Frage: Wurden auch für *Söhne* aus adelichen Familien solche Stifter gegründet?

Die schweizerische Ordensgeschichte weiß von einem Stift zu erzählen, das mit Schänis sowohl Stiftungszweck als Gründerfamilie gemeinsam hatte, *Beromünster* (Luzern). Dieses befindet sich in der glücklichen Lage, umfangreiches Urkundenmaterial aus der Frühzeit zu besitzen. Es wird zwar erst in der Urkunde des Grafen Ulrich von Lenzburg vom 9. Februar 1036, also zweihundert Jahre nach der Gründung von Schänis, genannt. Nach J. L. Brandstetter ist dies indes nicht die Stiftungsurkunde, sondern die Willensverfügung des Grafen über sein väterliches Erbe zugunsten des Stiftes und des künftigen Vogtes der Kirche. Die Gründung als solche ist jedenfalls viel älter; sie erfolgte zur Zeit der *Christianisierung* des umgebenden Gebietes. Diese Feststellung erweist sich auch für Schänis als sehr bedeutungsvoll. Dr. H. Schäfer sagt in „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter": „Man hat bislang nicht gebührend darauf geachtet, welche Fülle von Gotteshäusern sich bald nach der Annahme des katholischen Glaubens von seiten des fränkischen Volkes in dessen Landen allenthalben erhob. Schon auf dem Konzil von Arles vom Jahre 524 wurde hervorgehoben, daß sich die Zahl der Kirchen außerordentlich vermehre und dadurch eine gewisse Schwierigkeit entstanden sei, allenthalben kanonische, den Forderungen der kirchlichen Vorschriften (canones) entsprechende Kleriker zu bekommen.... So entstanden schon sehr frühzeitig gewissermaßen selbständige Nachbildungen der Kathedralen (Bischofskirchen) als Mittelpunkte der Seelsorge weiter Bezirke, aber auch als Schulen des Klerus." Beromünster stand im Grenzgebiete zwischen Heidentum und Christentum und hatte dort seine *Missionsaufgaben*.

Die Entwicklungsgänge waren in Schänis im wesentlichen gleich wie in Beromünster. Hier lag nicht nur die Scheidelinie zwischen den Bistümern Chur und Konstanz, zwischen Rätoromanen und Alemannen, zwischen Heidentum und Christentum, sondern auch zwischen römischem und arianischem Glaubensbekenntnis.

Wie ins Luzernerbiet, kamen im VI. und VII. Jahrhundert auch ins Gaster Alemannenfamilien und besiedelten die Gegend nach den Stürmen der Völkerwanderung. Auch hier entstanden zur Seelsorge, vorerst weit zerstreut, dann immer näher gerückt, Gotteshäuser, wohl einfache Holzkirchen; aber nicht jede Dorfschaft bekam einen eigenen

Pfarrer, sondern kirchliche Zentrale war ein Kloster oder Stift, das seine Sendboten in die entfernten Dörfer schickte, während der Mittelpunkt des Gottesdienstes die Talkirche blieb, in Schänis deutlich nachweisbar vorerst St.Gallus, später die Stiftskirche.

Die lange andauernden Kämpfe zwischen Arianismus und Katholizismus, die geschichtlich nachgewiesene Tatsache, daß trotz äußerer Bekehrung im Linthgebiet heidnische und arianische Ideen noch lange im Herzen der Bevölkerung wucherten (Thürer), dazu die weite Zerstreuung der Gläubigen, bereitete der Seelsorge große Schwierigkeiten. Hier wie anderswo sahen sich darum die geistlichen Obern um weibliches Hilfspersonal um. Sie fanden es in dem im Urchristentum wurzelnden Stande der Sanctimonialen, der gottgeweihten Frauen und Jungfrauen. Keineswegs handelte es sich also von Anfang an um bloße „Versorgungsanstalten" für adeliche Töchter. Dies war erst Resultat späterer Entwicklungen. Der ursprüngliche Zweck lag in der Pflege des religiösen Lebens der Insassen, in Mithilfe in der Seelsorge beim weiblichen Geschlecht und in der Missionstätigkeit. Darin hatten die adelichen Damenstifter ihre *zeitbedingte Aufgabe;* diese fand bei geistlichen und weltlichen Herren Anerkennung; darum wurden ihre Innungen mit reichen Gütern ausgestattet, als Sicherung der sorgenfreien Betätigung in kirchlichen Aufgaben. Auch anderwärts fanden solche Gründungen etwa bis ins XII. Jahrhundert statt. Hernach hört man nur noch selten von Errichtungen; ihre beste Zeit war also damals schon vorbei, weil die zeitbedingten Aufgaben nicht mehr drängten; die Erstarrung begann; bald waren ihnen darum auch die allgemeinen Strömungen in der Kirche nicht mehr günstig.

Es lassen sich drei Blüteperioden unterscheiden. Die erste reicht vom VI. ins IX. Jahrhundert. Damals entstanden solche Institutionen in Köln, Andernach, Straßburg, Odilienberg im Elsaß, Säkkingen am Rhein, das Fraumünster in Zürich (?), die Marienkirche auf der Lützelau im Zürichsee, Buchau in Schwaben, das Marienstift in Lindau, weiter in Regensburg, Andlau. Die fränkische Periode umfaßte das IX. Jahrhundert, damals erblühte Schänis. In der sächsischen Periode folgten Gandersheim, Gernrode, Gurk in Österreich, St. Stephan in Augsburg, Edelstetten in Schwaben. In näherer Beziehung zu Schänis stand Säckingen; es war Grundherr im Tale Glarus und im VI. Jahrhundert vom hl. Fridolin gegründet worden. Um 745 begegnet auch das Kloster der hl. Maria auf der Insel Lützelau im Zürichsee, das aber frühe, wohl aus Mangel an Existenzmitteln oder Wasserschadens wegen, eingegangen ist. Vielleicht war dessen Abgang der Grund, weshalb Hunfried für eine ähnliche Gründung gerade den in nächster Nähe liegenden Ort Skennines wählte. Diese adelichen Damenstifter bildeten wie die Stiftung zu Beromünster im Kranze der vielen kirchlichen Institutionen eine Eigenart. Sie entstanden aber keineswegs aus ständischen Vorrechten; denn Tausende, bei weitem die überwiegende Zahl adelicher Söhne und Töchter traten in eigentliche Klöster ein und erfüllten die viel schwereren Pflichten streng klösterlichen Lebens.

*Welcher Regel folgte Schänis?*

Der Schutzbrief Alexanders III. von 1178 gestattet die unverbrüchliche Lebenshaltung nach der *Regel des hl. Augustinus.* Über den Ursprung und Inhalt der Augustinerregel herrschten Jahrhunderte verschiedene Meinungen. Klarheit über alle Einzelfragen brachte eine Schrift von Pater *Johannes Wirges.* Er führt aus: Der Sinn der Augustinerregel ging ursprünglich nicht weiter, als für das Zusammenleben gewisse Normen aufzustellen. Später bildeten sich als Entgegenkommen an die Forderungen strengerer Askese drei Grade. Über die Entstehung des ersten, leichten Grades berichtet die Kirchengeschichte: Augustinus hatte eine Schwester, die sich nach dem Tode ihres Gatten in das Frauenkloster zu Hippo zurückzog und dort Vorsteherin wurde. In einem Streit über die Wahl der Nachfolgerin wurde Augustinus als Schiedsrichter berufen. So entstand der 211. seiner Briefe an die Frauen in Hippo. Er gibt nur ganz allgemeine Normen für das Klosterleben und für das Streben nach Vollkommenheit. Auf ihr und unter ihrer Benützung entstanden die verschiedenen „augustinischen Regeln".

Eines der Hauptmerkmale der Kanonissen war nämlich das *gemeinsame Leben,* die vita communis. Wir treffen es in verschiedenen Formen an. Der leichteste Grad war jener, wonach die Kanonissen nicht nur Privateigentum haben konnten, sondern auch als Unterhalt einen bestimmten Teil der Einkünfte an der Kirche, zu der sie gehörten, ausgehändigt erhielten. Sie waren nur zu bestimmten Zeiten zum gemeinsamen Tische verpflichtet, gewöhnlich in der Fastenzeit. – Der zweite Grad heißt unitas mensae continua. Sie gestattet den Privatbesitz, verpflichtet aber zu gemeinsamen Mahlzeiten. Diese Kanonissen hatten innerhalb des Claustrums eigene Wohnung, mansiones genannt, aber

gemeinsamen Schlafsaal. Sie vermachten ihr persönliches unbewegliches Eigentum der Kirche, behielten aber das bewegliche und vor allem die Nutznießung; dazu kamen die Stipendien. – Die strengste Form des gemeinsamen Lebens ist die „unio bonorum et corporum". Keines der Glieder hat Privatbesitz. Kost, Kleidung und Wohnung bestreitet die Gemeinschaft. Sie leben in gemeinsamen Speise-, Studien- und Schlafsälen. Das ist die vita communis der eigentlichen Ordensleute.

In Schänis lebten die Chorfrauen in Verbindung der ersten und zweiten Art der vita communis. Von einem Leben nach streng klösterlicher Ordnung fehlen alle Nachrichten. Schänis hat immer die largere Regel des hl. Augustinus geübt. Damit war der kirchlichen Forderung genug getan; es wurde eine Regel befolgt, aber eine solche, die die persönliche Freiheit nur wenig einschränkte, die sich von der Lebensführung der Weltlichen nicht allzu stark unterschied; darum nannten sich diese Stifter „freiweltlich". Besondern Ausdruck fand dieser freiweltliche Charakter in der Führung *eigenen Haushaltes*. Laut einer Urkunde von 1367 erhielt jede Chordame aus Küche und Keller die bestimmte Ration an Lebensmitteln, wie Fleisch, Käse, Brot, Gemüse, Wein, Butter. Auch war ihnen Besitz und persönliche Verwaltung *eigenen Vermögens* gestattet, worüber sie frei verfügen (testieren) konnten; sie hielten *eigene Dienstboten* („Kammermenschen" genannt), konnten lange *Ferien* machen und ziemlich *frei ein- und ausgehen*, sowie sich frei *verehelichen*. Diese weitgehende Freiheit hatte allerlei Mißstände zur Folge, darum die Anstrengungen der kirchlichen Obern, die Kanonissen eigentlich klösterlich zu organisieren. Bestrebungen solcher Art machten sich auch in Schänis wiederholt geltend, so um 1178 unter Bischof Adelgott (siehe oben) und 1607 (Von Arx).

Im Jahre 1270 wanderten einige Schäniser Stiftsdamen mit dortigen Franziskanerinnen nach Aarau aus, gründeten dort das Kloster „an der Halde" und folgten einer strengern Regel; es wurde in der Reformation aufgehoben.

Wir finden so in Schänis alle Merkmale der adelichen Damenstifter, wie sie Dr. Schäfer auf dem Vergleichswege aus der Geschichte der einzelnen Institutionen herausgearbeitet hat. Der Unterschied zwischen „Stiftern" und „Klöstern" verdient alle Beachtung. Schänis nennt sich, soweit die Urkunden reichen, immer „Gestüfft"; es widersetzte sich, selbst den päpstlichen Delegaten gegenüber, strikte gegen die Behandlung als Kloster.

c) *Schänis ein „päpstlich Gestüfft"*.

Papst Alexander III. erhob Schänis 1178 in den Rang eines *päpstlichen Stiftes*. Es genoß damit das Vorrecht der Exemption oder Immunität, nach kanonischem Recht die Befreiung von der Unterordnung unter den nächsten kirchlichen Obern und dafür direkt unter den Papst. Solche Freibriefe wurden früher oft erteilt, erfuhren aber nach dem Konzil von Trient weise Beschränkung. Die Urkunde sagt nichts von einer Ausmarchung der bischöflichen und päpstlichen Rechte, bestimmt also den Umfang der bischöflichen Jurisdiktion nicht näher. Schänis war so nur sehr lose mit Chur verbunden. Der Bischof benedizierte im Auftrage des Papstes beim Tode der Äbtissin die Nachfolgerin und ließ sich zuhanden des kirchlichen Oberhauptes den Treueid leisten. Er leitete die Wahl und entschied bei strittigen Ergebnissen; die *Wahlfreiheit* als solche wurde strikte respektiert, ebenso die Freiheit in der *Aufnahme neuer Chordamen*. Diese erhielten in einer stark weltlich anmutenden Feier den Chormantel (Mentlung) und damit den Genuß der Pfründe aus der Hand der Äbtissin und gelobten ihr Treue und Gehorsam für die Dauer ihres Aufenthaltes im Stift; kirchliche Organe wirkten nur sehr äußerlich mit.

Die lose Verbindung mit Chur zeigt sich auch in den Streitigkeiten wegen des *Visitationsrechtes* im Stift durch den Bischof. Es wurde kategorisch abgelehnt, so 1647 und 1651. Das Stift machte geltend, es sei eine freiweltliche Gründung von Fürsten und stehe als Hausstiftung unter deren Aufsichts- und Bestimmungsrecht.

Später wiederholten sich solche Fälle; die Stiftsprotokolle geben dazu viele Illustrationen. Der Stiftsschreiber schrieb sogar einmal unter den Augen der Fürstin, „der Visitator sei auf dem Esel heimgeschickt worden".

Nach feudaler Auffassung betrachtete das Stift die von ihm zu vergebenden Benefizien immer noch als Lehen. Dies bis 1798. Das Protokoll von 1732 schreibt: Es hat Johann Baptist Weber, neu gewählter Pfarrer auf Amden, vor einer hochwürdigen und gnädigen Frau und den gnädigen Fräulein dem gesamten Capitul das juramentum fidelitatis auf die Priesterordnung (des Stifts) knieend und drei Finger auf das Evangelium legend abgelegt. Ich, Sekretarius, führte ihn auf den Berg und stellte ihn dort in einer Ansprache den Gemeindevorgesetzten vor. Die Fürstin beanspruchte die „fructus primi", den sogenannten Lehensschilling der Geistlichen, früher

das Einkommen des ersten Jahres an Naturalien, nach Einführung der Geldwirtschaft einen bestimmten Betrag. Dieser wurde später stark reduziert oder mit Zustimmung der Äbtissin für Baukosten usw. in der Pfründe verwendet.

Die Geistlichen hatten auch nach altem Lehensrecht der Fürstin als Lehensherrin den *Treueid*, das homagium, abzulegen; dazu waren auch die Prädikanten zu Reitnau und Knonau verpflichtet. Viele Geistliche weigerten sich dessen und erklärten, sie hätten dem Bischof von Chur zu schwören und nicht diesem „Schwabenmeitli"; ein Pfarrherr von Amden wählte einen drastischeren Ausdruck, der nicht wiedergegeben werden kann. Aber das Stift ging von seinen uralten Rechten auch hier nicht ein Jota ab. Über diesen *Treueid*, nicht Gehorsamseid, entstanden namentlich unter Pfarrer Brentano viele Auseinandersetzungen. Das Stift berief sich auf Urkunden von 1487, 1665 usw. (Brief der Äbtissin an den Bischof, 19. Dez. 1733).

Das Stift betrachtete bis 1798 die Inhaber der von ihm zu vergebenden Benefizien als *Leibeigene*. Ihre Hinterlassenschaft gehörte prinzipiell dem Stifte, dies noch lange, als die Testierfreiheit der Hörigen beschränkt anerkannt war (Fräfel). Wie gegenüber den Laien gewährte es in Notfällen Erleichterungen in den Totfallabgaben der Geistlichen. Später begnügte es sich allgemein mit dem besten Bett des Verstorbenen (lectus melior). Weil sich aber noch andere Erben meldeten, so die Dekane, denen die vom Bischof genehmigten Kapitelsstatuten das Erbrecht zusprachen, weiter die Landvögte, die als Vertreter der Herrschaft die Obsignation der Hinterlassenschaft und den Fall (Spolium) verlangten, gestattete das Stift den Loskauf; der Bischof machte ihn später vor Übergabe des Benefiziums zur Pflicht. Am 7. Mai 1735 genehmigte er die *vom Stift* für die einzelnen Gemeinden festgesetzte Taxe und verordnete am 25. Mai den Loskauf „stante pede".

Die *Wahl der Geistlichen* stand durchaus beim Stift (Kapitel). Der Bischof konnte um so weniger Einfluß auf die Auswahl üben, als die Pfründen mit Auswärtigen besetzt wurden. In Absetzungsfragen mußte er solche Machtlosigkeit zugestehen und konnte dem Stift nur zur Entlassung *raten*.

Anlaß zu sehr vielen Auseinandersetzungen gab die Frage der *Investitur*, d. h. der kirchlichen Einsetzung der Geistlichen durch den Bischof. Das Stift bestritt ihm konsequent jedes Recht dazu. Wurde sie dennoch vorgenommen, so mußte sich der Geistliche sofort nach Chur begeben und durfte seine Pfründe nicht eher antreten, bis er eine bischöfliche Bescheinigung beibrachte, daß man sich dort mit dem Rechte der bloßen Admission (Annahme in den Diözesanklerus) begnüge. Die Stiftsprotokolle erwähnen sehr viele solche Fälle.

Bedenklich war auch das vom Stift praktizierte System des *Einkaufs in die Pfründen*. Bei der Übergabe hatte der Geistliche laut Priesterordnung des Stiftes jeder Chordame einen Dukaten zu entrichten. Noch bedenklicher nach Geschäft roch die Übung der Survivancen und Surveillancen. Die Pfründen wurden schon auf Ableben der Inhaber hin vergeben, eigentlich verkauft. Die Anwärter zahlten oft erkleckliche Summen, besonders wenn es sich um gut dotierte Stellen handelte.

Die Stellung des Bischofs gegenüber dem Stifte war so der kirchlichen Würde nicht entsprechend. Das Verhalten der Damen aber darf ruhig als unwürdig bezeichnet werden. So renitent sie dem Bischof gegenüber sein konnten, wenn es um das „wir sind dessen gefreyt" ging, so weh- und demütig konnten sie bitten und betteln, wenn sie einen Schützer und Fürsprecher nötig hatten. Und dies kam gar oft vor. So in den Streitigkeiten mit den Bauern im Gaster und den Herren in Schwyz. Da mußte dann der Bischof immer wieder den Helfer in der Not spielen, die Intervention des Nuntius, anderer Bischöfe, der Äbte von St.Gallen und Einsiedeln anrufen, mit kirchlichen Strafen drohen.

d) *Schänis ein „kayserlich und königlich Freygestüfft"*.

Die Chronik Silberysen berichtet: „1114 am 3. Tag Mai kam der römische König Heinrich nach Basel und es kam zu ihm Graf Arnold von Lenzburg, Kastvogt zu Schänis, und Graf Rudolf von Lenzburg, sein Bruder und erwarb für geleistete politische Dienste dem Stift die königliche Freiheit." Und andernorts heißt es: „Am 15. Tag Mai 1170 fuhr Graf Ulrich von Lenzburg gen Mengen in Schwaben zu Kaiser Friederich Barbarossa und erwarb dem Gotteshaus Schänis und andern Gotteshäusern viel Freiheiten." Damals wurde die Äbtissin gefürstet, d. h. es wurde ihr der Titel einer Fürstin des Heiligen Römischen Reiches verliehen. Als fürstliches Stift, principale monasterium, wird es erstmals urkundlich im Schirmbriefe von 1347 genannt. Es führte als solches Krone, Reichsadler und Reichsapfel im Wappen. Die grundlegende Bedeutung dieses Vorrechtes, der Einsetzung in den Rang eines königlich-kaiserlichen „Freigestüffts", lag in der Erhebung zur kaiserlichen *Fried-* oder *Freistätte* und *Sicherung*

*eigenen Gerichtsstandes für Streitigkeiten der Damen unter sich.*

Bis weit über das Mittelalter herrschte die Auffassung des Strafrechts als einer Friedensordnung. Strafe wurde angedroht, verhängt und vollzogen um des Friedens willen, das Verbrechen galt als Friedbruch. Der „Friede" trat in verschiedenen Formen auf. Neben dem gemeinen Frieden des ganzen Landes gab es noch besondere höhere Frieden, die entweder mit bestimmten Orten und Zuständen verbunden waren oder als gebotene oder gelobte Frieden nach entstandenem Streit gesetzt wurden. Ersterer Art waren der Ding-, Markt-, Haus- und *Kirchenfrieden.*

Der Kirchenfrieden kam hauptsächlich im *Asylrechte* der Kirche zur Geltung. Kirchliches Asylrecht und geistliche Freistätten sind eine uralte kirchliche Institution. Sie beruhten auf dem Grundsatz, daß die heiligen Stätten möglichst von allen weltlichen Dingen frei bleiben sollten.

Die Blutrache und die Fehde hatten in den wilden Zeiten des zehnten bis zwölften Jahrhunderts erschreckend zugenommen. Die Kirche und die Kaiser kämpften mit ihrer ganzen Macht dagegen. Die Kirche besaß in ihrem althergebrachten Asylrecht ein Mittel, ihre befriedende Kraft geltend zu machen. Es setzte fest, daß der Flüchtling weder gewaltsam aus dem Asyl weggenommen, noch an der Asylstätte bewacht, noch durch Aushungern zur Aufgabe des Asyls gezwungen werden durfte. Wenn sich eine Person oder Behörde nicht nach diesen Rechtsgrundsätzen verhielt, wurde sie von der Kirche exkommuniziert. Die Asylstätte bot aber nur vorübergehenden Schutz. Die gewonnene Frist erlaubte die Austragung der rechtlichen Folgen der Missetat. Sie ermöglichte dem Täter und seiner Sippschaft, mit den Hinterbliebenen und Verwandten des Getöteten oder Verletzten oder auch mit der Gerichtsinstanz zwecks Sühne und Schadenersatz in Verbindung zu treten und zu verhandeln. Der Aufenthalt in der Freistätte war also befristet. Drei Tage, oder sechs Wochen und drei Tage, an manchen Orten sogar „Jahr und Tag" (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) durfte der Flüchtling unbehelligt im Asyl verharren. Er mußte sich aber selbst verköstigen und hatte alles Interesse, während dieser Rechtsfrist gütlich mit dem Gegner abzumachen oder sich zu flüchten und dabei den auf ihn lauernden Feinden zu entkommen (Moser-Nef).

Der Staat besaß ebenfalls ein Mittel, um den unheilvollen Auswirkungen der Blutrache und des Fehdewesens entgegenzuwirken in der Erteilung der sogenannten *Immunität.* Kaiser Otto I. erteilte vorerst den Bischöfen Immunitätsprivilegien durch Befreiung vom Gerichte der Grafen. Der bischöfliche Hof besaß so besondere Bedeutung, weil er die Immunität genoß und kirchliche Asylstätte zugleich war. Kein Staatsbeamter durfte die Immunität verletzen, dort Funktionen irgendwelcher Art vornehmen, kein Gerichtsbeamter seines Amtes walten, keine Steuern durften erhoben werden. Nach und nach dehnten sich diese Rechte so weit aus, daß auch fast alles Kirchengut den Friedensschutz durch den Herrscher und seine Waltboten (missi) genoß und des Privilegiums der Immunität teilhaftig wurde. Asylrecht und Immunität wurden so verbunden. Die in den kirchlichen Gesetzen angedrohten Censuren und besonders die Exkommunikation vermochten dem Asylrecht hinreichenden Schutz und Garantie zu verleihen. Weil nach damaliger Rechtsanschauung es ein Vorrecht des Kaisers war, einen Ort zum Asyl zu erheben, so bewarben sich im Mittelalter geistliche Stätten auch um kaiserliche Privilegien, so die Schäniser Kastvögte für ihre Familienstiftung. Sonderrechte dieser Art waren ja weit verbreitet. Es erfreuten sich solcher unter den deutschschweizerischen Klöstern Allerheiligen bei Schaffhausen, St.Gallen, Zürich, Einsiedeln, Rheinau, Engelberg, Stein am Rhein, Kreuzlingen, Pfäfers. Für Schänis galt nur die sogenannte „innere Immunität", d. h. sie dehnte sich nicht wie die äußere auf alle Besitzungen aus, sondern war beschränkt auf den Stiftshof im Umkreis von 30 bis 40 Schritten von der Kirche. Es galten ähnliche Verhältnisse wie auf dem Kathedralplatz in Basel, dem bischöflichen Hofbezirk in Chur, dem Chorherrenstift in Bischofszell, den Ritterhäusern des Deutsch- und Johanniterordens und in den deutschen Schwesteranstalten, den adelichen Damenstiftern in Lindau, Edelstetten usw. Sowohl Asylrecht als kaiserliche Immunität blieben dem Stift Schänis immer erhalten, wenn es auch nicht an Einwendungen dagegen fehlte.

Wie gestaltete sich nun die Durchführung des Asylrechtes und der kaiserlichen Immunität hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, der Steuerfreiheit und des kaiserlichen Begnadigungsrechtes in Schänis?

An den Landsgemeinden der Landschaft Gaster zogen die Abgesandten der Schutzstände und die Behörden des Landes in feierlichem Zuge auf den Landsgemeindeplatz. Ausgangspunkt war später, als die Vögte widerrechtlich das Stift zu ihrem „Amtshause" gemacht hatten, eben dieses. So an-

läßlich der Tagung am 30. Mai 1666. Als Symbol der öffentlichen Gewalt trug der Landweibel den *Stab* voraus. Er hielt ihn „hoch", was den Stiftsschreiber, als Vertreter der Fürstin, veranlaßte, zu protestieren und zu verlangen, daß er auf stiftischem Gebiete „niedergehalten" werde, weil weder den Schutzständen noch dem Lande im Stiftsumfange irgend welche Hoheit zukomme. Der Streitfall wiederholte sich 1670 und 1672. Am 1. Juni 1670 drohte das Stift, den Landweibel künftig überhaupt nicht mehr ins Stift einzulassen. Die Sache wurde dann im Sinne der stiftischen Forderungen geregelt (1672).

Oft erhob sich die Frage, ob das Stift gehalten werden könne, durch seine Insassen (Äbtissin, Chordamen und Angestellte) dem Landgericht *Kundschaft* zu geben (Zeugenaussagen). Im Jahre 1671 weigerte sich z. B. die Äbtissin mit Erfolg gegen bezügliche Forderungen des Landgerichtes.

1726 beging ein Knecht Ehebruch mit der Säumagd. Er wurde auf das Rathaus zitiert und gebüßt. Das Stift protestierte dagegen nach den Freibriefen von 1045, 1358, 1369, 1438 und wies auf Präzedenzfälle hin aus den Jahren 1640, 1644, 1645, 1660, 1672, 1673, 1716, 1721, wo ausgefällte Bußen ungültig erklärt worden waren.

Am sogenannten Sebastiansritt 1715 zur Abnahme der Rechnung des zürcherischen Ammanns ließ dieser die Bemerkung fallen, „die Luzerner und Freiburger Halbbatzen seien faule Ketzermünz". Die katholischen Gesandten drohten ihm mit gerichtlicher Verfolgung, stellten Gefängnis und eine Buße von 1000 Gulden in Aussicht, ließen sich aber in einer gütlichen Abmachung mit 90 fl. beruhigen. Die gnädige Frau protestierte dagegen, weil die Äußerung auf ihrem Territorium gefallen sei, wo die Herren keine Gerichtsbarkeit haben. Diese stehe im Stift einzig ihr zu. Die Herren mußten beigeben und ritten erbost ohne weiteres ab.

1721 gebärdete sich der Glarner Abgesandte Marti beim Tanz etwas unbändig, weil eine Stiftsdame ihm einen „Korb" gegeben hatte. Nach den Ereignissen des Zwölferkrieges und dem Friedensschluß von 1718 meinte er als Protestant, „wir sind jetzt Meister im Lande und haben schon innerhalb des Stiftes gestraft". Nun gab's einen großen Widerstreit um die Frage, ob die Länder nur die *Schirm- oder auch die Landesherrschaft* im Stiftsrayon besitzen. Die bedächtigen Vertreter hielten sich an „alt Recht und Brief"; Landammann Blumer tröstete die Äbtissin, sie möge die Sache nicht zu tragisch nehmen, denn die Worte seien von einem „Herrn von ohngefiederten Jahren" gefallen.

Viel zu reden gab auch die Frage der *Steuerfreiheit*. Am 15. Januar 1657 erfolgte eine allgemeine Gütersteueranlage durch „die Bauern" – so beliebten die adelichen Damen die gasterische Landesbehörde zu titulieren – auf dem Rathause. Auch das Stift sollte herangezogen werden, genoß es doch auch den Landesschutz. Es widersetzte sich mit Erfolg.

Gelegentlich gingen dem Stift auch *ortspolizeiliche* Befehle von den Gemeindebehörden von Schänis zu. Diese forderten es 1646 auf, den Bach auf Stiftsgebiet zu „schorren" (reinigen) und die Wege zu verbessern, worauf es antwortete, die „Hauptleute haben in seinem Gebiete nichts zu befehlen".

Auch den Schirmorten gegenüber behauptete das Stift seine „Souverainität". Am 24. Februar 1725 anerkennt Landammann Schorno, Ritter und Landvogt zu Schwyz, im sogenannten Salzhandel (Besalzungsrecht und damit verbundene Steuer) diese Selbständigkeit und nennt es ausdrücklich „souveraines Stift".

Die *Asylfreiheit* des Stiftes wurde von Übeltätern oft in Anspruch genommen. Am 7. September 1650 erschienen zwei Studenten von Bludenz, die nächtlicherweise in Innsbruck einen Barbier entleibt hatten. Sie baten um die Gunst der „Freiheit"; es wurde ihnen gegen eine Entschädigung die Nachttafel überlassen.

1651 am 14. Mai Sonntag abends erstach ein Friedli Feldmann einen Jakob Hauser. Er begehrte die Freiheit. Zwei Monate später wurde er als „gesühnt" herausverlangt und von Vater und Brüdern nach Überlingen geführt.

*Eine Begrenzung des Asylrechtes nach der Beschaffenheit der Tat*, um derenthalben die Verfolgung eingetreten war, läßt sich aus den Schäniser Quellen nicht nachweisen. Ebensowenig ist eine bestimmte *Zeitdauer des Schutzes* fixiert. Am 7. September 1751 brach aus dem Gefängnis im Rathaus zu Schänis der Dieb Wäspi aus und floh in die Stiftskirche; er blieb daselbst bis zum 17. November, an welchem Tage er mit Hilfe des Pfarrherrn entkommen konnte. Vierzehn Tage lang hatte der Landvogt 16 Mann zur Bewachung des Wäspi auf dem Friedhof aufgestellt, bis ihm von Schwyz und dem bischöflichen Commissarius bedeutet wurde, die Wache so zu postieren, „daß der Immunität keine Infraktion" geschehe". Der Friedhof gehörte eben auch zu den „heiligen Orten", war also in der „Freiheit" eingeschlossen.

1648 hatte ein Soldat in Bünden ein Kistchen mit Silbergeschirr gestohlen. Er wurde auf Amdener Boden verhaftet, konnte entfliehen, kam ins Stift, fand aber die Pforte verschlossen. Der Landweibel ließ ihn wieder ins Gefängnis zurückführen. Äbtissin und Kapitel erblickten darin eine Verletzung der uralten Gerechtigkeiten, weil der Malefiziant unter der Dachtraufe des Stiftes und mit Berührung des Türringes der kleinen Pforte die Freiheit hinlänglich erreicht gehabt habe. Das Landgericht Gaster kam den Protestationen des Gotteshauses aus Höflichkeit wirklich so weit entgegen, daß es das bereits gefällte Todesurteil in 20 Jahre französischer Galeere umwandelte.

In andern Fällen ging man über die Proteste des Stiftes in höflicher Form zur Tagesordnung über; ja dieses mußte einmal auf jegliche Entschädigung für den Unterhalt verzichten und auch noch die Arztkosten bezahlen.

Landvogt Reding hielt im Jahre 1648 beim Stift um die *kaiserliche Freiheit* an. Ein Fridolin Fäh von Kaltbrunn hatte aus Unvorsichtigkeit einen armen Mann, seines Zeichens Kesselflicker und Krebsfänger, erschossen. Die „Freiheit" wurde unter der Bedingung gewährt, daß das Gotteshaus für die Verköstigung des Täters nicht aufzukommen habe. Er blieb nun bis zur gerichtlichen Erledigung auf Stiftsboden und wurde von Schwyz und Glarus begnadigt.

Auf Grund des kayserlichen Immunitätsbriefes hielten die Damen immer auch strenge daran fest, in Streitigkeiten, die unter ihnen selbst ausbrachen, vor kein weltliches Gericht geladen zu werden. Artikel 16 der Statuten bestimmt darüber:

Item ob ein Frauw Abbtissin mit dem Capitul, oder mit einer Chor-Dame im besondern, oder letztere mit Ihro in Streith, undt Mißverständnuß erwachsen theten, sollen selbe zu beiden Theilen ersterer Instanz ihro Beschwerden und Klag vor den Herrn Bischof zu Chur, als Ordinarium (Hochfürstl. Gndn-) undt so dan der einwedere Theil durch dessen Decission noch nit getröstet für die Heylige Nuntiatur Päpstlicher Heyligkeit bringen, und dorten die Final Sentenz entweder, oder weitere Verwissung an höchsten Stuhl selbsten erwarten. Item ob eine Chor-Dame mit der andern innert, oder äußert der Stüfft wohnende, oder jemandt sonsten innert der Stüfft mit dem andern Streith, old Ohneinigkeit hete, das sollen sie an eine Frauw Abbtissin bringen, undt sich durch dieselbige verrichten lassen, undt nit für die weltliche Oberkeit. Es wäre dan, daß der Handel so wichtig wäre, so mag eine Frauw Abbtissin solche Streith und Differenz under eine andere Oberkeit, was geistlich der geistlichen, nemblichen wie vorvermelt für Ihren Hochfürstlichen Gndn. zu Chur und weiter; was weltlich aber der weltlichen Oberkeit, nemblichen recta für der Stüfft Castenvögt verweisen. Undt wer darwider thut, der, oder die soll eine Frauw Äbbtissin strafen, die Chor Damen, und Stüfft-Freülein aber sollen für kein weltliche Oberkeit erforderet werden, sie aber mögen ihre Widersächer suchen mit Rath einer Frauwen Äbbtissin vor der Oberkeit darunder sie gesessen sind, dan ihr Stüfft ist gefreyt.

## Grundzüge der Statuten des Damenstiftes Schänis

Die Sonderart der adelichen Damenstifter erhellt aus ihren Statuten. Ein Vergleich ergibt oft fast wörtliche Übereinstimmung der Texte, die jedenfalls durch die Reichsritterschaft festgesetzt wurden. Die letzte Redaktion derjenigen von Schänis datiert vom 15. Juni 1723. Sie enthalten nachweisbar sehr alte Bestandteile neben Übernahmen aus einem ältern Original von 1607, das wieder an uralte Texte anknüpfte und dazu neue Bestimmungen auf Grund der damals vorgenommenen Reorganisation fügte. Der weitschweifige Titel lautet: Statuta, Decreta, Gesatze, Päpstlich und Königlich Privilegien, Rechten, Freyheiten, und loblichen Gebräuchen des Uhralt-Frey-Adelich und Fürstlichen Hohen Stüffts Schönnis renoviert 1723". (Die Damen schrieben nach ihrem süddeutschen Dialekt „Schönnis".) Sie sind in 40 Paragraphen abgefaßt und von der Nuntiatur in Luzern und dem Bischof von Chur genehmigt und durch den Stiftsschreiber legalisiert. Paragraph 1 handelt von der Notwendigkeit der adelichen Abstammung und von den körperlichen Anforderungen an neu aufzunehmende Stiftsfräulein. Die Artikel 2, 19, 20 und 21 umschreiben die bereits geschilderten Freiheiten der Aufnahme und Äbtissinnenwahl, während 3, 4, 5, 6, 7 die Modalitäten der Aufnahme regeln. Die sogenannte „Mentlung" ordnet § 8. Über das Betragen der Stiftsdamen innert dem Stiftseinfang bestimmen Artikel 10 und 14, wobei der letztere den Tanz innert den Mauern verbietet, ebenso den Besuch von Hochzeiten usw. Interessant ist die Kleiderordnung in Paragraph 15. Als freiweltliches Stift gestatteten die Statuten den Austritt und die eventuelle Verheiratung und ordnen diese Fragen in § 17 und 18. Als halb klösterliches Institut verpflichtete das „Gesatze" zur Abhaltung des Chorgebetes in § 11 und 13. Den Damen waren lange Ferien und größere Reisen gestattet laut § 12. Ebenso durften sie Privateigentum besitzen und darüber frei testamentarisch verfügen, § 22 und 23. Während des Aufenthaltes im Stift hatten die Damen ein jungfräuliches Leben zu führen unter strenger Bestrafung, eventuell Ausweisung bei Übertretung laut §§ 24–28. Hielten sie sich ganz ge-

treu an die Ordnungen, so war die Äbtissin verpflichtet, ihnen die Pfrundgült auszuhändigen, §§ 9 und 29. Streitigkeiten durften ohne Erlaubnis der Äbtissin nicht vor weltliche Instanzen gezogen werden, § 16. Die Formalitäten der Äbtissinnenwahl enthalten die §§ 20, 21. Nach den Differenzen von 1719 bis 1723 wurde das Verhältnis zwischen Äbtissin und Konvent neu geregelt; das Mitspracherecht der Damen an der Verwaltung ist gesichert in §§ 30 bis 34. Weiter waren Bestimmungen nötig für Krankheitsfälle, § 35, Resignation der Äbtissin und Wahl einer Coadjutorin, §§ 37 und 38. Die Äbtissin konnte die Fräulein zu den Verwaltungsarbeiten gegen besondere Entschädigung heranziehen, § 36.

a) *Anforderungen betreffend adeliche Abstammung und körperliche Beschaffenheit der aufzunehmenden Chordamen.*

„Erstlich welche in die Fürstliche Stüfft Schönnis für eine Exspektantin oder Stüfftsfreülein will angenommen werden, die soll ehelich gebohren und von gutem ritter- und stüfftmäßigen Adell seyn, wie es alleweil in dieser Stüfft bräuchig gewest. Sie solle von gutem unverlumbeten Stamm seyn, deren Vatter und Mutter sich frömblich verhalten und soll auch selbsten kein Laster an ihr haben.

Item sie soll gerecht seyn an Ihren Gliedern, nit blind, noch einäugig, nit hogerächt (höckerig), nit bucklet, oder hincket, auch nit lahm, oder contract und soll nit mangelbar seyn eines Gliedes, auch kein abschüchende Kranckheit an Ihr haben. Sie soll auch Ihrer Sinnen von Gott begabet und nit eine Thörin seyn".

Da die Sanctimonialen ursprünglich dem klerikalen Stande angehörten und zu gottesdienstlichen Handlungen zugelassen waren, mußte auch ihre Körperbeschaffenheit den kanonischen Vorschriften entsprechen. Als Ausschließungsgrund galt „unehrliche Abstammung"; dann auch „Mißgestalt" für Personen, welche wegen Schwäche nicht mit Sicherheit oder wegen Mißgestalt nicht mit Würde (decenter) den Altardienst versehen können (Can. 984 von heute [siehe Schutzbrief von 1178 oben]).

b) *Die Aufschwörordnung.*

Im Stift lebten seit uralter Zeit neben der Äbtissin sechs Chordamen und eine Exspektantin als Anwärterin auf eine Pfründe. Hatte diese aufgeschworen, so wurde die zweite an ihrer Stelle einberufen, um unter Leitung der Fräulein Inspektorin, auch scholastica genannt, im Chordienste, Gesang, in lateinischer, deutscher und später auch französischer Sprache und weiblichen Handarbeiten unterrichtet zu werden. Die „Aufschwörung" bestand darin, daß ein Bevollmächtigter der Familie die von einem Domstifte oder Ritterhause ausgestellten Agnaten vor dem Kapitel der Damen als sogenannter Jurant beschwor und die Leibrente deponierte. Diese sogenannte *Ahnenprobe* umfaßte die Filiations- und Adelsprobe. In der ersteren war in Schänis urkundlich völlig glaubwürdig die direkte eheliche Abstammung der Exspektantin von 16 adelichen Vorfahren, d. i. Ahnen nachzuweisen, also bis zu den Ururgroßeltern väterlicher- und mütterlicherseits. Die erst Geadelten, die sogenannten primi aquirentes, ferner die in den Adelsdiplomen oft geschenkten Ahnen, durften nicht gezählt werden. Dabei galt die kleinste Lücke in den Abstammungsreihen oder in den „Farben" (Schild, Wappen und Helmzier) als Ausschließungsgrund (Adelsprobe). Erst nach diesen Ausweisen galt die Stiftsmäßigkeit als einwandfrei. (Siehe Aufschwörungstafel.)

c) *Beschreibung einer „Mentlung", d. h. der festlichen Übergabe des Chormantels und damit Einsetzung in den Pfrundgenuß.*

„Item wan ein Freülein von einer Frauw Abbtissin zu einer Chor-Damen qualificiert erfunden wird, soll sie eine Frauwen Abbtissin piten, um Gottes und unserer lieben Frauwen, und um Singens und Betens willen, Ihro den Chor-Mantel zu ertheilen, und Sie zu einer Chor-Dame auf- und anzunehmen, welche Pitt eine Frauw Abbtissin Ihro nit versagen noch aufschieben soll, maßen eine jede neüwe Stüffts-Damen allzeit auf S. Martinistag gementelt werden solle, undt soll dan eydtlich anloben, den Statuten genug zu thun, einer Frauw Abbtissin gehorsammb und gewerthig zu seyn undt Reinigkeit zu halten. – Erst dann ist sie ein Chor-Damen und Mitglied der Stüfft und hat votum undt sessionem in dem Capitul glich den andern Chor- und Capitular-Damen."

Beim festlichen Aufzuge ging die gnädige Frau vom Landvogte am Arme geführt voran, die übrigen Chordamen in gleicher Weise an der Seite eines „Oheims" aus dem Reichsritterstande in die Kirche. Die Exspektantin, „Hochzeiterin" genannt, folgte in weißen Kleidern und mit Bändern geschmückt am Arme eines assistierenden Vertreters des Ritterstandes oder in Ermangelung eines solchen eines geistlichen oder weltlichen Ehrengastes. Vor dem Offertorium erhielt sie von der Äbtissin den Chormantel, den „Stuchen", Schleier; auch überreichte sie ihr das Stiftszeichen. Nachdem sie der Vor-

steherin Gehorsam gelobt hatte, wurde sie von dieser als Tochter umarmt und in den Chorstuhl geführt. Während dem Amte empfing sie die hl. Kommunion. Die Eidesformel lautete: „Was mir vorgelesen (Statuten) und vorgetragen worden ist und ich wohl gehört und verstanden habe, dem getreu und ohn Gefährde nachzukommen, schwöre und gelobe ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Dabei legte sie die drei Finger der rechten Hand auf das Kreuzeszeichen.

„Undt sind die Kösten folgende:

Erstlichen der Stüfft 100 fl.
darvon die Freülein den jährlichen Zins genießet, alslang sie in der Stüfft bleibet, sollte sie aber widerumb hinausgehen, oder absterben, so sind solche 100 fl. der Stüfft zu eigen verfallen.
Item für ein Silbergeschir, so auch der Stüfft eigen verbleibt 70 fl.
Item für ein Jahr das Kostgelt wie vorgemelt 50 fl.
Item einer Frauw Äbtissin 4 Duggaten
und der Freülein Instructorin 4 Duggaten
Item den übrigen Capitular-Dames, wofern solche an der Stelle, oder mit Consens undt Erlaubnis einer Frauwen Äbtissin abwesend sind, oder ihres lengern Ausbleibens mit genugsamben Attestatis entschuldigen können, einer Jeden 2 Duggaten. Denen aber, so in einem Ungehorsambe sich aufhielten, undt darinne verharrten, solle man nichts, weder Ihnen, noch jemand anderem ihretwegen zu geben schuldig sein.
Item das Capitul- oder Hafftgelt 2 Duggaten
Item in den Werckhseckhel 2 Duggaten
Item für alle übrige Ausgaben, darinnen der Priester, so bey der Mentlung den Eydt dictiert, als der Secretarius, deren jedem 1 Duggaten
beybegriffen, auch alle übrigen Bediente eingeschlossen 12 Thaler.

Sodan soll die Freülein auch versächen sein von ihren Eltern, oder Verwandten mit ehrbarlicher Bekleidung zu Chor, undt zu Tisch; als vornehmblich mit Brevier, Kuten, Chormantel, Schleier, Sturtz usw. Item zweyen seidenen Kleidern, das eindte schwartz, das andre von zulässigen Farben, und einem silbernen Besteck; auch mit einem aufgerüsteten Beth, sambt Umhang, und Bethstatt, undt einem Kasten, auch anderem weißen Plunder, undt geringerer Kleidung nach Notthurft, undt Anständigkeit. Sollen auch dem Herrn Juranten seine Reiskösten, wan er solcher begehrte, aushalten undt abstatten.“

(Nach den Statuten von 1607: Einer Frauw Äbtissin 100 gute Gulden, zwei Paar Messer, ein vergoldetes Paar und ein silbernes. Auch zwei Paar Handschuhe, auch einen Kram, ein schöner Ring oder ein schönes Paternoster oder einen silbernen Becher. Dieser Kram bleibt allzeit dem fürstlichen Freystüfft. Ferner ist sie schuldig einer jeden Chorjungfrauw, so viele deren sind, ein beschlagen Messer mit Silber und ein Paar Handschuhe, desgleichen jeder Dienstmagd, die da sind, ein Paar Messer der schlechten Gattung. Dann soll sie geben ein gut Gulden Haftgeld.

Aus einer Angabe des Wappenbuches.)

Die Damen trugen beim Gottesdienst ganz schwarze Tracht. Das Stiftszeichen bestand aus einem breiten, scharlachroten seidenen Band, das oben auf der linken Schulter mit einer Masche befestigt, schräg über die Brust an die rechte Seite ging und hier ebenfalls angeheftet war. An diesem Bande hing über der Herzstelle ein massiv goldenes (für Werktage ein silbernes) Medaillon mit dem Bilde des hl. Sebastian, wie er von Pfeilen durchschossen wird, auf rotem Email im Avers und dem der Mutter Gottes auf Perlmutter im Revers.

d) *Chordamen – Weltdamen.*

Die Stiftsfamilie von Schänis zeigt ein buntes Bild von Persönlichkeiten und Individualitäten. Zahlreiche Damen zeichneten sich aus durch tadellosen Lebenswandel, große Frömmigkeit und Wohltätigkeit. Weltkinder fehlten freilich auch nicht. Bilder aus andern Damenstiftern, z. B. Lindau, zeigen uns denn die Damen im Kostüm der großen Zeitmode; die weibliche Putzsucht wurde auch hinter den Stiftsmauern gepflegt. Einschränkende Bestimmungen in den Statuten zeugen von der Notwendigkeit, sie in Schranken zu halten. Der uralte § 15 der Schäniser Ordnung bestimmt: „Es sollen auch die Chor-Damen keine sammete, auch keinerley gelb, grüne oder rothe Kleider, item kein Gold-Borden, old (oder) Gold-Spitzen auf den Kleidern tragen. Bandt und Vorhefter aber, undt andere Kleinigkeiten von Gold und Sammet, inglichen Strich, Bluemen, Laubwerckh, Zieraden usw. von Gold, old obverdüten Farben, wan nur selb verboten Farben die erlaubte Farben nit übertreffen, ihnen wohl zugelassen seyn sollen.“ Die Damen bezogen auch ein „Schuegeld“, und zu Zeiten rückte der Herr Schuhmachermeister mit Gesellen im Stift zur Stör auf. Auch fehlten die Näherinnen nicht. § 35 bestimmt: „Ingleichen das die Stüfft den Schneidern und Näheren, wann die Capitular-Damen derselben von nöthen haben, den Tisch, wie allzeit der Brauch gewesen, hingegen die Damen selber den Lohn zu geben verbunden seyn sollen“.

e) *Das Recht zum Austritt und zur Verheiratung.*

Nur die Äbtissin verpflichtete sich zu den eigentlichen Klostergelübden; die andern Damen durften austreten und sich verheiraten, was oft geschah. Die langen Ferien bei den Eltern und Verwandten gaben ja Gelegenheit, Liebesbande zu knüpfen. § 17: Man soll wüssen, daß unser Stüfft ein fürstlich Freystüfft ist, undt solche Chor-Dame oder Stüfft-Freülein begehrte sich in ehelichen Standt zu be-

Anno 1045 hat der Römische König Heinrich III. durch
Bitt Graf Ulrich von Lentzburg d. Reiche
genannt, Erbherr im Hasler und Castenvogt d. Stüffts,
besagtes fürstliches Stüfft Schönnis in Schutz
und Schirmb aufgenommen und Ewiglich gefreyet
daß Selbs alle Freyheiten haben solle, wie andere
königkliche Clöster haben, auch daß Sie nyter Jhnen
selbst eine Abbatißin ernöllen mögen

2/3 natürlicher Größe

geben, daß mag jede mit Ehren und Recht wohl thun; undt so sie das thut, ist sie dannethin aller Gelübdten und der Regul ledig und einer Frauwen Abbtissin und der Adelichen Freygestüfft unverpflichtet; doch soll sie dannethin unserer Freystüfft ganz entziehen, undt daran kein Anspruch mehr haben, ausgenommen ihr Leibgeding, das sie von den Ihren hat, oder eigen ererbt Guth, desgleichen Kleider, Kleynoden, Bethgewandt, Betstat, Kisten und Kästen, und alles anders, so ihr eigen were. – Den Chormantel aber soll sie der Custori zurücklassen.

f) *Das Recht der Damen auf Privateigentum und Testierfreiheit.*

Die adelichen Damenstifter wurden schon in früher Zeit wegen des Privateigentums der einzelnen Damen von den kirchlichen Behörden angegriffen, weil dies mit dem Klostergelübde der Armut nicht in Einklang stehe. Demgegenüber haben die Damen das Recht auf Privateigentum und freie Verfügung über dasselbe immer verteidigt und in alten und neuen Statuten festgelegt. Die letzte Redaktion von 1723 sagt dazu in § 13:

Ob aber eine Chor-Dame eigen gut außerhalb der Stüfft hete, oder ererbte, das nit vermacht, oder verschaft were, undt ihr ledig zugehörte, ohne einige Verzeigung oder Gedinge, das mag sie innert, oder außert der Stüfft mit Erlaubnuß einer Frauw Abbtissin vermachen nach ihrem Willen, undt Gefallen. Was aber nit in solcher Weis vermacht, undt verschafft were, soll der Stüfft zufallen; doch soll eine Frauw Äbtissin sie mit der ertheilenden Erlaubnuß zu testamentieren, wan selbe darumb begrüeßt wird, nit hindern, noch versaumen, welches Testament nach altem der Stüfft Gebrauch nebent der Testatorin durch zweyer Gezeügen Pittschafft und Underschrifft (wan es seyn kan) bekreftet, und authenticiert werden solle.

g) *Vom Chorgebet.*

Als Mitglieder einer teilweise klösterlichen Organisation waren die Damen zur Abhaltung des Chorgebetes verpflichtet. Darüber bestimmen die Statuten (§ 5):

Es soll auch eine Frauw Äbtissin die Chor Damen gemeinlich darzu halten, das der Chor mit Singen und Läsen nach altem Brauch wohl versehen werde, dan sie die siben Tagzeiten miteinanderen zu betten schuldig sind, namblich von dem Meytag an biß an Allerheyligentag in der Kirchen, von Allerheyligen aber bis wider an den Meytag mögen sie die Mette, Laudes, Prim, Tertz, Sept und die Non in der Stuben betten, Vesper undt Complet aber allzeit in der Kirchen; wann es sich aber begebe, daß eine Chor Dame nit zu Chor ginge, so solle sie schuldig seyn, täglich die siben Zeiten, oder darfür unser liben Frauwen Curß zu betten; desglichen wan vier oder mehr ausreiseten, alsbald sie nit mehr auf der Reiß sind, sollen sie auch die siben Tagzeiten, oder darfür unser lieben Frauwen Curß täglich betten.

Es sind auch die Chor Damen verbunden, so es in ihrem Vermögen ist, an folgenden hochen Fest- undt Feyertägen, am Abendt und am Tag die Vesper mit den Priestern nach altem Brauch zu singen. (Folgt die Aufzählung der hohen und mittleren Fest- und Feiertage.)

h) *Das Rechtsverhältnis zwischen der Äbtissin und dem Konvent.*

Schon die ältesten Statuten setzten darüber Bestimmungen fest, die Wirrnisse um 1700 führten zu Streitigkeiten; darum erfolgte in den Statuten von 1723 eine Neuregelung in § 30 und 31, die lauten:

Damit aber eine Frauw Abbtissin, und dero Capitul in einer wahren Harmoney, undt Verständtnuß zu allen Zeiten erhalten, auch alle Zweyfel, so in Temporalsachen sich etwan zutragen möchten, gehoben werden, als ist hiermit erleuthert, und aufgesetzt, das umb alles, was in den Capitul vorkhommen, und gehandlet werden möchte, von allen Theilen eine fleißige Verschwiegenheit observiret, weder das eint noch des andern Meinung, daraus geoffenbahret, weniger der Stimmen halber particularisiert werden, sonder daß man es allezeit bey dem alten Stylo under gemeinen Capituls Nammen undt Schluß verbleiben lassen solle. Und solle eine Frauw Abbtissin in Zusammenberüefung der Capitular Damen dennen selbigen eröffnen, worüber man sich berathschlagen, danne die eltiste Dame zum ersten, und dann andere der Ordnung nach, die Frauw Abbtissin aber zuletst ihre Stimb geben solle. Wan was dan capitulariter beschlossen wird, soll eine Frauw Abbtissin den Secretarium berüefen, solchem in Gegenwarth der Stüfft Damen, doch ohne Nennung der Persohnen, undt anderer ohnnöthigen Umbständen Befelch geben, das Concludierte zu prothokollieren. Mit der ferneren Erleütherung; das in vor und nach angemerkten Capituls-Sachen eine Frauw Abbtissin ohne Einwilligung des Capituls, und hingegen das Capitul ohne Einwilligung einer Frauwen Abbtissin nichts schließen solle. Und so es sich ergaben solte, daß die Capitular Damen mit ihren Stimben gegen einander einstehen, oder eine Frauw Abbtissin mit ihrer Stimb eine Paritet oder Gleichheit ausmachen würde, solle alsdan derjenige Theil, zu welchem eine Frauw Abbtissin mit ihrer Stimb den Beyfahl gegeben, allezeit die Maioritet, und das votum decisivum machen, nur zu dem Ende, damit alle Weitläufigkeit ausgewichen, undt eine bessere Verständtnuß underhalten werden möge.

Item wan eine Frauw Abbtissin Immobilien an Gütern, old andere zu kaufen, oder zu verkaufen, zu vertauschen, item namhafte Gebeüe aufzurichten, item Capitalien, oder Fundationen zu verendern, es were vill oder wenig, Item extraordinari Verehrungen, so über 1 Duggaten lauft, zu thun; Stüfftungen, Pfrüender, oder Tischgänger anzunehmmen, auch Gelt auszuleihen, oder Bürgschafften zu leisten, und zu übernemmen; oder dero Ampthlüthen, undt Beeydigten Bedienten die Besoldung zu vermehren willens were, solches alles, undt

jedesmahl mit Wüssen, und Willen eines Capituls, wie obgesagt zugehen, undt beschechen solle. Welches Capitul dan auch dennen in obgesagten Dingen zu beschechen pflegenden Verschreibungen nebent einer Frauw Abbtissin auch sein Sigill mitanheften, oder auftrückhen, ohne dis aber der Contract null und ohngültig sein solle. Ein Gleiches soll auch beschehen sowohl in Ablösung als in Anlegung der Capitalien.

Das Siegel der Äbtissin zeigte das Stiftswappen mit der Reichskrone und links oben das St. Georgenkreuz im obern Feld und im untern das Familienwappen der Fürstin; das Konventssiegel bald die Gottesmutter mit dem Jesuskind, bald St. Sebastian an der Säule oder mit Palme und Pfeil, bald St. Laurentius mit dem Rost.

i) *Eine Benediktion.*

Nach dem Tode der Fürstin erfolgte sofort Anzeige an den Bischof von Chur mit der gleichzeitigen Bitte, er möge als vom Papste ernannter Ordinarius zur Wahl und Benediktion der Nachfolgerin erscheinen; die Zeitbestimmung blieb ihm überlassen. Gleichzeitig gingen Todesanzeigen an die Familien der Reichsritterschaft, an die Schwesteranstalten in Deutschland, an schweizerische Klöster, namentlich Einsiedeln, Wettingen, Muri, St.Gallen, Gnadenthal, ferner an die beiden Schutzstände Glarus und Schwyz, an befreundete Familien in der Schweiz, Süddeutschland und im Fürstbistum Basel. Zahlreiche Kondolenzschreiben sind in der „Sammlung Fräfel" noch vorhanden, ebenso Gratulationsschreiben nach erfolgter Wahlmitteilung.

Der Bischof von Chur erschien gewöhnlich in großem festlichem Aufzug von Weesen her, begleitet von geistlichen und weltlichen Dienern. Der Wahlmodus wurde genau festgesetzt, ebenso die Eidesformeln des Sekretärs (gewöhnlich amtete als solcher der Stiftspfarrer) und der wählenden Damen. Bei Stimmengleichheit entschied der Bischof.

Am 14. Februar 1735 erfolgte die Wahl von Maria Franziska von und zu Rhein. Ein Pontifikalamt zu Ehren des Hl. Geistes leitete die Feier ein. Nach dem Veni creator begaben sich der Bischof und die Damen gewöhnlich in die Sakristei, diesmal, weil einige Damen krank waren, in das Gastzimmer des Bischofs. Nach Erledigung der Wahlformalitäten wurde Maria Franziska im ersten Wahlgang gewählt. So friedlich ging es freilich nicht immer zu; die vorgängigen Wahlkapitulationen gaben viel zu reden. Gelegentlich schrieben Damen sogar ihren eignen Namen. Die Ehrengäste und das Volk warteten in der Kirche, wo die Wahl von der Kanzel verkündet wurde. Das Siegel der verstorbenen Äbtissin wurde sofort zerbrochen. Dann ertönte eine Salve von 40 Schüssen. Hierauf erfolgte die feierliche Rückkehr in die Kirche. Die Neugewählte, in einem Lehnstuhl neben dem Hochaltar sitzend, empfing aus der Hand des Bischofs die Schlüssel. Tedeum und Handkuß schlossen den ersten Teil der Handlung. Nach der Rückkehr ins Stiftsgebäude begann die weltliche Feier, mit einer gar zierlichen Gratulationsrede von Landammann Schorno als Vertreter der beiden Schutzstände Schwyz und Glarus. Hierauf setzte man sich fröhlich zur Tafel, die sehr gut war. Bei Ausbringung der Gesundheit auf Bischof und Fürstin ertönte wieder eine Gewehrsalve. Nach dem Nachtessen begaben sich der Bischof und die Fürstin auf ihre Zimmer, während Damen und Gäste einen kleinen Ball veranstalteten, der bis über Mitternacht hinausdauerte. Am folgenden Morgen fand die feierliche Benediktion statt. Nach dem Graduale des Pontifikalamtes streckte sich die Gewählte während des Glorias vor der Galerie des Altares auf einen Teppich nieder, während der Klerus und der Bischof die Allerheiligenlitanei sangen, und las dann knieend die Eidesformel ab. Hierauf heftete ihr der Bischof das schwarze Velum auf die Stauchen, steckte den Ring an ihren rechten Zeigefinger und legte ihr das Brustkreuz um. Während des Offertoriums bewegte sich eine Prozession um den Altar herum. Voran gingen der Stiftsschreiber mit dem äbtischen Stabe und die Herren Ratsherr Hauser und Landvogt Freuler mit halbpfündigen brennenden weißen Wachskerzen. Der Äbtissin nach trug Landvogt Schorno ein vergoldetes, Landammann Zwicki ein versilbertes Fäßchen, Landammann Luchsinger ein vergoldetes und Landammann Reding ein versilbertes Brötlein. Nach dem Amt und nach empfangener Kommunion begab sich die Fürstin in Begleitung des den Stab tragenden Stiftsschreibers auf den Lettner, wo sie von allen Damen zum Zeichen der Unterwürfigkeit und der traditio potestatis spiritualis (Übertragung der geistlichen Gewalt) den Handkuß empfing und jede der Damen zum Zeichen der Freundschaft umarmte. Zum Schluß erklang der Ambrosianische Lobgesang und knatterte eine Gewehrsalve. Die Stiftsknechte errichteten den mit bunten Bändern geschmückten Festbaum.

Als Präsenzgelder für die Funktionäre wurden 250 Gulden bezahlt.

Die Eidesformel des Gehorsams lautete:

„Ich Maria Clara, des Fürstlichen Stüfftes Schönnis zu benedizieren seyende Abbtissin verspreche vor Gott und seynen Heyligen und denen

gegenwertigen Stüfftsfräulein Capitularinnen getreuw, gebührende Underwerffung, Gehorsam und Ehrenbietigkeit meiner Mutter, der katholischen Kirche und Euch, Hochwürdigsten Fürsten, Vatter und Herrn, Herren Udalrico, Bischoffen zu Chur, wie nit weniger Eueren rechtmäßigen Nachfahrn, nach Ordnung der geystlichen Rechte und zufolge denen von der ohnfehlbaren Auctorität der Römischen Päpsten herfließenden Befelchen. Also helfe mir Gott und seyne Heyligen und diese heylige Evangelia."

Die Äbtissin hatte aber auch die eigentlichen Klostergelübde abzulegen, sie durfte sich nicht verheiraten. Es ist auch der Wortlaut eines solchen Gelöbnisses erhalten im

Eid der Maria Walburga von Liebenfels-Worblingen 1796 bis 1810 (letzte Fürstin).

Ich Maria Walburga gelobe vor Gott und seynen Heyligen und Euch Hochwürdigster Fürst und Vater Ordinarius zu handen des Päpstlichen Stuhles zu Rom eydlich und feyerlich ewige Keuschheit, Armut und Gehorsam, alles nach Ausweis unserer Statuten. (§ 20.)

k) *Dies sind die Rächte und Brüch des adelichen Damenstiftes.*

Aus dem XVI. Jahrhundert.

Die Geschichte der verschiedenen Damenstifter erzählt immer wieder von Streitigkeiten zwischen der Äbtissin und den Damen wegen Ausrichtung der „Stift Pfrundgült", d. h. des jeder Dame zukommenden Teils aus dem Stiftseinkommen zum persönlichen Haushalt. In Schänis mußten solche Streitigkeiten schon 1367 durch den Bischof von Chur geschlichtet werden. Ähnliche Differenzen mögen im XVI. Jahrhundert ausgebrochen sein, was zu neuen Festsetzungen führte.

Dies ist die Pfrundgült, so jeder Chorfrauwen gefolget:

§ 1. Item der Custorin gehört 2 guet gulden voraus von Amtswegen. Sie soll dies selbst einzüchen von der Kustorie. Sonst hat sie nichts weiteres denn eine andere Chorfrauw.

§ 2. Item gibt man ihnen 9 Mütt Kernen und 5 Zürich Eimer Wein, welcher desselben Jahres gewachsen und einen Ankenstock und ein Viertel Erbsen und ein Viertel Bohnen und ein halbes Viertel gestampfte Gersten und ein halbes Viertel gestampften Hirs und ein Mütt Haber.

§ 3. Die Abbtissin ist schuldig den Chorfrauwen gemeiniglich auf St. Martinstag zu geben ein Rind und ein Schwein. Wenn sie aber nit miteinander Haus hebend, so sollen sie es teilen und jeder als Menge ihrer Zahl gleichviel verabfolgen.

§ 4. Item die Abbtissin ist schuldig anfangen zu metzgen am Samstag nach Pfingsten ein Schaf und dannach alle Wochen eines bis zu St.Gallentag. Von jedem dieser Schafe gehört der Abbtissin ein hinteres Lid, das Haupt, das Glümpf, die Füeß und das Fäll. Die übrigen drei Lid gehören jedesmal den Frauwen gemeiniglich, samtlich oder gleicher Teilung, wie obsteht zu gebrauchen.

§ 5. Witer ist die Abbtissin den Frouwen gemeiniglich schuldig alle Milch, so eine Kuh gibt, zu geben. Und so die Kuh galt wird, so soll eine Äbtissin ihnen dero Zeit eine andere, so Milch gibt, darfür darstellen. Solche Milch mögend sie gemeiniglich oder geteylt, wie oben steht, gebruchen.

§ 6. Item alle Hängsten-Zächenden und Flachs-Zächenden, desglichen alle Hanfsamen-Zächenden zu Schönnis, Rufi und Dorf gehört den Chorfrouwen gemeiniglich und mögen sie ihn auch teylen, jeder glichlig wie obsteht. Doch ab den Güetern so des Gotteshauses sind gehört ihnen nützig.

§ 7. Item der Zächenden zu Rufi und uff Schwanden gehört den Chorfrouwen gemeiniglich (25 fl. 21 B. 1 Kreuzer von Schwanden bei Dorf).

§ 8. Eine Abbtissin ist den Chorfrouwen gemeiniglich oder sonderlich Salz und Holz zu ihrer Nottdurft zu geben schuldig.

§ 9. Item ob die Chorfrauwen samtlich oder sonderbar Hushaben weltind, sollen sie das thun in der Conventstuben und gehört ihnen die Kuchi daran, desglich der Käller nebent derselben Kuchi, auch die Schlafkammer so ob der Conventstube ist. In denselben Gemachen sollen sie und ihre Dienstmägd, ihrer sind glich viel oder wenig, ihre Behausung und Wohnung haben.

§ 10. Item was für Obs in dem Hof des Kreuzganges wachst, gehört auch den Chorfrouwen gemeiniglich, desgleich der Krautgarten unter der Kilchen samt dem Obswachs darin gehört auch den Chorfrouwen. Denselben Krautgarten sollen sie auch zünen und gartnen und selbst in Ehren halten. Aber den Bauw (Dünger) gibt ihnen die Abbtissin.

§ 11. Item der Obswachs des Gotteshuses gehört halb der Abbtissin und der andere Halb Theyl den Chorfrauwen gemeiniglich.

§ 12. Die Abbtissin ist nit schuldig, sie an ihrem Tisch zu halten. Ob sie aber ein oder mehr oder alle an ihrem Tische halten wollte und das ihr und der Chorfrauwen guetter Wille wäre, so soll ihnen dann die Abbtissin für die Pfrund geben oder sie der

Abbtissin für den Tisch, wye sie miteinandern übereinkommen mögend.

**Die seelische Einstellung der Stiftsdamen**

Die Untersuchungen von Dr. A. Schulte über die Stifter im allgemeinen haben bemerkenswerte Resultate gezeitigt. Es ist zu unterscheiden zwischen männlichen und weiblichen Stiftern, die aus ursprünglichen Klöstern durch Einführung einer largern Regel hervorgingen und solchen, die von Anfang an als canonica mea, als ausgesprochene Familienstiftungen, gegründet worden sind; ferner zwischen hochadeligen Stiftern und solchen, deren Insassen aus dem niedern Adel herkamen. Schänis gehörte *ursprünglich* zu den *Familienstiftungen* und war für den *niedern Adel* bestimmt. Es ist also keine Entartung eines früheren Klosters, wie zu gewissen Zeiten Reichenau, St.Gallen und Fraumünster in Zürich. Von dortigen Wandlungen erzählen die Konstanzer Chronik von Reichenau und Meldungen von Christian Kuchimaister. Nach den Untersuchungen von Dr. R. Henggeler wird Fraumünster so häufig in Urkunden Benediktinerinnenkloster genannt, daß dessen ursprünglicher Charakter als eigentliches Kloster außer Frage steht.

Schänis nennt sich Hausstiftung der *Reichsritterschaft;* wann es dieser und speziell dem Kanton Hegau zugeteilt wurde, läßt sich heute nicht mehr bestimmen. Wenn es sich 1723 „*hohes*" Stift nennt, so rührt dies daher, weil eine ganze Reihe der immatrikulierten Familien später in freiherrlichen Stand erhoben worden sind. Um 1691 erscheint im Wappenbuch die erste Aufschwörungstafel mit 16 Ahnen, vorher waren es deren nur 8. Die andernorts geschilderten Aufschwörungsbedingungen wurden immer mehr erschwert.

Die Reichsritterschaft fiel nach ihrer Aufhebung im Jahre 1806 fast gänzlicher Vergessenheit anheim. Vornehmlich Roth von Schreckenstein hat ihr Andenken 1856 durch einläßliche Darstellung ihrer Geschichte erneuert. Die Kenntnis derselben ist zum Verständnis der Vorgänge in Schänis unerläßlich.

Die berühmten Hoomannschen Karten zeigen viele meergrüne Fleckchen mit der Bezeichnung R. R. (Reichsritterschaft). Es handelt sich um zirka 1500 größere und kleinere Besitzungen. Die freie Reichsritterschaft war eine vom Kaiser und den Reichsständen zuerst stillschweigend anerkannte, in der Folge aber ausdrücklich sanktionierte, aus reichsfreien Edelleuten bestehende Korporation, der keiner Landesherrlichkeit unterworfene Teil des niedern Adels und bestand nur in Franken, Schwaben und am Rheinstrome. Die reichsritterschaftliche Korporation (Corpus Nobilitatis immediatae oder Corpus Nobilium Sacro Romano Imperio sine medio subiectorum) zerfiel seit dem XVI. Jahrhundert in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterkreis, jeder Kreis wieder in einige Kantone, Orte, Parteien. Sie stand unmittelbar unter dem Kaiser und unter dem höchsten Reichsgerichte, besaß aber keine Reichsstandschaft oder Anteil an der Reichsregierung und war auch nicht in den Besteuerungsanschlägen des Reichs inbegriffen. Nur dem Kaiser steuerte sie freiwillig in den sogenannten Charitativ-Subsidien. Der Besitzer jedes einzelnen Gutes regierte darin als Landesherr. Hier zeigten sich die Nachteile, welche den kleinen Oberherrlichkeiten des alten deutschen Reiches vorgeworfen wurden, am grellsten. Die R. R. datierte ihren Ursprung gerne in die Zeit Karls des Großen. Sie wurzelt mit mancher Faser in den ältesten Zeiten des deutschen Volkes, aber ihre rechtliche Anerkennung fand sie erst durch solche Reichshäupter, welche sich in der traurigen Lage befanden, in kluger Benützung der Zeitverhältnisse und in gewandtem Spiele mit den Leidenschaften der Parteien sich das zu schaffen, was ein Ausfluß zwingender Macht und Größe hätte sein sollen, nämlich die Anerkennung durch die Fürsten. Manche Kaiser und Könige, namentlich die Staufer, hätschelten die Ritterschaft durch Verleihung von Privilegien.

Ihr Verhalten in der Geschichte entfließt weitgehend der urgermanischen Anschauung, daß das Schwert hebe und adle, Karst und Pflug aber erniedrigen, eine Auffassung, die zu Zeiten zu ausgesprochener *Bauernverachtung* und unerträglichem Standesdünkel führte. „Sie waren auf die Bauern wie die Geier auf die Hennen" (Schweizer Chronik von Henne).

Unfreundlich war auch ihre Einstellung zur *Bürgerschaft* der Städte. Dort schwangen sich einzelne Geschlechter in den Stand des Bürgeradels empor; sie wurden Junker, oft genug durch Anwendung von Mitteln, die nicht gerade erbaulich genannt werden können. Die R. R. hielt von ihnen gemessenen Abstand und anerkannte sie keinesfalls als Standesgenossen. Vielmehr spotteten ihre Vertreter bei jeder Gelegenheit:

kauffen sich edel mit gelt so schwere
bleiben krämer, hernach als vor.
So wird Fritz Gerber gnad junker
Geporen von Feigensackh.

Besonders feindselig stellte sie sich zur *Eidgenossenschaft*. Vornehmlich die Ritterschaft vom St. Georgenschild tat sich darin hervor. Trotz der Zeitereignisse der Befreiungskriege blieb die Stimmung des schwäbischen Adels aufrichtig habsburgisch und haßerfüllt gegen die Eidgenossen. Diese aber waren erbittert gegen den Pfauenschweif. Unter die Wappen der drei Länder schrieb ein Wappenbuch (Tourniergesellschaft „mit dem Esel"):

Disse land alle glich, hörent zum hus von Österrich,
Die Schwitzer sind der untrüw knecht
Sie hand die land in wider got und recht
Got der wird es bald machen schlecht. Amen.

So stolz die R. R. sich nach außen zeigte, so bescheiden waren ihre finanziellen Verhältnisse. Darum sah sie sich genötigt, ihre Söhne und Töchter in Stiftern zu versorgen. Darin lagen für die Kirche viele Unzukömmlichkeiten, denn die Insassen wollten sich streng kirchlichen Vorschriften nicht unterziehen, sondern vor allem ihre adeliche Lebenshaltung fortsetzen. So entarteten auch die ursprünglich zu kirchlichen Zwecken gegründeten Kanonissenstifter zu Versorgungsanstalten des Adels. Zwar hatte schon Papst Gregor IX. (1227 bis 1241) die Verordnung erlassen, daß die religiös-sittliche Tüchtigkeit den Vorzügen der Geburt voranzugehen habe, und diesen Satz in das kirchliche Gesetzbuch aufnehmen lassen. Als in spätern Jahrhunderten sich die finanzielle Misere in der Korporation immer mehr steigerte, wurden die Statuten um so ausschließender gestaltet. Dies führte neuerdings zu moralisch nicht einwandfreien Maßnahmen. Zur Sicherung der männlichen Erben fand ganz besonders im schwäbischen Kreise sehr oft ein Erbauskauf der Töchter statt. Diese wurden als *„verziehende Töchter"* mit einer Abfindungssumme ausgestattet und in die der Ritterschaft zugehörigen Damenstifter „eingeliefert", oft schon in ganz jugendlichen Jahren. Die gleiche Familie versorgte oft mehrere Töchter an verschiedenen Orten. In Schänis lautete § 7: „Es sollen auch niemahlen drey Basen, das ist zwey Tanten und eine Niece, oder zwey Niecen und ein Tanten, oder drey geschwüsterte Kinder und näher in das Capitul treten."

Die Reichsritterschaft erfreute sich wenig hoher Achtung unter den andern Reichsständen. Die Frage der Unmittelbarkeit gab Anlaß zu vielen Auseinandersetzungen. Da jede dieser kleinen Besitzungen eigenes Gericht hatte, wurden sie zu Schlupfwinkeln dunkler Elemente und erschwerten die Landespolizei. Immer wieder tauchte die Frage auf, ob sie als eigene Herrschaften anzuerkennen oder ob sie „landsässig", das heißt einem höhern Landesfürsten unterworfen seien. Die Stellung gegenüber weltlichen und geistlichen Behörden konnte nie klar geordnet werden. Die R. R. betonte bei Angriffen ständig ihre unmittelbare Unterstellung unter das Kaiserhaus und nannte die Habsburger ihre „Väter". Mit besonderer Zähigkeit klammerte sie sich an ihre Exemptionen und Privilegien, wozu auch eigener Gerichtsstand bei Streitigkeiten unter sich gehörte. In früherer Zeit, als die Kaiser noch mächtige Schützer waren, hielten sich die andern Reichsstände prinzipiell an diese Vorrechte. Zur Zeit des Absolutismus und des Niederganges der kaiserlichen Autorität aber änderte sich die Einstellung; man fing an, nicht nur einzelne Privilegien nach ihrer Verbindlichkeit zu bestreiten, sondern griff die Institution in den Fundamenten an. Auf dem Regensburger Kongresse, der die Neuordnung der territorialen Verhältnisse in Deutschland an die Hand nahm, ließ sie sich vertreten, aber niemand kümmerte sich um sie; nach den Plänen Napoleons mußte sie hier den empfindlichsten Schlag erleiden, nämlich die Aufhebung der geistlichen Stifter und der Ritterorden, der Versorgungsstätten ihrer Söhne und Töchter. Mit dem Untergange des Heiligen Römischen Reiches anno 1806 sank sie für immer ins Grab. Ihre Besitzungen wurden „landständisch" gemacht, d. h. ohne Sonderrechte in den Landesverband eingegliedert.

Welche Fülle von Parallelen ergeben sich nach äußern Geschicken und innerer Einrichtung zwischen der Reichsritterschaft und dem Damenstift Schänis! Die dortigen Chorfrauen zeigten oft starke Willenskraft, dann wieder weinerliches Bitten und Jammern; starre Konsequenz in der Verteidigung ihrer Rechte wechselte mit Renitenz gegen wohlgemeinte Ratschläge. Ihr eifriger Fürsprech, Fräfel, sagt an einer Stelle: „Es fehlte auf der Seite der Stiftsgegner der gute Wille und auf der andern machte die starre Anhänglichkeit an kleinste hergebrachte Rechte und Gebräuche ein friedliches Zusammenarbeiten unmöglich." Als sowohl die R. R. als die Damenstifter immer deutlicher erkennen mußten, daß infolge veränderter politischer Denkweise die Fundamente ihrer Organisation zu wanken begannen, setzten sie desto hartnäckiger jeder Änderung Widerstand entgegen, da nach ihrer Auffassung die kleinste Abweichung vom hergebrachten Rechtsboden die ganze Institution in Frage stellen konnte. *Die seelische Einstellung der Stiftsdamen erweist sich weitgehend als Ausfluß der reichsritterschaftlichen Familientraditionen.*

## Familiengeschichtliche Bilder aus dem Damenstift Schänis

Die Chronik Silberysen, das Wappenbuch, die Stiftsprotokolle und die Statuten bieten viel Untersuchungsstoff für familienkundliche Forschungen. Das Wappenbuch nennt folgende *Äbtissinnen:*

Als erste Vorsteherin erscheint eine *Regelinda*, die nach von Arx ca. 1091 im Amte stand. Ihr Geschlechtsname ist indes unbekannt.

*Ita* ist in einer Schenkungsurkunde von Gütern in Bünden erwähnt (1127).

Mit *Adelheid (I) von Buchberg* erhellt die Reihenfolge. Sie erhielt 1178 den Schirmbrief von Papst Alexander III.

*Magdalena von Heidelberg* soll von 1185 bis 1197 regiert haben. Das Geschlecht stammte aus Bischofszell und wird 1137 urkundlich erwähnt. Ein Conrad hatte die Feste Singenberg bei St.Gallen als Lehen der dortigen Abtei inne.

*Euphemia von Bichelsee* urkundet 1237, 1240, 1241, 1252, 1257 und 1262. Die Adelichen von Bichelsee waren Ministerialen der Abtei St.Gallen.

*Adelheid von Sigberg* 1262 bis 1266.

*Mechtildis von Weißenau*, 1266 bis 1275, erscheint urkundlich 1266.

*Elisabeth (I) von Schalcken* 1275 bis 1301.

*Anna (I) von Greifensee* 1302 bis 1303.

*Elisabeth (II) von Schalken* 1304 bis 1310. Sie kommt urkundlich 1308 vor. Die Stammburg stand in der Pfarrei Wildberg in der Landschaft Kyburg.

*Williburg* 1310 bis 1321. Der Geschlechtsname ist nicht bekannt.

*Katharina (I)*, 1321 bis 1330. Der Geschlechtsname ist nicht bekannt.

*Ursula von Grünenstein*, 1330 bis 1343, starb am 22. September dieses Jahres. Das Stammschloß erhebt sich in der Gemeinde Balgach (Kanton Sankt Gallen).

*Anna von Arbon*, 1343 bis 1359, stammt aus diesem Städtchen am Bodensee. Das Wappen ging an die Rotenburg über, die sich Barone von Arbon nannten.

*Agnes von Wildenberg*, 1359 bis 1394 ( ?), erscheint noch 1400 urkundlich im Archiv Tuggen.

*Adelheid (III) von Schwandegg*, 1402 bis 1420, stammt aus dem Schlosse bei Stammheim, Amt Andelfingen (Kanton Zürich), das 1546 abgebrochen wurde.

*Elisabeth von Greifensee (III)*, 1420 bis 1456, nach andern 1451 gestorben. Unter ihr kam die Kastvogtei an Schwyz und Glarus.

*Agatha von Seengen*, 1451 bis 1456. Urkundlich erscheint sie nicht.

*Adelheid von Trostberg*, 1456 bis 1476. Sie war eine Tochter von Rüdiger Trülleri, Schultheiß von Aarau und Herr zu Rore und seiner ersten Frau Agnes von Trostberg oder Trostburg, und wird darum so genannt. Das Schloß liegt in der Pfarrei Kulm. Mutmaßlich ist sie Donatorin der Höfe Buchs und Ottelfingen an das Stift. Von ihr und dem Kapitel erwarben sich die Antönier in Uznach am 30. April 1468 den Schäniser Zehnten im Kirchspiel zu Uznach, das zum Teil bis Schmerikon reichte, um 140 Pfund Zürcher Pfennig.

*Dorothea von Jestetten*, 1479 bis 1481. Das ausgestorbene Adelsgeschlecht hatte den Stammsitz im Klettgau. Sie waren Bürger von Zürich und Schaffhausen.

*Barbara (I) Blarer von Wartensee*, 1482 bis 1491. Das Geschlecht kommt schon 1264 vor. Das Stammschloß stand in Rorschach. Eine Elisabeth von Wartensee vermählte sich ca. 1361 mit Diethelm Blarer, einem Sprößling des reich begüterten Geschlechtes in der Ostschweiz. Sie erbaute den Kirchturm zu Schänis.

*Elisabetha (IV) von Goldenberg*, 1491 bis 1497 (Goldenberg auf dem Irchel bei Andelfingen, Kanton Zürich.) Das Geschlecht tritt schon 1248 als Dienstleute von Kyburg auf. Sie scheint die Finanzen des Stiftes nicht im besten Zustand gefunden zu haben. Darum verkaufte sie 20 Mütt Bodenzins in Niederkulm um 272 Goldgulden. Sie restaurierte die zerfallene uralte St. Sebastianskapelle „in den Eichen" an der Linth.

*Susanna (I) von Saal*, 1497 bis 1498. Das alte Stammschloß stand ob Pfungen in der Pfarrei Embrach (Kanton Zürich). Das Geschlecht war in Winterthur verbürgert. Die Familie stellte verschiedene Klostervorstände. Ein Ritter von Saal fiel in der Schlacht am Stoß.

*Barbara (II) von Trüllerey von Trostberg*, 1498 bis 1525. Sie war eine geistig reich begabte, kunstliebende und unternehmende Frau. Das schönste Andenken hinterließ sie der Nachwelt im Bau des Chores an der Stiftskirche (1507). Unter ihr wurde die Pfarrei Gauen gegründet, auch gewährte sie den Leuten in Maseltrangen eine Meßpfründe.

*Ursula Mundprat von Spiegelberg*, 1525 bis 1555, wurde schon als kindliche Waise durch ihren leichtsinnigen Bruder ins Stift versorgt, um sie des elterlichen Erbes zu berauben. Unter ihr tobten die schweren Reformationsstürme. Sie erwarb sich besonderes Verdienst um die Verwaltung des Stifts

durch Ordnung des Archivs. Ägid Tschudi verfaßte in ihrem Auftrag eine Hauschronik, die leider 1610 verbrannte. – Die Mundprat entstammten einer Kaufmannsfamilie aus Italien und betrieben gemeinsam mit den Mötteli und Hundpiß den Leinwandhandel, wodurch sie zu großem Reichtum gelangten.

*Anna von Moßheim,* 1555 bis 1575 (Herkunft unbestimmt). In schwerer finanzieller Not konnte sie den Betrag von 20 Gulden an die Kosten des Konzils von Trient nicht leisten und verkaufte den Zehnten auf Gauen und Ütliberg an die dortigen Leute um 320 respektive 80 Gulden (1. Mai 1556).

*Barbara (III) Blarer von Wartensee,* 1575 bis 1587. Sie war eine Tochter Kaspar Blarers, Obervogt zu Arbon und der Sigonia von Diesbach. Ein Bruder lebte als Propst in Bischofszell; auch andere Familienglieder kamen zu hohen kirchlichen Ehrenstellen. Sie errichtete das erste Zehntentraktat mit den Bauern im Gaster. Unter ihr verbrannte am 30. März 1585 die Kirche und ein Teil des Gotteshauses.

*Catharina Brümsi von Herblingen,* 1587 bis 1611. Das Geschlecht kam aus Maienfeld in Graubünden nach Schaffhausen, verbreitete sich in der Baar und bis ins Ordensland Preußen. Ihre Eltern waren Junker Eberhard Brims und Rosa von Breitenlandenberg. Sie zeichnete sich aus durch große Energie und baute die Stiftsgebäude aus. Dafür mußte sie einige Güter verkaufen. Aus ihrer Amtszeit erhalten wir auch Nachricht über den Schmelzofen in Flums. Die Leute von Kerenzen lösten sich gänzlich vom Stift. Die 400 „verzwyfelten Buben", welche im Jahre 1598 das Gotteshaus stürmten, waren wohl vorüberziehende Soldaten. Der Chronist sagt nur, daß einem das Almosen abgeschlagen worden sei. Sie widersetzte sich mit Erfolg der von Nuntius Fabricio Veralli vorgeschlagenen Reform nach den Bestimmungen des Konzils von Trient, denn „nach einer eigentlichen klösterlichen Regel hatte Schänis nie gelebt; man betrachtete sich nach Analogie der Domstifter als ein weltliches, adeliches, fürstliches, gefreites Stift" (Fräfel). Am 29. April 1610 „zündeten böse verzwyfelte Buben das Dorf an dryn Orten an". Kirche und Stiftsgebäude, Kirchenzierden, Heiltümer, Turm, Ornamente und Paramente, das Archiv usw. wurden völlig vernichtet. Durch Sammlung bei den eidgenössischen Ständen und bei Klöstern des In- und Auslandes, namentlich aber mit kräftiger Unterstützung durch die Reichsritterschaft, konnte sie das Stift wieder aufbauen. Der Brandstifter wurde 1612 in Steinerbrugg in der Person eines Michel Keßler verhaftet. Er hatte auch 8 Morde auf dem Gewissen und soll viel Vieh vergiftet haben. Auf der Gerichtsstätte in Weesen wurde er in 6 Griff mit glühenden Zangen gemartert, dann gerädert und verbrannt.

*Anna (IV) von Belheim,* 1612 bis 1638, nannte sich Bellheim zu Baumgarten. Schwere Aufgaben warteten auf die neue Fürstin. Vor allem galt es, die Finanzen des Stiftes zu ordnen. Im Brande waren mit dem Archiv alle geschichtlichen und rechtlichen Dokumente zugrunde gegangen. Darum mußte ein neues Urbar angelegt werden (Cod. 1734 Stiftsbibliothek St.Gallen). Auf Weisung der regierenden Orte erschienen alle Lehensleute und Zinsbauern im Gaster 1613 im Stifte, um unter Eidesaussage vor der Äbtissin und den Gesandten beider Orte alle ihre Verpflichtungen gegen das Stift anzuzeigen. Auch die Urbarien der auswärtigen Besitzungen wurden nach dem im Amtshaus in Zürich liegenden Exemplar neu ausgefertigt und obrigkeitlich legalisiert. Dies war nötig, denn in der Folge wurden viele Versuche gemacht, Verpflichtungen zu leugnen. Die Statuten ließ sie sich durch Nuntius Ludovico, Bischof von Adria, bestätigen.

*Maria von Ramschwag,* 1639 bis 1652, trat das Stift in sehr schwierigen finanziellen Verhältnissen an. Als Frau streng aristokratischer Gesinnung wollte sie den adelichen Charakter des Stiftes auch in der äußern Lebenshaltung gewahrt wissen. Auch in den Bauten sollte Schänis „herrschaftlich" eingerichtet werden. Sie zeigte sich überhaupt als ausgeprägte Tochter der Reichsritterschaft, standesbewußt, zu hoher Lebenshaltung geneigt und adeliche Sonderrechte mit Zähigkeit verteidigend. Das Geschlecht stammte aus Schlössern an der Sitter (Kanton St.Gallen), und Welsch-Ramschwag im Walgau bei Nenzingen (Vorarlberg).

*Maria Cäzilia von Greut,* 1652 bis 1664, war das Kind aus der Ehe des Hugo Theoderich von Greut und Maria Apollonia von Altendorf und gehörte so einem alten freiherrlichen Geschlecht an, das unweit Klingnau in der Grafschaft Basel wohnte.

*Maria Franziska von zu Rhein,* 1664 bis 1677. Sie war einem alten freiherrlichen Geschlecht in Basel entsprossen und zeichnete sich als gute Ökonomin aus.

*Maria Eva Schenk von Castel,* 1677 bis 1701. Das Schloß bei Konstanz wurde im Schwabenkrieg zerstört. Sie war schon mit 10 Jahren in das Stift gekommen. Edle natürliche Anlagen verbanden sich in ihr mit feiner Bildung; aber durchaus mangelnde Welterfahrung machte sie für die

damals besonders schwierige Ökonomieverwaltung wenig geschaffen. So stieg denn unter ihr die Schuldenlast gewaltig an.

*Maria Susanna (II) von zu Rhein*, 1701 bis 1711, stammte aus einem adelichen Geschlecht im Sundgau und Elsaß, das in Basel verburgrechtet war. Die Eltern hießen Hans Wilhelm von zu Rhein und Beata Rinkh von Baldenstein. Auch ihr fehlte der richtige Einblick in die Stiftsökonomie. Sie fürchtete Prozesse und übte viel Wohltätigkeit. Die Schuldenlast drückte sie nicht mehr, als ihr Leichnam 1711 in der Landvogteistube mit Stab, Wappen und vier Rosmarinzweiglein aufgebahrt lag.

*Maria Eva (II) von Römerstal*, 1711 bis 1713, war Glied der katholischen Familie im Bistum Basel (auch Rambevaux genannt). Diese gehörten zum oberrheinischen Adel. Sie mußte die Regierung in sehr schwieriger Zeit übernehmen (Zwölferkrieg). Als fein gebildete, aber kränkliche Frau war sie der schweren Schuldenlast und den bösen Zeitereignissen nicht gewachsen.

*Maria Clara Salome von Roggenbach*, 1713 bis 1736, entstammte einem adelichen Geschlecht der Landstände des Bistums Basel, das Sitz und Stimme in der Reichsritterschaft hatte. Wegen Krankheit begab sie sich 1722 der Stiftsgeschäfte und starb als Pensionärin 1736. Als eine etwas gewalttätige Frau hatte sie dem Konvent nicht viel nachgefragt und wurde zur Resignation gezwungen. Doch war sie eine ausgezeichnete Ökonomin, die die Schuldenlast von 20540 Gulden auf 8104 Gulden reduzieren konnte.

*Maria Anna Eleonore Freifrau Reichlin von Meldegg* wurde 1722 zur Coadjutorin ernannt und verwaltete das Stift bis 1735, konnte also vom Rechte der Nachfolge keinen Gebrauch machen. Sie war eine Tochter von Franz Wolf, Freiherrn Reding von Meldegg, Herrn zu Killasingen und Horn, und der Anna Margaritha, Baronin von Taxis. Die Familie besaß noch 1566 st. gallische Lehen. Die Stammburg stand am südlichen Abhang des Tannenberges bei St.Gallen. Sie zeichnete sich als sehr energische Frau aus und führte die innere und äußere Gesundung des Stiftes mit starker Hand durch.

*Maria Franziska (II) von zu Rhein*, 1735 bis 1763. Als tatkräftige Dame wehrte sie sich mit Erfolg gegen versuchte Einmischungen der Stände. Im Hungerjahr 1754 teilte sie monatlich gegen 1000 Brote aus. Unter ihr wurde 1739/1744 die Hauskapelle errichtet.

*Maria Anna Sophie Stal, Baronne von Eptingen*, 1763 bis 1797. Sie war die Tochter des Conrad Freiherrn von Eptingen, Herrn zu Neuwiler und der Katharina Jakobäa Freiin von Ramschwag. Das Stammschloß bei Eptingen am Hauenstein wurde durch das Erdbeben von 1356 zerstört. Sie ließ 1789 bis 1791 die Stiftskirche renovieren und erstellte mit starker finanzieller Unterstützung der Reichsritterschaft im Hegau auf der Gartenseite einen neuen Flügel des Stiftsgebäudes. Als besorgte Wirtschafterin erhielt sie von den Ständen hohes Lob.

*Maria Walburga Theresia von Liebenfels-Worblingen*, 1796 bis 1810, die letzte Äbtissin von Schänis. Bei ihrer Wahl errichteten die Stiftsknechte übungsgemäß einen mit bunten Bändern gezierten Ehrenbaum – zwei Jahre nachher stand vor dem Stift der unter großem Tumult aufgestellte Freiheitsbaum. (Näheres über sie in der Aufhebungsgeschichte.)

### *Als Stiftsdamen*

sind bekannt: Brigitta und Petronella von Hohen-Landenberg; Dorothea und Amalie Rüssinger aus Rapperswil; Dorothea von Röthenberg; Adelheid von Jestetten; Adelheid von Siegberg; Magdalena von Heidelberg; Elisabetha von Laubenberg; Nese von Habsburg-Laufenburg; Catharina Fehrin; Cleopha Blarer von Wartensee; Susanna von Sonnenberg; Maria Cleopha von Helmenstorf; Emerentia von Bernhausen; Anna Maria von Liebenfels; Maria Jakobäa von Castel; Maria Ursula Elisabetha Schifferin von Freylingen; Johanna Barbara von Heidenheim; Anna Maria von Bernhausen; Maria Elisabetha Brümsi von Herblingen; Maria Barbara von Ramschwag-Gutenberg; Maria Anna Margeretha von Wessenberg-Ampringen; Maria Catherina von Prasberg; Maria Anna Rinkh von Baldenstein; Maria Eleonora Sophia von Reinach; Maria Flora Victoria Baronne von Liebenfels; Maria Klara Barbara von Hallwil; Maria Anna Helena Zweyer von Evebach; Maria Theresia Euphrosina von Ulm; Maria Franziska Theresia Barbara Baronne von Schönau; Maria Franziska Euphemia von Flachsland; Maria Anna Anastasia Stalin von Eptingen; Maria Anna Reuthner, Freiin von Weyl; Maria Kunigunde Philippine von Schönau-Zell (Saasen); Maria Veronika Gräfin von Fugger-Kirchheim; Maria Frederica Freiin van Zehmen; Maria Augusta von Schönau; Walburga, Freiin zu Enzberg zu Müllheim; Maria Anna Adelheid Freiin Kempf von Angreth; Walburga Reichlin; Josepha Freiin zu Nieder-Werra; Maria Anna Veronika von Ramschwag; Maria Victoria Flora von Liebenfels; Walburga, Freiin von Thurn zu St.Gal-

len; Walburga von Bodmann; Maria Franziska Notburga Agatha von Hornstein; Maria Carolina Elisabetha Antonia Hornstein zu Weiterdingen; Josephine von Gemmingen.

Alle diese alten Geschlechter gehörten der Reichsritterschaft im Hegau an, waren dort immatrikuliert, auch wenn sie ursprünglich aus andern Gegenden stammten.

## Die Aufhebung des Damenstiftes Schänis

Die Aufhebungsgeschichte dieser uralten kirchlich-ständischen Institution hat bis heute noch keine einläßliche Darstellung gefunden. Die Schilderung durch Baumgartner in „Geschichte des Kantons St. Gallen" (II. Bd. 250) ist stark von dessen persönlicher Abneigung gegen Dominik Gmür und Müller-Friedberg beeinflußt, die in den Gegensätzen und scharfen Auseinandersetzungen der Debatten im Verfassungsrate von 1830 wurzelte. Der erste Geschichtsschreiber von Schänis, Pfarrer Fräfel, war von so starker Liebe zum Stifte durchdrungen, daß er gegenüber gewissen Tatsachen die Augen verschloß und die Schuld auf einzelne Persönlichkeiten schob. Sowohl er, als in spätern Entwicklungsperioden Baumgartner, standen auf dem Boden des kanonischen Rechtes; nach dessen Normen muß freilich die Aufhebung verurteilt werden. Fräfel hat nach Briefen (1913) an den Verfasser der Geschichte der deutschen adelichen Damen- und Kanonissenstifter, Dr. Schäfer, die Ergebnisse über deren Ursprung und innere Organisation als richtig anerkannt, ohne indes den sehr bedeutsamen Unterschied zwischen Stift und Kloster näher herauszuarbeiten; Baumgartner blieb dieser ganz unbekannt. Beide haben auch die Gedankenfolgen der katholischen Aufklärung, die weitgehend die Einstellung zur Klosterfrage beeinflußt haben, nicht gewürdigt, wie denn Baumgartner ausdrücklich bekennt, er habe kirchengeschichtlichen Fragen wenig Aufmerksamkeit geschenkt; weiter zogen sie auch die Ereignisse auf dem Selzer und Rastatter Kongreß samt den Normen des Reichsdeputationsrecesses von 1803 sowie die eigentümliche staatspolitische Stellung der Reichsritterschaft nicht in den Kreis ihrer Betrachtungen und ließen so Hauptquellen unbenützt.

Die Gegensätze der kanonischen und bürgerlichen Rechtsauffassung wirken heute noch in der Beurteilung der Aufhebung der st. gallischen Klöster mit; sie können, da es um grundsätzliche, weltanschauliche Fragen geht, nicht überbrückt werden. Hier handelt es sich nicht um ein Urteil über Recht oder Unrecht, sondern einzig um eine auf urkundlichen Quellen aufgebaute Darlegung der geschichtlichen Vorgänge.

*Die vorhelvetische Zeit.*

Die Aufhebungsgeschichte von Schänis ging in verschiedenen Perioden vor sich. Sie fand ihre Vorbereitung in den politischen und geistesgeschichtlichen Bewegungen des 18. Jahrhunderts und den langen Kämpfen zwischen Stift, Dorfschaften und Landschaft, die gegen die Revolutionszeiten immer schärfere Formen annahmen. Schon vor 1798 hatte sich ein krankhafter Dauerzustand herausgebildet, der mit dem Umsturz ins akute Stadium trat.

Leider fehlen Quellen, die über die Bildungsgänge der Stiftsfeinde vor 1798 Aufschluß geben könnten. Alle Akten sprechen dafür, daß Volkstribunen es verstanden, einen Troß von Anhängern um sich zu sammeln, der durch Versprechungen auf Befreiung von allen Lasten warmgehalten wurde, wie dies im Ländchen auch später noch der Fall war. Die vorhandenen Nachrichten über den Lebensgang der beiden Wilhelm bezeugen, daß bei ihrem Vorgehen gegen das Stift auch persönlicher Haß weitgehend als Motiv wirkte. Heller werden die Linien in der geistigen Entwicklung der führenden Männer von 1798 an. Auf Grund eingehender biographischer Studien dürfen sie ausgeprägte Kinder der katholischen Aufklärung genannt werden.

Das 18. Jahrhundert zeichnet sich in der Schweizergeschichte ab durch einige große Betätigungslinien. Weite Kreise votierten für Milderung oder Abschaffung der politischen und ständischen Sonderrechte und für Hebung der geistigen und wirtschaftlichen Lage der breiten Volksschichten; eine Zeit großer politischer Reformprogramme war angebrochen mit den damals modischen Schlagworten „Vaterländische Erneuerung" und vermehrte „Volkswohlfahrtspflege". Die junge katholische Generation huldigte vielfach politischen Bestrebungen des Galli-

kanismus und Josephinismus, die die Klostergüter pädagogisch-sozialen Zwecken dienstbar machen wollten. Neuere geschichtliche Erkundigungen haben diesbezüglich wertvolle Erkenntnisquellen erschlossen. (Schwarber.) Machten sich diese Einflüsse auch im Ländchen Gaster geltend? Neben zahlreichen bejahenden Antworten, die uns in den orts- und landesgeschichtlichen Studien begegnet sind, sei verwiesen auf die Geschichte des Bistums Chur von G. Meyer, die aufzeigt, wie die Aufklärungs- und Revolutionsideen bis in die entlegensten Bergdörfer gedrungen waren. Das geistige Leben jener Periode fand im Linthgebiete die vornehmsten Träger in der mehrheitlich kanonisch eingestellten Geistlichkeit, während einzelne liberale Theologen (Wilhelm in Weesen und Reichenburg) und die Juristen und Ärzte den neuen Ideen huldigten (Fuchs in Rapperswil, Bernold in Wallenstadt, Keller in Schmerikon). Im Gaster nahmen die Glieder der Familie *Gmür* eine hervorragende Stellung ein. Sie sind denn auch an der Aufhebungsgeschichte des Stiftes stark beteiligt. Der letzte Untervogt im Gaster, Kaspar Gmür, kam 1763 von Murg her, wo er sich als Stiftsbeamter und als Holz- und Viehhändler betätigt hatte, zuerst als Stiftsammann, dann als Untervogt nach Schänis und verschaffte sich damit eine ebenso einträgliche als einflußreiche Stellung; er starb erblindet im Jahre 1810. Er war nach ländlichen Begriffen ein schwerreicher Mann, was in großen Darlehen an dortige Gemeinden seinen Ausdruck findet (1802 an Benken Fr. 19820.–). Dem Stifte gegenüber zeigte er sich verschiedentlich durchaus rechtlich gesinnt. Seinen Söhnen ließ er eine gründliche *zeitgenössische* Bildung zuteil werden. Die imposanteste Gestalt unter ihnen ist *Dominik Gmür*, der Landschaftsabgeordnete im helvetischen Parlament, seit 1803 st. gallischer Regierungsrat, seit 1808 Vorsteher der Kommission des Innern, bis 1835 katholischer Administrationsratspräsident. An den Universitäten zu Besançon und Straßburg nahm er die neuen Ideen tief in sich auf. Die unerfreulichen Szenen in Aarau und Luzern ernüchterten den anfänglich radikalen Helveter und drängten ihn an die Seite der sogenannten Moderantisten, der Gemäßigten, vornehmlich zu Konrad Escher (von der Linth) und Paul Usteri aus Zürich. In den Debatten zur Schaffung der helvetischen Gesetzgebung zeigte er sich als feingebildeter und sachlich denkender Jurist, der sich in allen Lagen durch Verfassungstreue und als Verfechter politischer Gerechtigkeit auszeichnete und bei Freund und Gegner Hochachtung genoß. Seine persönliche Integrität kann nicht bestritten werden. Daneben eigneten ihm freilich starkes Selbstbewußtsein und Beharrlichkeit in einmal gefaßten Ideen, die sich bis zur Starrköpfigkeit steigern konnten.

Sein Bruder *Xaver* (1759 bis 1825) verfügte ebenfalls über eine gründliche Bildung; er betätigte sich später gemäß Familientradition stark im Güterhandel; Verwaltungs- und Liquidationsgeschäfte des Kantons St.Gallen erweiterten seinen Geschäftskreis bedeutend (Antonierhaus in Uznach, Schloß Forsteck, St.Galler und Schäniser Liquidation). Weiter amtete er als Vertreter der Regierung in heiklen Angelegenheiten (Prozeß gegen P. Thomas und Gallati in Sargans). Jedenfalls ließ die Sauberkeit hinsichtlich der Auseinanderhaltung der Geschäfte sehr zu wünschen übrig. In der Auffassung kirchenpolitischer Fragen unterschied er sich von seinen Brüdern sehr stark, indem er immer auf dem radikalen Flügel stand.

Der dritte Bruder *Ignaz* (1775 bis 1848) erlebte die Revolution als junger Mann. Die Piaristenschule stellt ihm das Zeugnis aus „fleißig, emsig, guter Lateiner, anständige Sitten, bescheiden und bereitwillig" (Ortsarchiv Rapperswil). Er huldigte zeitlebens konservativen Anschauungen, war Führer der gasterischen konservativen Partei bis kurz vor der Sonderbundszeit. Als Xaver 1825 als Junggeselle starb, übernahm er bei der Erbteilung mit Dominik Gmür für sich die ehemaligen Stiftsgebäude, Linthhof genannt, samt dem umfangreichen Gutsbesitz. In der Aufhebungsgeschichte von Schänis tritt er nicht in den Vordergrund (Linthhoflinie im Gegensatz zur Rathauslinie mit Sonderbundsoberst Dominik Gmür).

In der Stiftsgeschichte haben die Stiftsschreiber in der Verwaltung der innern Angelegenheiten sowohl, wie als Vertreter des Gotteshauses gegenüber dem Bischof von Chur, den Schirmständen und den auswärtigen Regierungen eine wichtige Rolle gespielt. Je nach ihrer Gewandtheit und ihrem persönlichen Charakter konnten sie von jeher manch schwierige Klippe relativ befriedigend umschiffen. In den kritischen Jahren der Aufhebungszeit amtete als solcher *Carl Joseph Uhr* von Menzingen, gemäß Familientradition ganz dem Gedankenkreis der ältern Zeit ergeben, ein gewissenhafter Beamter, aber den Methoden der Volksführer im Gaster keineswegs gewachsen. Er starb an Altersschwäche wenige Tage vor der letzten Fürstin.

Auf dem bischöflichen Stuhle zu Chur saß *Karl Rudolf von Buol-Schauenstein* (1794 bis 1823), nach Zeugnissen von Zeitgenossen eine aristokratische Natur, kirchlich streng kanonisch eingestellt. Die schweren Stürme der Aufklärungszeit, des Josephinismus, der Revolution und der folgenden politischen und kirchlichen Neuordnung bereiteten ihm bittere Stunden, lagen doch weite Gebiete seines Sprengels im ehemaligen Kaiserreiche. Wie seine Vorgänger konnte er auf die Ereignisse in Schänis keinen entscheidenden Einfluß ausüben; diese stellen in den Annalen des Bistums zu seiner Zeit nur einen verschwindend kleinen Ausschnitt dar. Von diesen Gesichtspunkten aus muß seine Einstellung zur Aufhebung beurteilt werden.

In den Jahren 1803—09 amtete als Gemeindeammann Advokat *Dominik Gmür* (1774 bis 1809), ein naher Verwandter des sogenannten Linthhof-Triumvirates, Vertreter kirchenpolitisch radikaler Ansichten, der aus seiner starken Abneigung gegen das Stift kein Hehl machte. Mit Landrichter *Johann Thoma* in Amden vertrat er mit Leidenschaft die Interessen der Gemeinde Schänis (wie dieser diejenigen von Amden), sowie der gasterischen Landschaft. Er war der Sohn von Pannerherr Dominik Gmür, eines Bruders von Untervogt Caspar Gmür, und der Vater von Sonderbundsoberst Dominik Gmür (1800 bis 1867). Das Zeugnis aus der Piaristenschule nennt ihn scharfsinnig, fleißig, gut begabt, aber flatterhaft und zum Leichten neigend, die Sitten nicht fein. Eine Reihe anderer Männer, die den kirchenpolitischen Radikalismus in schroffster Form verfochten, dürfen wir übergehen, da sie sowohl in ihrer Persönlichkeit als in der Kampfesweise abstoßend wirken.

Das Damenstift stellte schon bei Beginn der Umwälzung den ehemaligen Landvogt des Abtes von St.Gallen im Toggenburg, *Müller-Friedberg*, als Anwalt in seinen Dienst, was bei dessen Beziehungen zu führenden Politikern des In- und Auslandes, zu den Vertretern des deutschen Adels, zur konstanzischen Geistlichkeit und zu Freunden des Kaiserhauses besonders wertvoll war. Seine freisinnige kirchenpolitische Einstellung darf als bekannt vorausgesetzt werden. Er stand immer freundschaftlich für das Stift ein und blieb auch nach der Aufhebung Vertrauensmann der Chordamen. Von einer Zwiespältigkeit kann kaum die Rede sein, denn die spätern Ämter in der helvetischen Verwaltung und im st. gallischen Regierungsrat waren Betätigungsgebiete, die eine einseitige Stellungnahme für das Stift nicht mehr gestatteten. Mit dem Eintritt in den helvetischen Dienst gab er diesem das Mandat zurück. An seine Stelle trat der bischöflich-konstanzische Vertreter Wessenberg (6. Nov. 1801). Dieser huldigte durchaus kirchlich freisinnigen Ideen und entwickelte seine Bereitwilligkeit, im Sinne der Helvetik zu amten, in einem ausführlichen Gutachten an die helvetischen Behörden. (Helv. Archiv Band 2522.)

Als Fürstäbtissin wirkte *Maria Walburga von Liebenfels-Worblingen*, geboren 1740 als Tochter des Franz Christoph Freiherrn von Liebenfels, Herrn zu Worblingen, bischöflich konstanzischen Obervogtes zu Bollingen a. A., und der Maria Anna Eleonora Eva Theresia Freiin von Hornstein-Weiterdingen. Beide Familien gehörten zu den ältesten Gliedern der hegauischen Ritterschaft und schickten ihre Töchter in adeliche Damenstifter, so auch nach Schänis. Infolge mißlicher finanzieller Verhältnisse kam Walburga schon mit 14 Jahren als „Verzichttochter" in das Stift, wurde mit 16 Jahren gemäntelt, brachte dort also 56 Jahre zu. Von großer Welterfahrung kann somit schwerlich gesprochen werden. Müller-Friedberg schildert sie als gebildete Gesellschafterin, die vielen eine zuverlässige Freundin, ihren Kapitularinnen eine gefällige Mutter war. (Monatliche Nachrichten 1810, S. 20.) Aus den vorhandenen Akten geht hervor, daß sie seit der Wahl zur Äbtissin (1796) schwer unter der Bürde der Amtsgeschäfte litt; denn ihre feine Natur war nicht für die folgenden feindseligen Auseinandersetzungen geschaffen. Im Gegensatz zur Standhaftigkeit, oft sogar Hartnäckigkeit einzelner ihrer Vorgängerinnen, eignete ihr rasche Nachgiebigkeit. Sie schied von Kummer und Sorgen gebeugt nach kurzer Krankheit in der Nacht vom 3./4. Januar 1810. Ihr Tod gab das Signal zur endgültigen Aufhebung des Stiftes. Der Kleine Rat verbot für „einstweilen" eine Neuwahl, (13. März 1810) und beschloß, „das Schicksal des Stiftes in nähere Überlegung zu ziehen".

Schenken wir auf Grund eingehender biographischer Studien auch den staatlichen Vertretern während der Helvetik unsere Aufmerksamkeit. Im Kanton Linth spielte der radikale Helveter *Heußi*, ein ausgesprochener Feind der Klöster und des Stiftes, Freund Xaver Gmürs, eine Hauptrolle. Gemeinsam mit *Schindler* hatte er in Schänis das Inventar aufzunehmen und den Sequester durchzuführen; die Art und Weise, wie sie ihren Auftrag erledigten, verrät ganz feindselige Einstellung, worüber sich Müller-Friedberg in Briefen an den Geschichtsschreiber Johs. Müller beklagte.

Der erste Anstoß zur Aufhebung von Schänis ging von Amden aus. Die Dorfschaft hatte an das Stift bedeutende Abgaben zu leisten, ohne irgend eine Gegenleistung zu sehen. Der Pfarrer als Benefiziar des Stiftes wohnte in einer elenden Hütte. Das Stift als Kollator sollte einen Neubau erstellen, bestritt diese Pflicht aber ganz energisch. Erregte Gemeindeversammlungen brachten im Bergdörflein die Feindschaft gegen dieses zur Siedehitze. Bald erwachten unter dem Einfluß der dort nachweislich verbreiteten Revolutionsliteratur Freiheitsbestrebungen im Sinne der völligen Autonomie der Gemeinde. Schon 1797 ging von hier aus der Antrag an den gasterischen Landrat, es sei den beiden *Ständen* das Gesuch zu stellen, gegen *Auskauf* vom Totfalle entlassen zu werden. Die Anregung fand drunten im Tale lebhafte Zustimmung, besonders in Weesen. Die Stände gingen in Anbetracht der politischen Zeitlage auf die Forderung ein (2. Nov. 1797). Dieser erste Erfolg rief neuen Begehrlichkeiten. Schon am 20. April 1798 verhandelte der Landrat wieder über den Gegenstand, ordnete rasch in allen Tagwen-Gemeinden Volksversammlungen an zur Wahl von Abgeordneten an die *Klöster* Einsiedeln, Pfäfers und das Stift zwecks Verhandlungen über Fallentlassung.

*Die helvetische Periode.*

Die zahlreichen radikalen Elemente im Gaster gerieten beim Ausbruch des Umsturzes in eigentliches Fieber und träumten von nichts anderem als völliger Befreiung sowohl von der stiftischen als der schwyzerisch-glarnerischen Herrschaft. Sie dachten sich die Freiheit als unentgeltliche Entlassung von allen Lasten, als Totfall, Grundzinse, Zehnten, Fasnachthühner. Einige Zeit behielten sie die Oberhand. In erregten Volksgemeinden ertönten wilde Schreie gegen das Stift; die Rädelsführer brachen dort ein, ergingen sich in Pöbeleien gegen die Damen und die stiftischen Angestellten. Die letzten Beamten von Schwyz und Glarus mußten sich auf Umwegen vor den erregten Volkshaufen flüchten. Bald aber trat Ernüchterung ein; ruhige Elemente ergriffen das Steuer. Aber das nun allgemein erwachte Selbständigkeitsbegehren fand bald neuen Ausdruck in der Forderung auf bedingungslose Annahme der ländischen Begehren durch die Schutzstände und das Stift. Die Zeitereignisse waren solchem Vorgehen günstig, denn die drohenden Anzeichen der französischen Invasion erregten große Furcht, um so mehr, als ganze Scharen von Emigranten von schrecklichen Revolutionsgreueln berichteten. Am 6. Februar 1798 erschien Landeshauptmann Belmont von Schwyz vor dem Landrat Gaster und bat im Namen seiner Herren um Stellung eines Hilfskontingentes. Die Leute im Gaster knüpften an die Gewährung die Bedingung der Herausgabe des Pfandbriefes von 1438 gegen Bezahlung der Pfandsumme von 3000 fl. Bald aber überstürzten sich die Ereignisse, eine Landsgemeinde folgte der andern (Tagebuch von Dom. Gmür); Schwyz sandte am 3. März und Glarus am 11. Mai den Freiheitsbrief ohne Auslösung zurück. Alle Vorbehalte, die an die Entlassung geknüpft werden wollten, wurden rundweg abgelehnt; darunter auch die, das Stift sei bei den bisherigen Rechten und dem hergebrachten Stand ohne jede Schmälerung zu belassen. Mit diesem hatte die Landschaft bereits gesönderte Entlassungsverhandlungen angeknüpft. Schon am 28. März sah es sich genötigt, auf den Leibfall im Gaster unentgeltlich zu verzichten; damit ging ihm eine bedeutsame Einnahmequelle endgültig verloren, was um so schmerzlicher war, als die Erträgnisse der Stiftsrechnung der letzten Jahre sehr niedrig waren. Die Damen machten Miene, das Land zu verlassen; sie glaubten ihre Güter liquidieren und die Erträgnisse mitnehmen zu können. Damit erklärten sich aber die gasterischen Behörden keineswegs einverstanden. So änderten die Chorfrauen ihren Entschluß; nun geschah etwas, das man sich im Stift früher nie hätte träumen lassen: es empfahl sich dem Schutze der Landschaft, die sich in den folgenden Tagen als durchaus souveränes Gebilde organisierte und so für kurze Zeit den alten Traum nach völliger politischer Selbständigkeit verwirklicht sah. Dem Stift wurde mit aller Deutlichkeit zu verstehen gegeben, daß seine politische Sonderstellung in der Landschaft aufgehoben sei und es wie „ein gewöhnlicher Bürger" behandelt werde. Es erhielt auch die Forderung auf Mithilfe zur militärischen Verteidigung des Landes (25. April 1798). Hatten die Fürstinnen früher solche Begehren brüsk abgelehnt, so antwortete der Konvent jetzt: „Wir wollen an Geld, Pferden, Wagen soviel als möglich geben, obwohl wir mit Geld z. Z. nicht wohl versehen; wir wollen sehen, ein Anlehen aufzunehmen und durch Verkauf von Viehhabe solches zu verschaffen, um der Landschaft dienen zu können."

Zur Beurteilung der folgenden Ereignisse muß man sich der neuen Situation völlig bewußt sein. Mit der Entlassung aus der Untertanenschaft war auch die Aufgabe der Schirm- und Kastvogtei über das Stift verbunden. Die Gasterer huldigten der Überzeugung, diese sei an sie übergegangen, und zwar, wie

die Entlassung durch die beiden Kantone, *bedingungslos;* Befürchtungen solcher Art brachten ins Stift große Aufregung. In einer Eingabe an das Kaiserhaus schrieb es: „Die Existenz des Freystiftes ist ganz unmöglich, wenn dem Land Gaster die mindeste obrigkeitliche Gewalt verbleibt." Für einstweilen mußte unter dem Zwang der Zeitereignisse Entgegenkommen gezeigt werden. Das genannte Dokument sagt dazu: „Allein da die zwei herrschenden Kantone dem Drang der Umstände ihre pfandweis besitzende Souverainität aufopfern mußten, da Aufläufe bis in das Stift drangen, und Drohungen Männer erschütterten, was blieb uns anderes übrig, als uns im Gefühle unserer augenblicklichen Schwachheit zu fügen, in der Zuversicht, daß erzwungene Handlungen beim einstigen Aufleben der Gerechtigkeit in ihre verdiente Nichtigkeit zurückfallen werden." Es galt alle Kräfte in Bewegung zu setzen, der Schirm- und Kastvogtei, d. h. der politischen Eingliederung in die Landschaft, sich wieder entziehen zu können; denn was vor 1798 zwischen dem Stift und ihr vorgegangen, ließ nichts Gutes für die Zukunft erwarten. Der Beauftragte des Konventes, *Müller-Friedberg*, erhielt darum den bestimmten Auftrag, vor allem in diesem Sinne tätig zu sein. Die Aufgabe des stiftischen Anwaltes war durchaus keine leichte. Einen Frauenkonvent, der gewohnt war, seinen adelichen Charakter gegen die Bauern zu unterstreichen und jede Gemeinsamkeit mit der Landschaft jahrhundertelang kategorisch abgelehnt hatte, inmitten einer aufgeregten, von revolutionären Ideen fanatisierten Volksmenge zu führen, erforderte nicht weniger Klugheit als die Verhandlungen mit der recht selbstbewußt gewordenen ländischen Regierung und den radikalen helvetischen Kommissären.

Mit der Einführung der helvetischen Konstitution wurde das Gaster dem Kanton Linth zugeteilt. Dies brachte aber in das Stift neue Aufregung. War man dem Zugriff der „groben Gepauren" entgangen, so ließen auch die neuen Machthaber nichts Gutes erwarten. Nun stellte sich die neue Frage, ob es „als gewöhnlicher Bürger" in den helvetischen Staatsverband aufzugehen habe, oder ob seine bisherige politische Sonderexistenz gewahrt werden könne. Zur Erkundigung der Sachlage wandte sich die Äbtissin an den Vertreter der Landschaft im helvetischen Parlament, Dominik Gmür. Die Antwort lautete keineswegs ermutigend; er erklärte mit aller Deutlichkeit, daß der Weiterbestand des Stiftes mit den neuen politischen Verhältnissen nicht mehr vereinbar sei (23. Juli 1798). Dominik Gmür, auf einmal gefaßten Ansichten eigensinnig beharrend, hat diesen Standpunkt auch in der Folge nie mehr aufgegeben und nach ihm gearbeitet. Er dachte aber durchaus nicht an *Enteignung*, sondern riet dem Stift an, in Schänis zu liquidieren, und in Deutschland die Fortexistenz zu sichern. Seine bezüglichen Vorschläge bewegten sich auf der gleichen Linie wie die Müller-Friedbergs. Dadurch setzte er sich sowohl zu den radikalen Helvetern in Parlament, als zu den eigenen Landleuten in starken Gegensatz.

Im ersten revolutionären Sturm von 1798 hatte das helvetische Parlament durch Dekret vom 8. Mai sämtliche Klöster als Nationalgut erklärt und scharfe Bestimmungen für ihren vorläufigen Weiterbestand aufgestellt. Die Flucht der Klosterinsassen ins Ausland wurde streng verboten, als Strafe darauf die unerbittliche Aufhebung der betreffenden Klöster angedroht. Weiter erging der Befehl, alle Embleme der frühern Regierung und des Adels zu entfernen. Besonders strenge Strafmaßnahmen standen auf der Wegführung von Inventar irgendwelcher Art, Wertsachen, Urbarien, Bibliotheken. Auf Rat Müller-Friedbergs gaben darum die Damen ihre Fluchtpläne auf; mußten sie sich auf ihre Privatbesitzungen im Auslande begeben, so taten sie es unter Einholung amtlicher Erlaubnis und Pässe. Die Wappen wurden erfreulicherweise nicht abgeschlagen, sondern nur übertüncht, so auch die prächtige Wappenmalerei in der Muttergotteskapelle. In den folgenden Wechselfällen des Krieges (Schlacht bei Schänis, Tod Hotzes, Wiederbesitznahme des Landes durch die Franzosen) enthielten sie sich aller Parteinahme und beherbergten Angehörige beider Heere mit der gleicher Freundlichkeit. Die Stiftsgebäude wurden von Offizieren besetzt, starke Kriegsauslagen brachten die Institution an den Rand des finanziellen Ruins. Die erbitterten Gegner des Stiftes im Gaster und in Glarus scheuten sich nicht, Mittel der Intrigue anzuwenden. Sie schuldigten das Stift der Parteinahme für die Kaiserlichen und der Entfernung von Wertgegenständen und Dokumenten an. Stiftskaplan Hegglin, der tüchtige Schulmann der folgenden Neuorganisation im Distrikt Schänis, wurde in Untersuch wegen Konspiration mit Österreich gezogen (2. März). Die Wendung des Krieges brachte kurze Zeit der Hoffnung. Während der österreichischen Besetzung stand General Jelalitsch für das Stift ein; an Erzherzog Karl ging ein Glückwunsch ab; er versicherte das Stift seines Schutzes. Die Damen

glaubten an die Wiederkehr der alten Zustände; der Traum sollte von kurzer Dauer sein.

Nach Abzug der Österreicher setzten wieder Verdächtigungen ein. Französische Dragoner standen schon zur Exportation der Stiftsdamen bereit, als Adjutant Clavel von Lausanne die Unrichtigkeit der Anschuldigungen feststellte (31. Juli). Am 11. Juni hatten nämlich die helvetischen Kommissäre Georg Heußi (1776 bis 1833) und Conrad Schindler (1754 bis 1841) die Inventare abgefordert, ferner die Urbarien der gasterländischen Besitzungen sowie diejenigen der Güter in der March, in Reitnau, in Niederwil, in der Herrschaft Regensburg und im Amt Knonau. Weiter wurden die Rechnungsbücher des Stiftes, die Verzeichnisse der Kapitalien der kirchlichen Fonde samt den Briefen, aller laufenden Schulden, der ausstehenden Guthaben samt den dazu gehörigen Obligationen, weiter $25^5/_8$ neue Louisdor in barem Gelde, ebenso alles Silbergeschirr gegen Quittung nach Glarus abgeführt. Die Stiftsgegner suchten wieder Verdacht zu erregen und behaupteten, daß falsche Angaben gemacht und daß Wertsachen geflüchtet worden seien; aber sowohl Xaver Gmür, als der letzte Untervogt, Kaspar Gmür, mußten die Wahrheit des Inventars vollauf bestätigen.

Ein Glücksfall, den Müller-Friedberg rasch ergriff, sollte die Gefahr der Eingliederung in den helvetischen Staatsverband wenigstens vorläufig beseitigen. Es bestanden auf schweizerischem Boden eine ganze Reihe von Besitzungen auswärtiger Herren; so das bischöflich-konstanzische Eigentum, die Kommende Leuggern des Johanniterordens und die Güter des Klosters St. Blasien (Sion, Klingnau und Wißlikofen im Aargau). Wie sollten sich die helvetischen Beamten in der Inventuraufnahme und Sequestrion ihnen gegenüber verhalten? Auf Protest gegen alle Eingriffe wurde an das Direktorium die Frage gestellt, ob die Güter fremder Klöster, Stifter, Abteien und Orden ebenfalls unter Sequester zu legen seien. Sie wurde bejahend beantwortet. Nach Überprüfung der Rechtslage erfolgte aber am 22. Mai die Direktorialerklärung, daß für fremde Güter der Sequester aufgehoben sei unter Belassung des status quo, *bis die Kontrahenten miteinander verhandelt haben werden.* Hier knüpfte nun Müller-Friedberg seine Bemühungen an. Es galt, den Rechtstitel einer auswärtigen Besitzung auch für Schänis geltend zu machen. Darum legte er im Namen des Stiftes dem helvetischen Finanzministerium die Verhältnisse zur deutschen Reichsritterschaft in einem ausführlichen Gutachten dar. Er berief sich in der Begründung auf die Geschichte der Institution und unterstrich ganz besonders, daß jene Korporation durch die Bauunterstützung von 1783 ein Besitzrecht erweisen könne.

Finsler ging darauf wohlwollend ein und berichtete am 22. Juni an das Vollziehungsdirektorium, daß die Damen von Schänis behaupten, sie liegen außerhalb des schweizerischen Territoriums und bitten, wie die andern auswärtigen Klöster und Stifter, um Aufhebung des Sequesters, Rückgabe der weggenommenen Akten und Vermögensobjekte und um freie Verwaltung (13. September). Finsler nannte die Begründung, soweit sie auf geschichtlichen Beweisen fußte, etwas schwach, dagegen würdigte er das Moment der 1783 gewährten Bauunterstützung an das Stift. „Einige Tatsachen sprechen für die Richtigkeit der Angaben der Damen.“ So kamen die helvetischen Behörden, um den Kaiser für die folgenden Verhandlungen nicht vor den Kopf zu stoßen, entgegen; es standen eben auch schweizerische Interessen zur Diskussion. Müller-Friedberg, in genauer Kenntnis der herrschenden Stimmung gegen die Klöster im allgemeinen, hatte Schänis von andern schweizerischen Abteien, die ihr deutsches Indigenat (Heimatrecht) bloß von honorischen Titeln oder Feudalverhältnissen ableiten wollten, klug distanziert (z. B. von St.Gallen). Er suchte den Beweis zu erbringen, daß es sich hier um *wirkliches* deutsches Besitztum handle. Gegen den Entscheid des Direktoriums polterte General Rapinat. Seine Einwände fanden indes kein Gehör. So erreichte auch Schänis, daß es in die Reihe der auswärtigen Klöster und Stifter aufgenommen wurde; es erhielt Dokumente, Wertsachen und die freie Verwaltung zurück, aber ausdrücklich nur provisorisch, bis mit den Kontrahenten eine endgültige Abmachung getroffen sei (24. Sept.). Zu deren Erledigung fanden Besprechungen zuerst in Selz und dann in Rastatt statt. Als Vertreter der helvetischen Behörden amtete später Bürger *David Stockar;* er gehörte zur Partei der sogenannten gemäßigten Legitimisten, welche die alten Rechtsansprüche nicht gewalttätig aufgehoben, sondern durch gütliche Vereinbarung geregelt wissen wollten. Im Gegensatz zu den konsequenten Legitimisten (Abt Pankraz, Steiger aus Bern, Wyß aus Zürich) beharrte er nicht auf totaler Restitution und Restauration der alten Zustände, sondern sprach für Anpassung an die neugeschaffenen politischen Zustände. Das Stift setzte auf ihn große Hoffnungen. Leider nahm er sich dessen Interessen nicht sehr an.

Müller-Friedberg erkannte von Anfang an die Schwierigkeiten der Verhandlungen. Es mußte zur Sicherung ein Gewicht von großer Bedeutung in die Waagschale gelegt werden, die *Intervention des Kaisers* als obersten Schutzherrn der Reichsritterschaft und der ihr zuständigen katholischen adelichen Damenstifter. Stiftssekretär Uhr erhielt den Auftrag, eine ausführliche „Denkschrift des fürstlichen Damenstiftes zu Schönnis über einige wichtige Beschwernisse und dagegen anflehenden Schutz des Kayserlich-Königlichen Hofes" zu verfassen. Sie ging durch geheime Boten über Vaduz nach Radolfzell (25. April 1798) und sollte durch Vermittlung der dortigen reichsritterschaftlichen Kanzlei mit Belegen an das Direktorium der Ritterschaft in Donaueschingen und weiter an den kaiserlichen Abgesandten auf dem Kongreß zu Rastatt geleitet werden. Ein umständlicher Weg, dessen Gefahren Müller-Friedberg genugsam aus dem Dienst auf der äbtischen Kanzlei in St.Gallen kennen gelernt hatte. Darum galt es, neben der Ritterschaft einflußreiche Fürsprecher zu gewinnen, so den Geschichtsschreiber Johannes Müller (7 Schreiben an ihn vom April 1798 bis Oktober), den konstanzischen Vertreter Dalberg, Bürgermeister Wyß von Zürich. Die Denkschrift erreichte den Kaiserhof nicht; die Herren Reichsritter wußten zu genau, welche wichtige Interessen für diesen auf dem Spiele standen, und mochten die schon stark belastete Verteilungsliste der zu säkularisierenden Güter nicht noch mehr beschweren; sie fand sie auch zu umfangreich und in ihren Forderungen zu weitgehend.

Die Hoffnung auf kaiserliche Intervention hatte den Damen, die an die helvetischen Behörden „als zitternde Lämmlein" recht weh- und demütig bittend geschrieben, den Rücken gestärkt. In dieser Denkschrift verlangen sie nicht mehr und nicht weniger als völlige Wiederherstellung der Verhältnisse vor 1798 unter Ausschaltung des Landes von der Kastvogtei, aber auch der beiden bisherigen Schutzstände; dafür Anerkennung als deutsches Besitztum unter der Obhut der Reichsritterschaft und nur im Notfalle unter der Regierung der helvetischen Republik. Alle vor 1798 stattgefundenen Eingriffe in die innere Verwaltung sollen für die Zukunft unterbunden sein und die alten Rechte auf den Totfall und den kleinen Zehnten wieder hergestellt werden, da man auf all dies nur unter dem Zwang der Verhältnisse verzichtet habe. Die Begründung ist im wesentlichen die gleiche wie in den Eingaben an die helvetischen Behörden und baut auf der geschichtlichen Entwicklung vor 1798 auf. Der umfangreiche Briefwechsel ist erhalten im reichsritterschaftlichen Archiv zu Karlsruhe. Die Adresse lautete: „An Ihre Römische Kayserliche, auch zu Germanien und zu Jerusalem, zu Hungarn und Böhmen Königliche Mayestät alleruntertänigste Bitte der Reichsritterschaft in Schwaben, Bezirk Hegäu, um allerhöchste Verwendung zur Erhaltung der bisherigen Existenz des gefürsteten Damenstiftes zu Schönnis im Gaster in der Schweiz." Die Damen schließen ihre Eingabe mit den Worten: „Diese Kayserliche Huld würden wir uns bestreben durch inbrünstiges Gebet für das allerhöchste Wohl Euerer Kayserlichen Mayestät und in jener engsten Treue und allertiefsten Unterwürfigkeit abzudienen, indem wir beharren Euer Kayserlich Königliche Mayestät allerunterthänigste –" (Unterschriften der Äbtissin und vier Chordamen.) Die Ritterschaft empfiehlt sich der kaiserlichen Hoheit „zur allerhöchsten Huld und Gnade und ersterben in tiefster Ehrfurcht". Müller-Friedberg als Realist begleitet das Schreiben mit verschiedenen Vorschlägen: „Im schlimmsten Falle bitten wir nach eigenhändigem Verkauf der Güter um eine Translation nach Schwaben oder in den Breisgau. Auf unsichere Pensionsversprechungen soll nicht eingegangen werden." Die Antworten auf die recht nervösen Schreiben der Damen vom reichsritterschaftlichem Direktorium in Donaueschingen lauteten echt bürokratisch nüchtern (2./3. Juni). Es mußte für die hoffnungsfreudigen Damen niederschmetternd wirken, zu vernehmen, daß vom kaiserlichen Hofe eine Einwirkung auf die helvetischen Behörden nicht zu erwarten sei; der bloße Grund, daß es sich um eine Versorgungsstelle adelicher Töchter handle, werde dort wenig verschlagen; eine solche Stiftung müßte aus den Stiftungsurkunden belegt werden; das Archiv enthalte über das Verhältnis des Stiftes zur Reichsritterschaft nicht die mindesten Akten; bis jetzt sei zudem von den helvetischen Behörden nichts gegen dieses geschehen; sollte etwas vorkommen, so möge man berichten; es müsse überhaupt die Verteidigung möglichst selbst besorgen; Bürgermeister Wyß habe in Wien keinen großen Einfluß mehr; auf Dalberg dürfe man trotz Hilfeversprechens (7.Juni) nicht zu fest bauen; er vertraue zu sehr auf die „Rechtlichkeit der Schweizer", während das Domkapitel zu Konstanz genugsam erfahren habe, daß die Republikaner in Aarau „selbstherrlich handeln".

Es werden dann einige Räte gegeben „Was die Stift unterdessen wegen ihren politischen Angelegenheiten tun könnte" – stille sitzen und abwarten,

die Delegierten nicht bedrängen, nicht allzuviel fordern; nicht über allerlei Details reden, wie es in der Denkschrift geschehe, denn die Friedens-Negociation wird sich damit nicht befassen; es ist dermal unnütz von Kastvogtey, Temporal-Freyheit, aufgedrungenem Gastrecht, Zumuthungen über Auswahl der Stiftsdamen, Beamten, Pfrundherren, Dienste, Eigenthum der Kustorey usw. zu reden. Das Stift möge zufrieden sein, wenn ein Artikel durchdringen könnte, „daß es, sowie es anno 1438 durch Verpfändung der Landschaft Gaster von Österreich an die Schweitz gekommen, in seinem völligen Besitzstand und Eigenthum erhalten und hergestellt, die sich ereigneten Eingriffe der Kantone abgethan, und dasselbe dergestalten unter der Garantie der Mächte der obersten Helvetischen Republic unmittelbar unterworfen und von derselben geschirmt werde". So die nüchterne Antwort von Seite der „Oheime", wie sich die Reichsritter unter sich nannten.

Dieser Korrespondenz wurde durch den Gesandtenmord in Rastatt ein plötzliches Ende gesetzt. Darüber brach der von Napoleon gewünschte Krieg wieder aus; er endigte mit dem Frieden von Lunéville (9. Februar 1801), der die Schicksale des alten deutschen Reiches völlig an ihn auslieferte und die Hoffnungen des Stiftes auf das in Selz Erreichte jählings zerschlug. Treitschke charakterisiert Napoleons Kirchenpolitik als Haß gegen die kleinen Fürstentümer, die *Reichsritterschaft* und vor allem die geistlichen Herrschaften. Sie sollten Opfer werden für die von ihm zur Schwächung des deutschen Kaiserhauses geplanten Umgestaltungen; durch den Besitz der geistlichen Fürsten, der Reichsritterschaft und der Reichsstädte sollten die Fürsten entschädigt werden für die Abtretungen an Frankreich auf dem linken Rheinufer. Auf dem folgenden Regensburger Kongreß vollzog sich nun ein Güterschacher, den Dierauer einen „unerhörten Eingriff" ins öffentliche Besitztum nennt. Auch die Schweiz wurde in die bezüglichen Verhandlungen einbezogen, denn zwischen ihr und dem Kaiserreiche bestanden uralte, verwickelte Besitzesverhältnisse. Das Endergebnis der mühsamen Verhandlungen ist niedergelegt im *Deputations-Receß von Regensburg* (D. R. in Abkürzung). Dem Verteilungsplan sind im Sinne napoleonischer Kirchenpolitik *prinzipielle* Bestimmungen vorangestellt. Es wurde ausdrücklich festgelegt, daß die Durchführung Sache der *weltlichen* Behörden sei, dies auch für früher geistliche Besitzungen; nur in ganz wenigen Ausnahmefällen sei vorgängig die Zustimmung der geistlichen Obrigkeiten einzuholen; der Schlußentscheid soll immer beim Staate liegen. Die weltlichen Organe treten als Rechtsnachfolger der geistlichen Fürsten, der Reichsstädte und der Reichsritterschaft in den Besitz der säkularisierten Güter; sie anerkennen für *einstweilen* die dort bestehenden Verfassungen, ebenso die bestehende kirchliche Verwaltung und deren Organe; Besitz und Genuß der Konfessionen am eigentlichen Kirchengut, sowie an den Schulfonden, wird nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens auch für die Zukunft garantiert; die enteigneten Bischöfe, Domkapitularen und Mitglieder der aufgehobenen Stifter sind angemessen zu pensionieren nach den im Receß besonders umschriebenen Bestimmungen und Sätzen. Bei der Gestaltung der neuen Verhältnisse war den „Opfern" jedes Mitspracherecht brutal entzogen. Die Abmachung erwuchs am 25. Februar 1803 in Kraft, erhielt durch Teilnahme und Vermittlung der europäischen Großmächte völkerrechtliche Geltung und durch die eidgenössische Ratifikation vom 5. August 1803 für die Eidgenossenschaft und damit für den Kanton Sankt Gallen Verbindlichkeit.

Die Beurteilung des D. R. wird je nach weltanschaulicher Einstellung immer verschieden bleiben; vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus muß er abgelehnt werden; aber auch eine ganze Reihe weltlicher Rechtsgelehrten haben ihn aufs schärfste verurteilt.

Müller-Friedberg, Dominik Gmür und die Leute im Gaster verfolgten die Verhandlungen mit gespannter Aufmerksamkeit und machten sich mit den Bestimmungen vertraut. Der D. R. ist für die Aufhebung des Damenstiftes Schänis wegleitend geworden, während St.Gallen nur indirekt einbezogen war. Letzteres galt als anerkanntes schweizerisches Territorium; in Frage standen nur seine auswärtigen Besitzungen zu eventuellem Austausch mit den Fürsten. Schänis hingegen figurierte seit dem Selzer Abkommen ausdrücklich als deutsches Eigengut in der Schweiz und hatte darum alle Folgen des D. R. zu tragen. Die Regierung von St.Gallen hielt sich denn auch im Liquidationsgeschäft konsequent an die Bedingungen des Recesses, machte sich in den Verfügungen dessen Wortlaut zu eigen. Sie befand sich nun im Besitz der Schirm- und Kastvogtei über das Stift, ohne nach der Auffassung des Recesses weiter an die frühern „Sicherungen" gebunden zu sein. Da die Mediationsakte die Souverainität der Kantone wiederherstellte, wurde ihr die Ausführung der Bestimmungen des D. R. überlassen; ebenso wurden

dem Kanton die Erträgnisse der Liquidation zugesprochen.

Vorerst trat grundsätzlich § 29 in Kraft: „Jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des deutschen Reiches auf helvetischem Territorium ist aufgehoben, ebenso deren Lehensherrlichkeit und alle Ehrenberechtigung." Damit war das Mitspracherecht der Reichsritterschaft ausgeschaltet.

Den schwersten Schlag aber bedeutete § 42, der *alle nicht geschlossenen Fraunklöster* der völligen Willkür der weltlichen Behörden anheimstellte, *die Zustimmung des zuständigen Diözesanbischofes zu deren Aufhebung nicht verlangte.* Unter den nicht geschlossenen Frauenklöstern waren eben die Damenstifter gemeint. Die deutschen Fürsten griffen rasch auf deren Besitz, auf Säckingen, Olsberg bei Rheinfelden, Lindau, Landau, Buchau, Edelstetten usw. und säkularisierten sie. Die st. gallische Regierung hätte ein Gleiches tun können. Gmür hatte ja schon 1798 ausdrücklich erklärt, daß sich der Fortbestand von Schänis mit der neuen Staatsordnung nicht mehr vertrage. Stockar vergaß, dessen Schicksal auf der Regensburger Tagung zur Sprache zu bringen; darum fiel darüber auch kein spezieller Entscheid. Aber § 35 bestimmte: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl, als Augsburger-Konfession verwandten, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen bleibenden Ausstattung der Dom(Stifts)kirchen, welche werden beybehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden nähern Bestimmungen." § 36 lautet: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind." Schon die damaligen Interpreten des D. R., wie Gaspari (1803), stießen sich an der Unklarheit einzelner Bestimmungen. Was war unter „geschlossenen Klöstern" zu verstehen, was unter „offenen"? Wie sollte mit den zahlreichen protestantischen Fräuleinstiftern in Deutschland vorgegangen werden, die ja schon bei der Reformation säkularisiert, d. h. in weltlichen Besitz übergegangen waren, die ja durchaus keinen klösterlichen Charakter trugen, während die katholischen doch stark klösterliche Statuten zeigten. Der st. gallische Kleine Rat sah die Angelegenheit ebenfalls als nicht ganz abgeklärt an und zögerte noch mit der Aufhebung bis zu einer Einigung im Kollegium; dies wohl auch in Rücksicht auf die letzte Fürstin, mit der Müller-Friedberg in freundschaftlichem Verhältnisse stand. Er handhabte den § 55 des D. R., der lautete: „Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben so lange bei ihrem bisherigen Genusse, als es dem Landesherrn nicht rätlicher erscheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulierende Abfindung aufzuheben." Der Aufhebungsantrag von 1811 redet von „politischen Schwierigkeiten, die sich bis anhin entgegengestellt". Das Stift Schänis war in Selz ausdrücklich als Privateigentum der Reichsritterschaft reklamiert worden. Auch die Damen haben sich immer konsequent auf diesen Standpunkt gestellt und den kirchlichen Stiftungscharakter nie mit einer Silbe erwähnt; sie baten um den Fortbestand ihrer Korporation lediglich vom Gesichtspunkte der Erhaltung einer Versorgungsanstalt. Als mit der Auflösung des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation anno 1806 auch die Reichsritterschaft fiel und nie wieder hergestellt wurde, waren die politischen Bedenken für die St.Galler Regierung nach dieser Richtung behoben.

*Während der Mediationszeit.*

Die von Napoleon der Schweiz gegebene Mediationsverfassung sollte vermittelnd wirken. Unter den zahlreichen Fragen, die die Schweizer in starken Gegensatz brachten, gehörte auch die über die *künftige rechtliche Stellung der Klöster.* Darüber entspann sich auf der Tagsatzung eine rege Diskussion, die am 13. Juni 1804 in folgenden Bestimmungen ihren Abschluß fand: Rückerstattung des Eigentums und der Verwaltung an die Klöster (für Schänis war dies bereits von der helvetischen Regierung angeordnet worden gemäß des Titels als auswärtiges Besitztum); das Noviziat darf nicht ungebührlich eingeschränkt werden; eine allfällige Aufhebung darf nur in der Form eines mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließenden Konkordates erfolgen; dies gilt für alle Klöster, „*welche sich dem*

*Staate und der Gesellschaft auf eine im Geiste ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnützig zu machen geneigt zeigen werden*". Der Nuntius gab mit Schreiben vom 25. August dazu seine Zustimmung unter der Bedingung der ökonomischen Sicherstellung der Institutionen.

Schänis wurde dem neuen Kanton St. Gallen angegliedert. Die Mediationsverfassung stellte die Souveränität der Kantone wieder her und gab ihnen den Auftrag, die im neuen eidgenössischen Grundgesetz aufgestellten Normen in kantonalen Erlassen näher auszuführen. Sofort machte sich der Kleine Rat daran, in diesem Sinne zu handeln. Er trat mit den Klöstern in Verbindung über die Frage, in welcher Form sie zum allgemeinen Staatswohle beizutragen bereit seien, wobei namentlich an Unterstützung des Schul- und Armenwesens gedacht wurde. In ganz gleicher Art gingen auch die andern Kantone vor, so z. B. Schwyz gegenüber Einsiedeln und Aargau gegenüber Wettingen und Muri. Diese reichen Klöster erklärten sich zu ganz namhaften Beiträgen an Staatsbedürfnisse bereit. In St. Gallen gingen die Verhandlungen sehr mühsam vor sich, so namentlich auch mit dem Kloster Pfäfers. Ein eigentliches Gesetz kam erst am 18. April 1809 zustande „über die künftighinige Existenz der Frauenklöster". Die Regierung verzichtete darauf, daß diese eigene Schulen errichteten, und begnügte sich je nach dem ökonomischen Stand mit Geldbeiträgen von 200 bis 800 Fr. an die Erziehung der katholischen Jugend. Wurmsbach, Magdenau, Notkersegg, Wattwil, Wil und Maria-Hilf Altstätten erhielten, wie Baumgartner sagt, damit die "Befreiung vom helvetischen Joch", mußten aber in den einschränkenden Bestimmungen über die Zahl der Insassen, deren Aussteuer, Erwerb von Liegenschaften, Stellung unter das allgemeine Steuerrecht und Ablage der Rechnung an die Regierung ein neues „Joch" auf sich nehmen. Bezüglich der andern Frauenklöster sollte die Regierung untersuchen, inwieweit sie als weibliche Erziehungsanstalten oder vorzüglich als Waisen- und Krankenhäuser sich dem Staate nützlich machen könnten (21. Mai 1805). Später wurden auch Weesen und Berg Sion „garantiert" (16. Mai 1806). Noch nicht geregelt blieben also nur die Verhältnisse in Schänis.

Baumgartner tadelt, daß das Stift nicht in die Reihe der von der Mediationsverfassung bedingt garantierten Klöster aufgenommen worden sei. Er hätte aber wissen müssen, daß es sich eben um ein Stift handelte, das als „offenes Kloster" galt. Auch ist seine Darstellung, als ob die helvetische Regierung das Stift als nicht in Widerspruch mit der Verfassung angesehen hätte, nicht sachentsprechend. Tatsächlich gestattete diese den Weiterbestand nur bis zum Abschluß der Verhandlungen zwischen den Interessenten; die Unvereinbarkeit mit der schweizerischen demokratischen Staatsordnung spricht aus allen Akten der helvetischen Periode und wurde auch von Müller-Friedberg und Gmür den Damen wiederholt vor Augen gestellt. Die Kritiker an der Aufhebung von Schänis betonen weiter, daß Schänis nicht wie die übrigen Klöster behandelt worden sei. Auch dies stimmt nicht; es erhielt freie Verwaltung, freie Aufnahme von Novizen und das Wahlrecht für die Geistlichen unter Kontrolle der Regierung wie diese.

Hier ist noch ein Punkt besonders ins Auge zu fassen. Der D.R. hatte der Schweiz die langersehnte territoriale Geschlossenheit gebracht; sowohl die kantonalen als Bundesbehörden wachten eifersüchtig auf diese Errungenschaft; Gmür schrieb an Pankraz Vorster, er möge mit den schweizerischen Behörden ein Abkommen versuchen; gleiche Winke gingen nach Schänis. Die Schweizergeschichte erzählt aus jener Epoche, wie die neuen Kantone (St. Gallen, Aargau, Thurgau, Graubünden, Tessin und Waadt) sich schwer um ihre Existenz wehren mußten, besonders gegenüber den alten Ständen, die Restitution forderten. Im Kanton St. Gallen hatten zudem die einzelnen Landstriche ihr Sehnen nach Souveränität nicht aufgegeben. Das Stift Schänis machte immer noch Anstrengungen, als exterritoriales Gebiet, als Zugehör der Reichsritterschaft anerkannt zu werden. Es hat sich schwer geschadet, weil es die Unterstellung unter die schweizerische und st. gallische Gesetzgebung ablehnte. Auf einen solchen Einwurf antwortete der Kleine Rat dem Landammann der Schweiz, *Merian, das Stift sei von keinem fremden Staate mehr abhängig, sondern mit dem Gaster an die Schweiz gekommen und müsse darum wie andere Klöster behandelt werden* (5. August 1806). (Über das Klosterwesen, Reg. Progr. Ktsbl. 1804/159.)

In den Räten des Kantons St. Gallen kam die Schäniser Angelegenheit wiederholt zur Sprache. Werfen wir darum einen kurzen Blick auf dessen Zusammensetzung. Im Großrat des Kantons St. Gallen vertrat Xaver Gmür den kirchlich liberalen Standpunkt mit aller Schärfe. Er darf ruhig der Hauptfeind des Stiftes genannt werden. Überhaupt muß es als unkorrekt bezeichnet werden, daß die Landschaft einseitig durch die Gebrüder Gmür vertreten war, dies um so mehr, als persönliche Interessen mit im Spiele standen. Im Kleinen Rate amteten die

liberalen Katholiken Müller-Friedberg und Dominik Gmür, letztere bis 1835 als eigentlicher Machthaber in kirchlichen Belangen. Der radikale Helveter Bolt (1760 bis 1809) stand sowohl dem Kloster St.Gallen als dem Stift durchaus feindselig gegenüber; ihn ersetzte seit 1809 Hermann Fels (1766 bis 1838), eine durchaus konziliante Natur, der auch dem kirchlich-kanonischen Standpunkte Verständnis entgegenbrachte. Die Protestanten Julius Hieronymus Zollikofer (1766 bis 1829) und Laurenz Meßmer (1768 bis 1826) zeigten bedeutend weniger Animosität in den klösterlichen Fragen als die Katholiken Pankraz Reutty (1767 bis 1839) und Pankraz Germann (1765 bis 1828), die beide damals noch der kirchlich freisinnigen Richtung huldigten und auch gegen den Weiterbestand des Klosters St.Gallen aufgetreten waren. Den streng kirchlich-kanonischen Standpunkt nahmen nur Joseph Anton Dudle (1739 bis 1824) und vornehmlich Peter Aloys Falk (1767 bis 1851) ein. Die Situation in den Regierungskreisen kann so für das Stift recht wenig erfreulich genannt werden. Gmür verwaltete seit 1808 die Kommission des Innern, nachdem von 1803 an Karl Heinrich Gschwend (1736 bis 1809) dieses Gebiet in der Gelassenheit des Alters besorgt hatte. Die Behandlung der Gegenstände erfolgte nach dem Kommissionalsystem; in der Kommission des Innern saßen 1810 Dominik Gmür, Pankraz Germann und Falk, also auch hier eine freisinnige Mehrheit. Im Großen Rate führte Germann das Präsidium, wie 1805 bei der Aufhebung von St.Gallen.

In der Landschaft Gaster standen die Verhältnisse für das Stift keineswegs besser. Die führenden Männer Xaver Gmür, Gemeindeammann Dominik Gmür und Landrichter Johann Thoma in Amden zeigten sich ständig als ausgesprochene Gegner. Xaver insbesondere vertrat die Interessen der Landschaft und der Gemeinde in nicht immer einwandfreier Art; der Abt von Einsiedeln sprach sich in einer Darlehensangelegenheit über ihn recht wenig schmeichelhaft aus.

Indes können die tiefern Ursachen der folgenden Ereignisse nicht ihnen allein zugeschoben werden. Die Einwirkungen Napoleons auf die Entstehung des D. R. machten sich auch in der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung geltend. Entscheidend für die weitere Entwicklung in Schänis wirkten darum die Bestimmungen der Mediationsakte von 1803. Sie stellte die Forderung der öffentlichen Wohlfahrt im Sinn und Geiste des schweizerischen Erneuerungsprogramms des XVIII. Jahrhunderts in das Staatsprogramm. Müller-Friedberg hatte sich schon vor 1798 in diesem Sinne schriftstellerisch betätigt. Er entwarf nach 1803 die großzügigen st. gallischen Richtlinien, während auf den übrigen Mitgliedern die Praxis des Alltags lastete; die schwierigste Aufgabe lag in der Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel. Gmür war immer Gegner vermehrter Steuerforderungen. Dafür sollten indirekte Quellen erschlossen werden, z. B. starke Belastung des Wirtegewerbes. Diese Stellung Gmürs in Steuerfragen kann weitgehend als Ausfluß der ländischen Tradition bezeichnet werden. Im Gaster und in Weesen wurden wiederholt prächtige Landesbesitzungen zur Tilgung der Landesschulden verkauft, um einer Steuerbelastung zu entgehen (Landschaft 1726, Weesen 1800 usw.).

Verschiedentlich ist die Behauptung aufgestellt worden, die Feinde des Klosters St.Gallen hätten mit den Gegnern des Stiftes ein Abkommen auf gegenseitige Unterstützung getroffen. Belege dafür lassen sich nirgends finden, womit nicht behauptet sein soll, daß nicht ein Körnchen Wahrheit vorliegen könnte. Soviel steht aber absolut fest, daß in den Regierungskreisen die Aufhebung von Schänis 1805 noch nicht beschlossen war. Vielmehr gab man sich dort alle Mühe, das Stift den Anforderungen der Mediationsverfassung anzupassen und eine entsprechende Neuorganisation durchzuführen. Die Regierung kannte die Bestimmungen des D.R. genau; sie wußte, wie in andern Kantonen und in Deutschland mit den adelichen Damenstiftern verfahren wurde, z. B. im Aargau. Die deutschen Fürsten griffen unbedenklich auf deren Besitztümer. 1803 kam das Fricktal an den Kanton Aargau. In Olsberg bei Rheinfelden bestand ein adeliches Damenstift; die Regierung ordnete gemäß D.R. sofortige Liquidation an, verwandelte es in ein weibliches Erziehungsinstitut und hob es 1806 endgültig auf. Darauf nimmt Müller-Friedberg Bezug, wenn er sagt: „Edel hat der Kanton immer gehandelt, daß er der Aufhebung einiger Stifter in Deutschland nicht vorangeeilt“ (Annalen III, 146). An der gleichen Stelle läßt sich ein wertvolles Schlüsselchen finden, das die Türchen zur Schäniser Liquidation öffnet. Müller-Friedberg, der mit den Vorgängen sowohl auf der großen Weltbühne als im Regierungsgebäude zu St.Gallen vertraut war, schreibt nämlich: „Eine etwelche Vergeltung der Inkamerationsberaubung fand der Kanton 1811 in Aufhebung des adelichen deutschen Damenstiftes zu Schänis.“ Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Kloster St.Gallen in Deutschland noch namhafte Besitzungen hatte.

Nach dem „unerhörten Eingriff" in fremdes Besitztum (Dierauer) durch den D.R. erfolgte ein nicht minder anrüchiges Verfahren der deutschen Fürsten gegenüber schweizerischen Gütern über dem Rheine. Es ist bekannt unter dem Namen „Inkamerationsgeschäft" und „Epavenrecht", Eingliederung schweizerischen Besitztums in die „fürstlichen Kammern". Jedenfalls hat die st. gallische Regierung das Vermögen des Damenstiftes Schänis noch nicht angegriffen, um es eventuell als Austauschobjekt zu benützen. Darauf läßt der Passus in der Botschaft zum Aufhebungsdekret von 1811 schließen. Das mit Grund angefochtene Inkamerationsgeschäft blieb in st. gallischen Landen bis 1840 unerledigt (Güter der rheintalischen Gemeinden in Vorarlberg). Auch in andern Kantonen fand es lange keinen Abschluß. Ein interessanter Fall, wie die Regierungen die außerschweizerischen Klosterbesitztümer vor dem Zugriff deutscher Fürsten sichern mußten, bietet die Geschichte des Klosters Dießenhofen. Im Kanton Thurgau hob der Große Rat am 28. Juni 1848 alle bestehenden Klöster auf; nur das Dominikanerinnen-Kloster in St. Katharinenthal blieb noch bis 1869 erhalten, eben weil seine Güter größtenteils jenseits des Rheins auf badischem Boden lagen; die dortige Regierung zeigte sich nämlich im Inkamerationsgeschäft immer recht zugriffslustig.

Die Bestimmungen der Mediationsverfassung mit der ausdrücklichen Betonung der Pflicht der Klöster, sich in den Dienst der öffentlichen Wohlfahrt zu stellen, führte fast automatisch zu einer für Schänis eigentümlichen „stillen Liquidation" im Sinne der *Überführung stiftischer Fonde in den Gemeindedienst.* Die dortigen politischen Führer hatten ja schon vor 1798 für die Laisierung kirchlicher Gelder viel Zuneigung gezeigt. Nun fanden solche Bestrebungen neuerdings in Xaver Gmür und Gemeindeammann Dominik Gmür eifrige Befürworter. Xaver besaß sowohl im Ländchen als auf die st. gallische Gesetzgebung und Verwaltung großen Einfluß. Er spielte den Mittelsmann in den folgenden Auseinandersetzungen des Dorfes mit dem Stift und der Regierung. Vieles, was früher weitgehend von diesem besorgt worden war, wurde nun in den Pflichtenkreis der Gemeinde eingestellt. Sie organisierte sich laut Verfassung als politische, Kirchen- und Schulkorporation. Historische Studien über die Anfänge der st. gallischen Schul- und Armengesetzgebung erweisen mit aller Deutlichkeit, welch gewaltige Neuaufgaben an die Gemeinden herantraten und wie spärlich die vorhandenen Mittel waren. War es da verwunderlich, wenn die im 18. Jahrhundert ventilierte Frage neuerdings aufgeworfen wurde, ob nicht die *stiftischen Fonde* in den Landesdienst zu treten haben! Frühere Streitigkeiten rührten ja weitgehend davon her, daß die Pflichtenkreise nicht genau abgegrenzt und die Zuständigkeit in der Fondsverwaltung nicht geregelt worden war.

Vorerst galt es das *Kirchenwesen* neu zu ordnen. Schänis gelangte nun nach jahrzehntelangem Ringen um diese Fonde mit dem Begehren an die Kommission des Innern, es sei der Kustoreifonds (bestimmt für kirchliche Bedürfnisse) an die Gemeinde auszuliefern. Die kantonale Instanz entsprach und verfügte am 4. März 1804 die Herausgabe des sogenannten Kustoreigutes im Betrage von 10527.15 Fr. samt Mobilien, Ornaten an die Kirchgemeinde. Die Tendenzen des Gemeinderates erhellen deutlich aus der Zuschrift an das Stift vom 20. November 1803, worin er das alleinige Recht der Kirchengutsverwaltung verlangt. Tatsächlich handelte es sich aber um gemeinsame Fonde; rechtlich hätte eine Aussönderung stattfinden müssen. Die unbestreitbare Ungerechtigkeit gegen das Stift tritt noch deutlicher zutage in dem ihm am 1. April 1805 aufgezwungenen Vertrag, worin es auf alle Forderungen verzichten mußte, dagegen zur Tragung aller früher freiwillig übernommenen Lasten auch weiterhin verpflichtet wurde (Kapuzinermission, Kommunionwein, Kirchenbeleuchtung). Die Gemeindebehörden mischten sich in der Folge im Sinn und Geiste der Helvetik und des Wessenbergianismus mit kindisch anmutendem Eifer in die Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten ein, setzten ohne Begrüßung der kirchlichen Organe Kirchenordnungen auf, kontrollierten die Geistlichen in Religionsunterricht und Christenlehre, fühlten sich zu besonderer Überwachung des Kommunionunterrichtes berufen, ordneten Gebete an. Sie kritisierten weiter den Chorgesang der Damen, wollten selbst eine Kapuzinermission veranstalten und klagten den Vätern in Rapperswil, warum sie nicht nach Schänis kommen „sie hätten dort genug zu tun"; der Gemeinderat bestellte Festprediger u. a. m. Er verstand es, selbst den Nuntius für Laisierung kirchlicher Fonde zu gewinnen. Fabricio Sceberras Testaferrata erließ am 16. Juli 1805 auf die „Insistenz des Gemeinderates" (Fräfel) das Brennen gestifteter Lampen vor Altären in *ecclesia canonissarium Schönnens!*

Das Kapitel Unterlandquart war aufgelöst und damit die Geistlichkeit weitgehend einflußlos; der Bischof von Chur stand infolge der Revolution in so schwierigen Verhältnissen, daß er seinen

Amtspflichten nur schwer nachkommen konnte; Visitationen und Firmungen unterblieben während Jahrzehnten. Das kirchliche Leben verwilderte so in einer Zeit, da die Nachwehen der Revolution sich noch allenthalben geltend machten und namentlich die Jugendführung außerordentliche Schwierigkeiten bereitete. Geschichtliche Zeugnisse aus jener Zeit beweisen hinreichend, wie alle st. gallischen Gebiete damals in kirchlich-kultureller Hinsicht eine schwere Krisis durchmachten, die im Linthgebiet besonders harte Formen annahm.

Aus diesen Zeitwirrnissen heraus muß auch der Streit um die Regelung des *Armenwesens* beurteilt werden. Welch gewaltige Aufgaben diesbezüglich auf dem neuen Kanton St.Gallen lasteten, beweist wieder die Geschichte der ersten Jahrzehnte seines Bestandes. Die Regierung zeigte den ehrlichen Willen, dem wuchernden Bettler- und Vagantentum, das durch die Revolutionsereignisse erschreckende Formen angenommen hatte, den Riegel zu stoßen; sehr große Verdienste erwarb sich Karl Heinrich Gschwend. Sie erließ an die Gemeinden Verordnung über Verordnung. Aber wieder fehlten die Mittel; zu bezüglichen Steuern mußte das Volk erst mühsam erzogen werden, wie die Geschichte des st. gallischen Armenwesens auf vielen Blättern bezeugt.

In Schänis hatte das Stift bis 1798 für solche Zwecke große Opfer gebracht; während den Revolutionsjahren stiegen die Anforderungen ins Ungemessene. Auch in jenen schwierigen Zeiten hat es sich in Erfüllung eines seiner Gründungszwecke, Pflege der christlichen Nächstenliebe, wacker gehalten und ließ einen großen Teil seiner Einkünfte wieder ins Volk zurückfließen. Doch nun reichten die Mittel trotz größter Sparsamkeit nicht mehr aus. Während durch kostenlose Aufhebung früherer Abgaben die Einkünfte zurückgingen, sollte es laut Verfassung und Gesetz zu Armensteuern herangezogen werden. Der Konvent, der sich während Jahrhunderten gegen jede zwangsmäßige Abgabe für Landeszwecke erfolgreich gewehrt hatte, konnte die neue Situation nicht begreifen. Nun rächte es sich, daß die bezüglichen Pflichten infolge Renitenz von beiden Seiten nie abgegrenzt worden waren und die Gemeindebehörden sich gewöhnt hatten, die Armen an die stiftischen Pforten zu weisen.

Eine Hauptursache des finanziellen Rückganges des Stiftes lag im *Zehntenloskauf*. Die Stürmer der Helvetik eiferten für unentgeltliche Entlassung. Bedächtige Politiker mußten darüber manchen schweren Strauß ausfechten und zogen sich dadurch viel Feindschaft zu. Dominik Gmür hat auch in dieser Frage einen glänzenden Beweis seiner rechtlichen Gesinnung abgelegt, indem er fest für die Rechte der frühern Zehntbezüger einstand, trotzdem er wußte, daß auch viele seiner Landsleute ein „großes Geschenk" erwartet hatten. Als gewiegter Staatsmann sagte er sich, daß es nicht angehe, Einnahmequellen versiegen zu machen, ohne für Ersatz zu sorgen. Die st. gallische Gesetzgebung ordnete die Angelegenheit in tragbarer Form (1804); die Damen aber wollten wieder Sonderrechte beanspruchen. Sie hatten ja schon in der Denkschrift an das Kaiserhaus erklärt, sie hätten auf den Zehnten nur unter dem Zwange der Verhältnisse verzichtet und erwarten völlige Wiederherstellung des alten Zustandes. Darauf konnte die Regierung nicht eingehen. Im Jahre 1804 fanden im Gaster wiederholt Konferenzen zwischen den Zehntpflichten und dem Stifte statt. Es erfolgte endlich eine Einigung auf eine Loskaufsumme im Betrage von 14000 fl. (Verzichterklärung des Stiftes auf alle weitern Forderungen am 20. November 1806). Die Hartnäckigkeit der gasterischen Bauern in diesem Geschäft erweist auch die Regelung in Kaltbrunn mit dem Kloster Einsiedeln, die durch kleinrätlichen Entscheid getroffen werden mußte. Diese Loskaufssummen entsprachen dem Sachwerte keineswegs und bedeuteten sowohl für Schänis als für Einsiedeln bedeutende Einbußen. Die endgültige Regelung des Armenwesens erfolgte erst 1811. Die Gemeindestellte an den Kanton die Forderung, daß sie aus dem Liquidationsfonds entschädigt werde für die früher vereinbarte stiftische Leistung von 1 Mütt Mehl monatlich und jährlich 24 Pfund Butter, 60 Pfund Käse und 10 fl. an Geld. Dafür erhielt sie 4000 Fr. als Auskaufssumme. Damit nicht zufrieden, verlangte sie weiter noch eine besondere Auslösung für das sogenannte Pfortenalmosen, das in Schänis wie anderwärts an der Klosterpforte verabreicht worden war. Dies lehnte die Regierung ab, weil es sich dabei nicht um eine Pflicht des Stiftes, sondern um Gaben aus „purer Güte" gehandelt habe.

Schwer wirkte sich für das Stift auch die Neuregelung des *Schulwesens* in der Gemeinde aus. Die Umstände waren im wesentlichen gleich: große Anforderungen von Seite des Kantons, Beschränktheit in den vorhandenen Mitteln und starke Abneigung gegen neue Steuern. Die st.gallische Schulgeschichte weiß auch anderwärts davon recht viel zu erzählen. Da meldete sich neuerdings die Versuchung, auf kirchliche Fonde zu greifen. Die Schulfrage wurde in Schänis 1805 akut. Die Gemeinde beschloß, die Stelle

eines Schullehrers von der des Frühmessers zu trennen und für die Volksschule laut einem Abkommen mit der st.gallischen Regierung einen Kapitularen des eben aufgehobenen Klosters St.Gallen als billige Lehrkraft zu berufen. Dies mit der eigentümlichen Begründung an den Schulinspektor, Kaplan Hegglin: „Auf diese Weise glauben wir weit ehender zum Zwecke einer vorteilhaften und beförderlichen Bildung der Jugend zu gelangen, indem für einen gelehrten Geistlichen Schulen dieser Art unter der Würde waren." Am 9. September beschloß der Gemeinderat, den Frühmesser P. Ignaz Staub (Sankt Galler Konventuale) als außerordentlichen Berater in Schulsachen heranzuziehen und ihn auf Kosten der Gemeinde nach Chur zu schicken, um beim Bischof die Trennung der Schulstelle von der Frühmesserei und die Herausgabe des Bruderschaftsfonds zu betreiben. Die Sache zog sich bis zum 14. August 1808 hin. Im Einverständnis mit der Regierung und dem *bischöflichen Ordinariat* wurde eine Bestallung für einen *geistlichen Lehrer* aufgesetzt und die Stelle durch Vereinigung des alten Schulfrühmesse-Fonds mit den Geldern der St.Galluskapelle und der Rosenkranzbruderschaft fundiert. Bei der Laisierung der Schule gingen diese Fonde an die Schulgemeinde über.

So nahm die „stille Liquidation" beständig ihren Fortgang; die Damen wurden in qualvollen Teilliquidationen auf den endgültigen Tod ihres Heimes vorbereitet. Sie sahen sich von allen Seiten verlassen; wie Fräfel bemerkt, „erhob sich keine Hand zu ihrem Schutze". Über alle diese Fragen hielt die Regierung mit den Chorfrauen Besprechungen zur endgültigen Erledigung; Gelegenheiten dazu boten die Konferenzen der Linthkommission. Am 28. Juli 1804 hatte die Tagsatzung die Entsumpfung des Linthgebietes beschlossen. Escher von der Linth nahm mit dem Arbeiterstab Wohnung im Stift. Er zeigte sich in seinem ganzen Verhalten wohlwollend und nobel und hat wiederholt seine Abneigung gegen das Vorgehen in stiftischen Angelegenheiten ausgesprochen. Zur Aufsicht über den Fortgang der Arbeiten ernannten die beteiligten Regierungen Sankt Gallen, Glarus, Schwyz und Zürich eine Linthkommission, die ihre Sitzungen im Stift abhielt. Delegierte des Kantons St.Gallen waren gewöhnlich Müller-Friedberg und Meßmer. Laut regierungsrätlichen Weisungen hatten sie bei solchen Anlässen auch Besprechungen mit den Damen zu halten (1. September 1806). Weder über den Inhalt noch die Resultate sind schriftliche Notizen vorhanden, der mündliche Rapport genügte. Dabei kam auch der finanzielle Stand des Stiftes zur Sprache. Es hatte laut Gesetz die Jahresrechnungen der Regierung einzugeben, die 1807 mit einem Defizit von 544 fl. abgeschlossen hatte. Die eidgenössische Regelung der Klosterfrage hatte von Seite des Nuntius die Genehmigung erhalten unter der Bedingung der finanziellen Sicherung. Nun existierten aber eine ganze Reihe klösterlicher Institutionen, die ein recht armseliges Dasein fristen mußten. Die st.gallische Regierung konstatierte an Hand der Jahresrechnungen, daß auch für Schänis die Sicherung für den Fortbestand in Frage stehe. Als Ursachen des Rückganges sind genannt Versiegen früherer Einnahmequellen und gewaltige Schäden aus der Revolutionszeit durch Einquartierungen usw. Der Gemeinderat von Schänis benutzte solche Konferenzen für seine Zwecke. Am 13. April dieses Jahres ließ er die Regierung wissen, daß der päpstliche Nuntius zur Spendung der hl. Firmung, die schon mehr als 24 Jahre nicht mehr erteilt worden sei, in Schänis erscheinen werde; er ersuchte sie um eine Abordnung bei dessen Empfang und zur Besprechung verschiedener kirchlicher Angelegenheiten, da „ohnehin unser Bischof kein Gehör zu erteilen sich würdigt". Am 28. April erfolgte der feierliche Einzug von Fabricio Testaferrata von Weesen her. Leider fehlen alle Nachrichten, was damals über den Fortbestand des Stiftes gesprochen wurde, es sei denn, daß im Berichte des Nuntius an den Papst etwas enthalten ist.

Noch in anderer Art nahm die stille Liquidation ihren Fortgang. Schänis wie St. Gallen besaßen in andern Kantonen bedeutende Güter (siehe Urbarien). Die Regierung trachtete danach, die Werte in eigene Verwaltung zu bekommen. Darum wurden die auswärtigen stiftischen Güter „vorsorglich" liquidiert. Der schöne Hof Reitnau samt Kollatur, Meiergebäude und Zehntenrecht und allen Herrlichkeiten ging am 22. Juli 1808 mit Erlaubnis der Regierung um 41292 helv. Fr. aarg. Währung an den dortigen Prädikanten Samuel Eggenstein über (von der Regierung am 27. Oktober genehmigt). Xaver Gmür zeigte sich sehr tätig im Ankauf zürcherischer stiftischer Besitzungen (Hof Herrliberg). Am 11. Mai 1811 verkaufte das Stift das Kollaturrecht, Pfründe und Kirchensatz und alle weitern Liegenschaften, Rechte und Kompetenzen (Zehnten, Bodenzins und andere Gefälle) in Niederwil, Tägerig und Neßlenbach an den Kanton Aargau um Fr. 12850.97 (Ratifikation 12. Juni). Die Gelder gingen in die Verwaltung der Regierung respektive der Klosterliquidationskommission über.

Baumgartner erhebt auch den Tadel, die Regierung habe keinen Versuch gemacht, Schänis eine eigentlich klösterliche Ordnung zu geben. Wir wissen aus der frühern Geschichte des Stiftes, daß es sich allen solchen Versuchen widersetzt hat. Die Chordamen von 1810 hätten gewiß keine andere Stellung eingenommen, da sie nicht nur in der stiftischen Tradition befangen, sondern teilweise Anhängerinnen Wessenbergs waren. Noch in den letzten Tagen des Bestandes ging von einer Freyin von Speth eine Anfrage ein, ob nicht ihre Tochter eine Pfrund oder dann die bezügliche Pensionssumme erhalten könnte (6. Juli 1810)! Also Versorgung und nicht Klostergeist. Es hätte sich nur um eine Neugründung mit ganz andern Personen handeln können. Die Pensionierung der Chordamen machte für lange Zeit große Summen unverfügbar; die finanziellen Zustände waren so schwach, daß für die Fundierung einer neuen Stiftung die Mittel gefehlt hätten. Zudem weiß der Kenner jener Zeit, daß sie für Klostergründungen sehr ungünstig war. Übrigens schenkte die Regierung auch dieser Frage alle Aufmerksamkeit. Am 18. April 1809 gab sie der Kommission des Innern den Auftrag, dem Großen Rat einen Entwurf vorzulegen, wie nach *vielen erfolglosen Verhandlungen* mit den Damen „endlich" die zukünftige Gestaltung des Stiftes zu erfolgen habe. Am 5. Februar 1810 schrieb sie wieder nach Schänis, es werde von den Damen Auskunft verlangt, ob sie die mit der Verfassung nicht mehr vereinbarlichen Statuten abzuändern gewilligt seien, und zwar verlange man endlich eine bestimmte Antwort. Dies beweist wohl deutlich genug, daß die Regierung früher und damals noch bloß eine *Umänderung* des adelichen Stiftes in Erwägung zog und nicht die Aufhebung. Das Schreiben ging freilich nicht mehr ab, weil kurz darauf die Äbtissin Walburga starb und damit die Angelegenheit eine neue Überprüfung erforderte.

Objektive Betrachtung der Verhandlungen zwischen Stift und Regierung ergibt, daß diese durchaus nicht auf dem Boden stand, die uralte Institution habe zu verschwinden; daß sie dem Drängen einzelner Feinde nicht ohne weiteres nachgab; im Rate hatten immer noch die Stimmen die Oberhand, die Schänis retten wollten; aber beim mißlichen Stand der Finanzen und der seelischen Einstellung der Damen war es wahrlich keine leichte Sache, einen gangbaren Weg zu finden. Zudem durfte man den Nuntius nicht einfach ausschalten. Standen auf der einen Seite die Bestimmungen des D.R., die der Regierung freie Hand in der Verfügung über ein „nicht geschlossenes Kloster" gaben, so waren auf der andern im St.Gallerland noch manche kirchlichen Fragen pendent, die Rücksicht erforderten. Zu diesen großen st. gallischen Aufgaben gehörten die Errichtung eines theologischen Studiums für katholische Geistliche und die Fondsäufnung für eine Priesterhilfskasse. Die Regierung verband nun in kluger Weise die Bestimmungen des D.R. mit den Forderungen Wessenbergs. Sie garantierte die Pension der Damen; aus den übrigen Kapitalien sönderte sie einen Teil zur Errichtung eines theologischen Studiums und eines Hilfsfonds für unvermögende und verdiente Kuratgeistliche, wie dies in andern Kantonen (Luzern-Beromünster und im Aargau) bereits geplant war. Sie konnte so beweisen, daß sie alles getan habe, um Schänis im Sinne der Mediation zu erhalten und kirchlichen Forderungen zu genügen. Damit schwanden die letzten Widerstände im Rate. An den Bischof von Chur erging am 4. Juni 1811 eine kleinrätliche Anzeige von der Aufhebung. Ein Protest erfolgte nicht, sondern lediglich ein Kondolenzschreiben an die Damen (bischöfliches Archiv Chur). Der Nuntius wurde nicht begrüßt, wohl aus dem Titel, daß St.Gallen mit den andern neuen Kantonen die Klostergesetzgebung des Bundes von 1804 nicht ratifiziert hatte.

*Die eigentliche Aufhebung.*

In Benützung des „günstigen Augenblickes" nach dem Tode der Fürstin erfolgte der Großratsbeschluß vom 8. Mai 1811; mit der Begründung, „da es in den Absichten der Regierung liegen muß, alle klösterlichen Korporationen den Grundsätzen der Mediationsakte angemessen *auszubilden*, und dieselben ihrem Stiftungszwecke gemäß gemeinnützig zu machen, solches sich aber mit Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtungen des Stiftes nicht erzielen lasse" wurde dessen Aufhebung genehmigt mit Liquidation des Vermögens, Pensionierung der noch übrigen Stiftsdamen mit 600 fl. jährlich für jede, Übergabe von 33000 fl. aus dem Stiftsvermögen an den Staat zu Unterrichts- und Armenunterstützungen „für den Kanton"; das übrige Vermögen des Stifts „soll als Eigenthum der katholischen Religionspartei verbleiben, und theils für die Errichtung eines theologischen Studiums, theils zur Unterstützung der unvermögenden und verdienten Kuratgeistlichen verwendet werden". Die Pfarrgemeinde Schänis erhielt neben dem ganzen Anteil an Kirchen und Kapellen gemäß D. R. eine Dotation von 31900 fl. (9. Nov. 1811). Das rasche Einschreiten der Re-

gierung erfolgte vielleicht auch in Rücksicht auf den D. R., dessen § 50 die Pension für gefürstete Äbtissinnen minimal auf 3000 fl. festsetzte. Etwas Feststehendes darüber, wie über viele andere Fragen, ergibt sich aus den Protokollen nicht.

Der Kenner der Geistesgeschichte der Aufklärung, der Helvetik, der Mediationszeit und der folgenden Jahre hört aus dem Aufhebungsbeschluß und dessen Begründung die Denk- und Sprechweise der Zeit. Die Berufung auf die Bestimmungen des D.R. und die Mediationsverfassung darf also nicht kurzerhand als „Raisonnement" bezeichnet werden. Die Lebensgeschichte von Dominik Gmür z. B. zeigt mit aller Deutlichkeit, daß Verfassungsgrundsätze ihm und vielen seiner Zeitgenossen als absolut geheiligt galten. Er hat dies eindrücklich bewiesen in der Verteidigung der Rechte seines Ländchens vor 1798, dann aber namentlich in den schweren Verfassungskämpfen der helvetischen Periode, wo er geplanten Verfassungsbrüchen Cäsar Laharpes scharf entgegentrat; er blieb dieser Einstellung auch 1803, 1815 und 1830 treu; so achtete er auch in der Schäniser Liquidation bestehende Gesetze als unantastbar.

Die Regierung ernannte eine Liquidationskommission. Als deren Präsident amtete Advokat *Joseph Anton Glaus*, der als letzter stiftischer Amtmann mit den Verhältnissen durchaus vertraut war; ganz unbegreiflicherweise wurde in sie auch *Xaver Gmür* berufen; laut Schreiben an die Regierung wollte er ablehnen (17. Aug. 1811); er sah wohl selbst die unhaltbare Zwitterstellung zwischen öffentlichem Amt und privater Betätigung als Händler mit stiftischen Gütern ein. Das dritte Mitglied, *Anselm Vettiger* von Uznach, war von der Regierung schon oft mit schwierigen Amtsgeschäften betraut worden. Eine konziliante Natur, huldigte er den Zeitideen mehr gefühlsmäßig, fand Befriedigung im Dienste der sozialen Zeitideen; so gründete er die Hilfsgesellschaft des Linthgebietes. In ihrer Tätigkeit war die Kommission ganz von der Regierung abhängig und durfte nur nach deren Weisung handeln. Baumgartner tadelt mit Recht, daß der Aufhebungsbeschluß nicht im Kantonsblatt veröffentlicht worden sei.

Die *Liquidation des Vermögens* erfolgte weniger geheim als die Aufhebung. Die Liquidatoren hatten nach einem von der Regierung auch in andern Fällen festgesetzten Verfahren vorzugehen. Dieses verlangte Publikation im Kantonsblatt, in den bedeutendsten öffentlichen Zeitungen in und außer dem Kanton; Verkündigung der Ganttage von den Kanzeln der größern Pfarreien; Schätzung der Güter durch Sachkundige; Einhaltung einer Nachschlagefrist; das Nachgebot hatte mindestens 2000 fl. zu betragen. Die außerkantonalen Güter hatten bereits ihre Käufer gefunden. Die Ergebnisse der Gesamtliquidation beliefen sich auf 197256 fl. 16 Sch. 1 Angster. Darin sind inbegriffen die Gantsummen für die Waldungen, das Vieh, das Mobiliar usw. Käufer waren Xaver Gmür u. a.

Der Großteil des Mobiliars war Privatbesitz der Damen; Werte an Kunstgegenständen und Bibliotheken standen nicht zur Liquidation. Das Inventar spricht von „wertlosen Gemälden und Büchern". Wertlos? Die Auffassungen der Liquidatoren werden in etwas beleuchtet durch die Tatsache, daß künstlerische Dokumente wie das prächtige Wappenbuch (nun Bischöfl. Archiv St.Gallen) und die Bände 1717, 1718 und 1734 der Stiftsbibliothek sowie das Archiv in Privathände gerieten und fast verlorengegangen wären; aber anzunehmen, es sei dies mit Absicht erfolgt, um die Aufhebungsereignisse zu vertuschen, geht zu weit. Die damalige Zeit hatte für solche Dinge, besonders wenn es um den Adel ging, wenig Verständnis. Die Kapitalien wurden 1815 an den Katholischen Administrationsrat überwiesen.

Die Damen erklärten sich unter dem Drucke der Umstände mit der Pensionierung einverstanden. Auffallend ist, daß von ihnen weder in Chur noch in Rom Protest gegen die Aufhebung erhoben wurde, wenigstens ist davon absolut nichts bekannt. Sie betonten immer nur ihre Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft als Versorgungsanstalt, *stellten auch 1798 und später für den Fortbestand auf deren endgültigen Entscheid ab;* ob ein solcher erfolgt ist, läßt sich nicht ermitteln. Den kirchlichen Gründungszweck erwähnen sie mit keiner Silbe. Sie blieben teils bis 1819 im Stift, teils zogen sie zu Verwandten, teils heirateten sie. Ihre adeliche Einstellung taten sie kund im Begehren, sich auch weiterhin adeliche Stiftsdamen von Schänis nennen und das Stiftsabzeichen tragen zu dürfen, was gewährt wurde. Später stellten sie das Gesuch, jeweils die ganze Pensionssumme unter die Überlebenden verteilen zu können, was die Regierung ablehnte (Akta Federer, Vadiana). Die Pensionen wurden regelmäßig durch den Administrationsrat unter Kontrolle der Regierung ausbezahlt, die zur Sicherung ein Kapital von 80000 fl. in Reserve gestellt hatte. Die letzte Dame soll 1861 gestorben sein.

Die Regierung überließ der Gemeinde Schänis die Stiftsgebäude in ihrem ganzen Umfange für 4100 fl. R.W. Nach Briefen von Stiftskaplan Hegglin

und des Ortspfarrers befanden sie sich nicht im besten Zustande und erforderten umfangreiche Reparaturen, denn seit 1783 war wenig für den Gebäudeunterhalt getan worden; die Einquartierungen brachten wie anderswo vielen Schaden. Zudem hafteten große Servitute darauf, denn es waren Wohnungen für die Geistlichkeit einzurichten und für die Damen solche auf Lebenszeit vorbehalten, nämlich ein gemeinsames Speisezimmer, jeder Dame ein Zimmer, zwei Gastzimmer, zwei Kammern für die Bedienung. Die Möbel wurden ihnen zu ganz bescheidenen Preisen überlassen; eine Waschküche, ein Keller und der ganze große Garten gehörten zur Wohnung, ebenso Hühnerstall und Hühnerhof. Wein und Holz konnten sie zu Vorzugspreisen beziehen; für einmal erhielten sie 20 Klafter geschenkt. Auch die Angestellten wurden pensioniert (Bericht der Kommission des Innern, D. Gmür). Der Verkaufspreis muß als sehr niedrig bezeichnet werden; aber es ist auch zu beachten, daß ihr Verkehrswert in der abgelegenen Dorfschaft bis heute niedrig geblieben ist. Konrad Escher tadelte, daß die Waldungen an Private verkauft worden seien. Nicht in Ordnung war auch, daß an Zahlungsstatt Schuldbriefe angenommen wurden, die nicht vollwertig genannt werden konnten. Dagegen wurde später im Administrationsrate Protest erhoben, worauf die Brüder Dominik und Ignaz für Xaver als Bürgen einstehen mußten. Die Gemeinde wußte mit den Gebäuden nicht viel anzufangen; sie überließ sie um 4000 fl. als Mannslehen der Familie Gmür mit der Klausel, daß erwähnter Besitz nach dem allfälligen Aussterben des Gmürschen Mannesstammes an die Pfarrgemeinde zurückfallen solle. (Verträge vom 12. und 15. März 1812.) So blieb es bis zum 22. März 1849, als der letzte der drei Brüder, Ignaz, aus dem Leben geschieden war. Die Kirchgemeinde verzichtete auf das Heimfallsrecht gegen Entrichtung von 6000 fl., die je zu einem Drittel an den Kirchen-, Schul- und Armenfonds verteilt wurden. Sie dienten später als Refugium der Nonnen aus St. Katharinenthal (bei Dießenhofen), das 1869 aufgehoben worden war (Vermittlung von Dr. Karl Greith). Einzelne Gebäude wurden abgebrochen, weil sie alt und baufällig waren, oder weil sie Straßenverbesserungen hemmten. Der ehemalige „Linthhof" dient heute unter dem Namen „Kreuzstift" als Alters- und Erholungsheim für Geistliche und weltliche Herren jeden Standes und wird durch Alexianer-Krankenbrüder besorgt. So hat die Gründung des Grafen Hunfried ihre Wiederauferstehung gefeiert, indem wenigstens der eine der ursprünglichen Stiftungszwecke, eine Stätte der christlichen Charitas zu sein, wieder erneuert ist.

Mit der „endlichen" Aufhebung fand der Dauerkampf zwischen dem Stift und der Dorf- und Landschaft seinen Abschluß. Das lang ersehnte Ziel der „groben Gepauren", so nannte der Konvent die Gegner, war erreicht, und „jene exotische Pflanze von höherer und fremdländischer Abkunft" (Schreiben des Gemeinderates von Schänis vom 10. April 1808) aus dem gasterischen Boden ausgerissen. Der erbitterte Feind des Stiftes, Johann Thoma in Amden, mochte diesen Zeitpunkt kaum erwarten und schrieb an die Regierung schon 1804, also unter dem frischen Eindruck der Regensburger Verhandlungen, von einer Institution, „welche keine andern als Schwitzer Einkünften hat, die Nutznießerinnen aber alle Frömde und Dütsche sind. Nach den Zeitungen sind in andern Ländern solche unnütze Stiftungen aufgehoben und zu besserem Nutzen des Landes verwendet worden. Dieses Kloster aber wird jetzt dato nicht nach alten Übungen und Rechten in gehörigem Zaun und Aufsicht gehalten, sondern schaltet und waltet, als wenn alles sein Eigentum wäre". Die Regierung lobte Thoma, „weil ihm das allgemeine Wohl am Herzen liege", und fügte bei, „daß dem Kleinen Rate die Aufmerksamkeit auf das Stift zu Schänis nicht entgangen sei".

## Schlußwort

Es lockt der Versuch, einen Vergleich zu ziehen zwischen der Aufhebung der Klöster St. Gallen (1805), St. Georgen (1834), Pfäfers (1838) und des Stiftes Schänis. Er hätte die verschiedenen Gründungszwecke, die Schicksale im Laufe der Jahrhunderte, die innere Organisation und die Treue, womit sie dem Ideal der Gründer huldigten, aufzuzeigen. Ganz besondere Aufmerksamkeit verdiente ihr Verhalten gegenüber den kirchlichen Obern und speziell zur Klostergesetzgebung der Helvetik und der Mediation. Dabei müßte wohl mancher Strich im bisherigen Geschichtsbilde geändert werden. Nur auf die Hauptpunkte sei besonders aufmerksam gemacht. Wir haben Schänis kennen gelernt

als eine Eigenart im Kranze der kirchlichen Institutionen. Weiter lagen in seiner politischen Sonderstellung die tiefern Ursachen des Unterganges begründet. Beide Momente ließen es im Laufe der Zeiten den ursprünglichen Zweck weitgehend vergessen. Während Abt Pankratius das kirchliche Gesetz zum Ausgange seiner Proteste machte, die ihm eidlich anvertraute kirchliche Munt verteidigte und den Endentscheid dem Papste anheimstellte, haben die Chordamen von Schänis einseitig ihre Familieninteressen schützen wollen.

Zum Schlusse seien noch einige Stimmen zur Aufhebung erwähnt von Männern, die die Angelegenheit nicht vom engen gasterischen und st. gallischen Standpunkt, sondern von der höhern Warte der allgemein politischen und der Kirchengeschichte beurteilten.

*Dr. Emil Gmür sagt:* „Schänis fiel nach tausendjährigem Bestande der Ungunst der Zeitverhältnisse zum Opfer." Wir haben diese einläßlich dargestellt.

*Dr. Schäfer*, der gründlichste Kenner der Geschichte der adelichen Damenstifter, schreibt: „Den Untergang der uralten, freiweltlichen, adelichen Damenstifter hatte weniger die Kirche zu bedauern als die Adelsgesellschaften."

Er gibt ihnen auf Grund genauer Geschichtskenntnis das schöne Zeugnis: „Das kirchliche und sittliche Leben in den Stiftern ist mit ganz wenigen Ausnahmen tadellos gewesen." Auch in Schänis kamen ganz wenige Verletzungen der Statuten vor.

Der katholische Kirchenschriftsteller *Ferdinand Walter* fällt das Urteil: „Die Geschichte hielt (auf den Kongressen zu Selz, Rastatt und Regensburg) Abrechnung mit den geistlichen Churfürsten und Erzbischöfen, aber auch mit den Stiftern und Klöstern, die, was die Kraft und Strenge der Vorfahren gegründet, nicht mit gleichem Eifer gewahrt, häufig ganz vernachlässigt hatten. – *Nicht nur auf staatlicher, auch auf kirchlicher Seite würde die Wiedererrichtung adelicher Sinecuren auf Widerstand gestoßen sein.*"

Linthschatzungskommissär Oberst und Ratsherr *Stehlin* aus Basel urteilte, das Stift sei der „einzige neutrale Standpunkt" im dortigen Lande gewesen; er meint damit wohl, daß weite Volkskreise dem Stifte eine freundliche Gesinnung bewahrt hatten und mit den politischen und persönlichen Anfeindungen einiger Volkstribunen nicht einiggegangen seien. Er fährt weiter: „Der Zweck seiner Stiftung war gewiß edel und nützlich, blieb auch wohltätig bis ans Ende."

Die Stiftsgeschichte gibt von positiven und negativen Entwicklungslinien reichlich Zeugnis. Schänis hat eine zeitbedingte Aufgabe erfüllt, es hat Großes geleistet im Dienste der Landschaft Gaster: kirchlich, charitativ und wirtschaftlich. Aber als andere Zeiten neue Ideen und Aufgaben, vor allem neue kirchliche Ideale brachten, verstand es nicht, sich diesen anzupassen; es verknöcherte zur Versorgungsanstalt adelicher Töchter. Im Jahre 1834 beschloß der st. gallische Regierungsrat die endliche Aufhebung einer andern uralten kirchlichen Stiftung im Linthgebiete, des ursprünglichen Ordenshauses der Antoniusbrüder zu Uznach. Die nähern Umstände zeigen manche Parallelen mit der Schäniser Liquidation. Der Geschichtsschreiber des Antoniushauses, Pater Anselm Schubiger, O.S.B. in Einsiedeln, bemerkt dazu: „Wir sind am Schlusse der historischen Darstellung über eine Anstalt gekommen, die sich Jahrhunderte hindurch dem Apostolate der Barmherzigkeit in Liebe hingegeben und während jener Zeit für die Umgebung in mehrfacher Rücksicht segensreich gewirkt hat." Als ihr ursprünglicher Gründungszweck nicht mehr bestand, „ließ es Gottes Vorsehung geschehen, daß der Orden selbst auf immer von seinem Wirken abberufen wurde. So hat eben alles hier auf Erden seinen Kreislauf. Wie der einzelne Mensch, so begannen und beschlossen ganze Körperschaften und Vereine ihre einstige Wirksamkeit. – Doch das Gute, Hohe, Edle, das sie wirkten, bleibt aufbewahrt im Andenken Gottes und der Menschen." Dies gilt auch für das „uralte, adeliche, freyweltliche, päpstliche und königliche hohe Gestüfft Schönnis."

# Quellen-Angabe


### Ungedruckte

Chronik Silberysen, Klosterarchiv Mehrerau
Reichsritterschaft Hegau, Stifter und Klöster 1798–1800. Verwendung des Hegauischen Ritterschafts-Direktoriums für das Damenstift Schänis, Anlaß des Umsturzes in der Schweiz, General-Landesarchiv Karlsruhe Nr. 1218/19
Gesetz über die Aufhebung der Klöster 1806 und
Stift Olsberg, Einrichtung zu einer Erziehungsanstalt, Aarau K. W. Nr. 3
Schenkung Fräfel, Stift Schänische Urkunden, Bischöfliches Archiv St.Gallen, Kasten 17 (dazu „Wegweiser" von J. Seitz, M. M.)
Schäniser Akten in den Staatsarchiven Aarau, Glarus, Luzern, Schwyz, St.Gallen und Zürich
Schäniser Akten in der Stiftsbibliothek St.Gallen (Cod. 1717, 1718 und 1734)
Schäniser Wappenbuch mit Stiftschronik und Abschrift der Silberysen-Chronik, Bischöfliches Archiv St.Gallen
Schäniser Akten im Helvetischen Archiv Bern (Band 2522)

### Gedruckte

(nach Sachgebieten geordnet)

*A. Zur äußern Stiftsgeschichte*

Arx von, Ildefons, Geschichten des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1810/30
Blumer-Heer, J. J., Das Tal Glarus unter Säckingen und Oesterreich und seine Befreiung. Archiv für Schweizerische Geschichte, III. 1844
Dierauer, Johs., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Gotha 1887–1922
Eichhorn, P. Ambrosius, Episcopatus Curiensis, St. Blasien 1797
Faßbind, Thomas, Geschichte des Kantons Schwyz, Schwyz 1832/38
Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Einsiedeln 1844 ff.
Herrgott, P. Marquard, Genealogia Habsburgica und Codex probationum, Wien 1737
Kopp, J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde, Luzern 1845/82
Müller von, Johannes, Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, Leipzig 1806 ff.
Segesser, A. Ph., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Luzern 1851/58
Tschudi, Ägidius, Chronicon Helveticum, Basel 1734 und 1736
Zellweger, J. K., Geschichte des appenzellischen Volkes, St.Gallen 1850

*B. Zur schweizerischen Kirchengeschichte*

Hagenbach, K. R. Geschichte der Reformation in Deutschland und in der Schweiz, Leipzig 1857
Wernle, Paul, Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert. Tübingen 1923/25
Meyer von Schauensee, Leontius, Eidgenössisches katholisches Kirchenregiment, Luzern 1761
Mohr von, Theodor, Codex Diplomaticus von Graubünden, Chur 1848/54
Mone, F. J., Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Karlsruhe 1850 ff.
Mülinen von, Fr., Helvetia sacra, Bern 1858
Schnürer, Gustav, Kirche und Kultur im Mittelalter, Paderborn 1927
Schwegler, Theodor, OSB., Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz, Zürich 1935

*C. Zur Geschichte des Gasterlandes*

Fräfel, Anton, Kreuz und Löwe, Geschichte des Stiftes Schennis und der Landschaft Gaster, I. Lieferung, Uznach 1903
— und Gaudy, Adolf, Baugeschichte der Stifts- und Pfarrkirche in Schennis, Goßau 1913
Gmür, Emil, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, Bern 1903
Gubser, J. M., Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters, St.Gallen 1909
Thürer, Georg, Kultur des Landes Glarus, Glarus 1933

*D. Zur innern Einrichtung der adelichen Damenstifter*

Gritzner, Max, Handbuch der Damen-Stifter, Frankfurt a.M. 1893
Henggeler, Rudolf, OSB., Die Fraumünsterabtei ein Benediktinerinnenkloster, Zeitschrift für Schweizergeschichte XVII. Jahrgang, Heft 3, 1937
Lütolf, Konrad, Die Anfänge des Stiftes Beromünster, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 1921/22
Meyer von Knonau, Die Fraumünster-Abtei in Zürich ein Kanonissenstift. Anzeiger für Schweizergeschichte, Bd. X
Moser-Nef, Carl, Die freie Reichsstadt und Republik St.Gallen Band II: Das Asylrecht pag. 224, St.Gallen 1931
Primbs, K., Das Stift St. Stephan zu Augsburg. Zeitschrift des Hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 1880
Raiser, J. N., Das vorige adeliche Damenstift Edelstetten, Beiträge für Kunst und Altertum im Oberdonau-Kreis, Augsburg 1830
Schäfer, K. H., Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart, Enke 1907
— Kanonissen und Diakonissen, Röm. Quartalschrift 24, 1910
— Die kanonische Äbtissin, Herder Freiburg 1910
Schaubinger, Clemens, Geschichte des Stiftes Säckingen und seines Begründers, des hl. Fridolin, Einsiedeln 1852
Scheiwiler, Alb., Geschichte des Chorstiftes St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter, Frauenfeld 1918
Schöttle, J. E., Geschichte der Stadt und des Stiftes Buchau a. Federnsee, Waldsee 1884
Schulte, Aloys, Über freiherrliche Klöster in Baden (Reichenau, Waldkirch und Säckingen), Beiträge zur Badischen Geschichte und Volkskunde, Freiburg und Leipzig 1896
— War Werden ein freiherrliches Kloster? Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 1906
— Adel und deutsche Kirche im Mittelalter, Stuttgart, Enke 1922
Seitz, Johann, „Tabatieren", Inventar der letzten Äbtissin von Schänis, St.Galler Tagblatt 1937, Unterhaltungsbeilage Nr. 8
— Dem Andenken eines st. gallischen Geschichtsforschers, Pfarrer Anton Fräfel sel., Schänis, „Ostschweiz" St.Gallen 1939. Sep.-Abdr.
— Beziehungen des Damenstiftes Schänis zu den übrigen st. gallischen Kantonsteilen. „Ostschweiz" St.Gallen 1939. Sep.-Abdr.
Simonet, J. Jakob, Raetica varia, Lieferung 4, Geschichte des Klosters Cazis, Chur 1923 (Selbstverlag)
Wierges, J. M., Die Anfänge der Augustiner-Chorherren und die Gründung des Augustiner-Chorherrenstiftes Ravengiersburg, Diss. Freiburg (Schw.) Betzdorf (Sieg) 1928

*E. Zur Geschichte der Ritterschaft im allgemeinen und der Reichsritterschaft im besondern*

Eberbach, Otto, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatspolitischen Entwicklung von den Anfängen bis 1495. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Wilhelm Götz, Berlin 1913

Ehrenzeller, Wilhelm, Kloster und Stadt St.Gallen im Spätmittelalter, St.Gallen, Fehr, 1931
Hoff, K. E. A., Das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lunéville, Gotha 1801
Kleidermann, J. K., Von adelichen Stiftern usw. in Burgermeisters Bibliotheka equestris Tom. I 1720
Liebenau v., Theodor, Bausteine zur Geschichte des St. Geörgenschildes in Schwaben, Jahrbuch der Heraldischen Gesellschaft „Adler", 1908
Moser, J. J., Von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft und den übrigen reichsunmittelbaren Reichsgliedern, Frankfurt a. M. 1667
Roth, K. H. von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, Tübingen 1861

*F. Zur Aufhebungsgeschichte von Schänis*

Baumgartner, Gallus Jakob, Geschichte des Kantons St.Gallen, Zürich, Stuttgart und Einsiedeln 1868 ff.
Gaspari, A. Ch., Der Deputationsreceß, Hamburg 1803
Henggeler, Aloys, Briefe von und über Thaddäus Müller aus dem Wessenberg-Archiv, Schweizerische Kirchenzeitung 1908
— Wessenberg und die Klöster im Jahre 1802, ebenda
— Projekt eines helvetischen Konkordates mit dem Apostolischen Stuhle 1801–1805, ebenda
Seitz, J. P., Iso Walser und Dr. Joseph Anton Blattmann, Der Kampf zweier Kulturideale an der Wiege des Kantons St.Gallen. „Ostschweiz" St.Gallen 1929, Sep.-Abdr.
Seitz, J.P., Die Helvetische Konkordia, ihr Wesen und ihre Beziehungen zu Rapperswil, „St.Galler Volksblatt" Uznach 1930, Sep.-Abdr.
— Die Schule der Piaristen zu Rapperswil a. Zürichsee (1784 bis 1797), Schweizer. Lehrerzeitung Zürich 1934, Sep.-Abdr.
— Die Aufklärung als Wegbereiterin der neuen Zeit im Linthgebiete, Gasser, Rapperswil, 1938
Strickler, Joh., Die helvetische Revolution 1798. Frauenfeld 1898
— Die alte Schweiz und die helvetische Revolution, Frauenfeld 1899
Strickler J., Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798–1803, Bern 1905
— Aus der Zeit des Rastatter Kongresses, Anzeiger für Schweizerische Geschichte, X. Band 1906

*G. Zur Familiengeschichte der Damen in Schänis*

Becke-Klüchtzner v. d. L., Stammtafeln des Großherzogtums Baden 1886
Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch, Heidelberg 1898 ff.
Merz, W., Siegel und Wappen des Adels und der Städte des Kantons Aargau, Aarau 1907
— Die Burgen des Sisgaus, Aarau 1909/14
Seitz, J., Das Wappenbuch des „Hochfürstlich, Weltlichen, Freyen Reichsstüfft Schönnis". „Ostschweiz" St.Gallen 1938, Sep.-Abdr. (vergriffen)